FOREIGN DISSERTATION 40007

Montesquieus und Rousseaus Einfluß auf den vormärzlichen Liberalismus Badens

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der hohen Philosophischen Fakultät

der Universität Leipzig

vorgelegt von

Artur Fickert

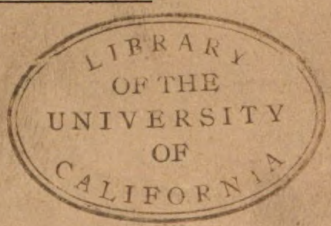

Quelle & Meyer, Leipzig 1913

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Brandenburg und Seeliger.

Leipzig, den 31. Mai 1913.

Der Procancellar.
Le Blanc.

Erscheint gleichzeitig als Heft XXXVII in den Leipziger historischen Abhandlungen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Meiner lieben Frau

zu eigen

Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Inhaltsübersicht.

Einleitung: Problem, Weg der Lösung, Quellen, Literatur. 1. Kap.
Ausführung: Montesquieus und Rousseaus Einfluß auf den vormärzlichen Liberalismus Badens.

I. Teil.

Die Naturrechtsanschauungen und das Verfassungsideal Montesquieus ..... 2. Kap.
Die Rechtsphilosophie und die Verfassungspolitik Rousseaus... 3. Kap.
Montesquieus und Rousseaus Ideen im Vergleich unter sich und in ihrer Wirkung auf die große französische Revolution 4. Kap.
Die Entwicklung der Naturrechtsideen bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts ..... 5. Kap.

2. Teil.

a) Die Anfänge des deutschen Liberalismus im allgemeinen und der badische Liberalismus von 1815 bis 1830..... 6. Kap.
Der badische Liberalismus von 1830 bis 1847 ..... 7. Kap.
b) Die politischen Anschauungen Karl von Rottecks..... 8. Kap.
Die politischen Anschauungen des Freiherrn von Liebenstein ..... 9. Kap.
Die politischen Anschauungen des Abgeordneten Ludwig Winter aus Karlsruhe..... 10. Kap.
Die politischen Anschauungen Karl Theodor Welckers... 11. Kap.
Schluß: Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung 12. Kap.

Benutzte Literatur.

I. Quellenschriften

a) theoretischen Inhalts:

Montesquieu, De l'esprit de lois. Paris Garnier frères Libraires-Editeurs.
— Der Geist der Gesetze. Übersetzt von A. Fortmann, Leipzig 1891.
— Betrachtungen über die Ursachen der Größe der Römer und deren Verfall.
— Lettres persanes 1873.
— Persische Briefe (Ausgabe Reclam).
Oeuvres de J.-J. Rousseau 1819/20.
Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag oder die Grundsätze des Staatsrechtes (Ausgabe Reclam).
— Emil, 2 Bände (Ausgabe Reclam).
John Locke, 2 Abhandlungen über die Regierung. Deutsch von H. Wilmanns, Halle 1906.
Severinus v. Monzambano (Samuel v. Pufendorf), Über die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1870.
A. L. Schlözer, Allgemeines Staatsrecht und Verfassungslehre, 1793.
Immanuel Kants sämtliche Werke. Herausgeg. von G. Hartenstein, Band 6 und 7.
J. G. Fichte's sämtliche Werke, 1845 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rotteck, Ideen über Landstände, 1819.
— Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften, 1. Aufl., Stuttgart 1829 (Zit.: L. d. V.).
Staatslexikon oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publizisten Deutschlands herausgeg. von Karl v. Rotteck und Theodor Welcker, Altona 1834 f. (Z.: Stl.).
Dr. Karl v. Rottecks gesammelte und nachgelassene Schriften, herausgeg. von Hermann v. Rotteck, Pforzheim 1843.
Wilhelm Weitling, Der Mensch, wie er ist und wie er sein sollte. 1838.
Dahlmann, Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Göttingen 1835, 2. verbesserte Auflage, Leipzig 1847.

b) parteigeschichtlichen und publizistischen Inhalts:

Badische Landtagsverhandlungen mit Beilagen aus den Jahren 1819 und 1820. In Druck erschienen bei Braun, Karlsruhe; ferner von 1822, 1831, 1841 bis 1843, 1846, 1847 (Zit.: B. L. V.).
Schriftlicher Nachlaß des Freiherrn v. Liebenstein, aufbewahrt bei Herrn Geheimem Oberregierungsrat Freiherrn v. Liebenstein in Straßburg.
Friedrich v. Weech, Korrespondenzen und Aktenstücke von Karlsbad und Wien in den Jahren 1819, 1820, 1834. Herausgeg. in Leipzig 1865.
E. M. Arndt, Geist der Zeit, 1818.
Josef Görres, Teutschland und die Revolution, Teutschland 1819.
Max Freiherr von Lerchenfeld, Aus den Papieren des K. B. Staatsministers Maximilian Freiherrn v. Lerchenfeld, Nördlingen 1887.
P. A. Pfizer, Briefwechsel zweier Deutschen, Stuttgart-Tübingen 1832.
Georg Beseler, Erlebtes und Erstrebtes, 1809 bis 1859, Berlin 1884.
Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen v. Marienburg, Theodor v. Schön, 1875 bis 1883.
F. C. Dahlmanns, Kleine Schriften und Reden, Stuttgart 1886.
Schubert, Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens, Königsberg 1848, 1. Band.
Altmann, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1. Band, 1806 bis 1866.
— Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1770.
Salomon, Die deutschen Parteiprogramme, Heft 1, Leipzig und Berlin 1907.
Treitschke, Aus der Zeit der Demagogenverfolgung, Preußische Jahrbücher 1844.

II. Allgemeine Darstellungen.

Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 5 Bände.
G. Kaufmann, Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert, Berlin 1900.
Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen im 19. Jahrhundert, 1899.
Rankes sämtliche Werke, Band 24, 49 und 50.
Lamprecht, Deutsche Geschichte, Band 9 und 10, Berlin 1907.
F. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates, Leipzig 1908.

III. Spezialdarstellungen.

E. Buß, Montesquieu und Cartesius. Philos. Monatshefte IV, 1869, Seite 1—38.
Th. Pietzsch, Über das Verhältnis der politischen Theorie Lockes zu Montesquieus Lehre von der Teilung der Gewalten, Berlin 1888.
K. Walcker, Montesquieu als Polyhistor . . . . ., Leipzig 1896.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Liepmann, Die Staatstheorie des Contrat social, Halle 1896.
— Die Rechtsphilosophie des Jean-Jacques Rousseau, Berlin 1898.
F. Haymann, Jean-J. Rousseaus Sozialphilosophie, Leipzig 1898.
Merkel, Humes und Rousseaus Abhandlungen über den Staatsvertrag.
E. Zeller, Johann Gottlieb Fichte als Politiker. Hist. Zeitschr., IV. Band, 1860.
R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 1833.
Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik, München 1864.
v. Meier, Der Minister vom Stein, die französische Revolution und der preußische Adel, 1908.
— Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert, Band I u. II.
Ad. Wahl, Turgots Municipalitätenentwurf. Annalen des Deutschen Reiches 1903.
Klein-Hattingen, Geschichte des Deutschen Liberalismus, Band I. Buchverlag der „Hilfe", 1911.
Lamprecht, Über die Anfänge der deutschen Parteibildung im 18. und 19. Jahrhundert. In „Patria", Jahrbuch der „Hilfe", 1903.
Nitzsch, Deutsche Stände und deutsche Parteien, Gesammelte Aufsätze, Berlin 1879.
Ad. Wahl, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. Hist. Zeitschr., Band 104.
Hermann Baumgarten, Historische und politische Aufsätze und Reden, mit einer biographischen Einleitung von Erich Marcks. Straßburg 1894 (3. Aufsatz. Der deutsche Liberalismus. Eine Selbstkritik).
B. Rühlmann, Die öffentliche Meinung in Sachsen während der Jahre 1806 bis 1812, Gotha 1902.
W. A. Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses, Stuttgart 1890.
Friedrich v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung, 1878.
Schöchlin, Geschichte des Großherzogtums Baden unter Leopold, 1856.
Leonhard Müller, Badische Landtagsgeschichte, 4 Bände, Berlin 1900 f.
Emanuel Imm, Die nationale und freiheitliche Bewegung in Baden während der Jahre 1830 bis 1835, Heidelberg 1909.
Leonhard Müller, Die politische Sturm- und Drangperiode Badens 1840 bis 1850, Mannheim 1905.
L. Häußer, Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badischen Revolution, 1855.
L. F. Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen, welche durch die neben der B. V. errichteten Kommissionen geführt sind, Frankfurt 1860.
Ruckstuhl, Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841/43.

IV. Abhandlungen.

G. Koch, Die Verfassung von Genf und Rousseaus Contrat social. Hist. Zeitschr., Band 55, N. F. 19, 1896.
H. v. Voltelini, Die naturrechtlichen Lehren und Reformen des 18. Jahrhunderts. Hist. Zeitschr., Band 105.
Ad. Wahl, Die französische Revolution und das 19. Jahrhundert. Zeitschrift für Politik, 1908.
Rich. Schatz, J.-J. Rousseaus Einfluß auf Robespierre, Borna und Leipzig 1905.
Ed. Spranger, Philosophie und Pädagogik der preußischen Reformzeit. Hist. Zeitschr., Band 104.
R. Koser, Die preußische Reformzeit in ihrem Verhältnis zur Revolution. Hist. Zeitschr., Band 73.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hebeisen, Die Kämpfe der politischen Parteien in Baden am Vorabend von 1848. Zeitschr. d. Gesch. zur Beförderung der Geschichtskunde von Freiburg. 25.

V. Biographien.

Albert Sorel, Montesquieu, Paris 1889. Berlin 1896. Deutsch v. Ad. Kreßner.
Rousseaus Bekenntnisse (Ausgabe Reclam).
Kraemer, Die politische Wirksamkeit Theod. Welckers, Freiburg 1909.
Lehmann, Freiherr vom Stein, 3 Bände, 1902 bis 1905.
Pertz, Das Leben des Ministers Freiherr vom Stein, 6 Bände, 1849 bis 1855.
G. Freytag, Karl Mathy. G. Freytags gesammelte Werke, 22. Band, Leipzig 1888.
Hansen, Gustav von Mevissen, ein rheinisches Lebensbild.
Anton Springer, Friedrich Christoph Dahlmann, 2 Bände, Leipzig 1870.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

I. Kapitel.

Problem. Weg der Lösung. Quellen und Literatur.

Es liegt im Wesen großer reformpolitischer Bewegungen, daß sie im Moment des Ausbruchs bereits eine lange Entwicklungsgeschichte ihres Ideengehaltes hinter sich haben, und so darf man mit Recht vermuten, daß die geistigen Wurzeln jenes Liberalismus, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die großen Reformen im Verfassungsleben der deutschen Staaten erkämpft hat, gleichfalls weiter in die Vergangenheit zurückreichen.

Freilich, seitdem man das so lange brachgelegene Gebiet der Entwicklungsgeschichte unserer politischen Parteien wissenschaftlich zu bearbeiten begonnen hat, sind über den Ursprung des deutschen Liberalismus verschiedene Auffassungen vertreten worden. Heinrich von Treitschke geht in seiner „Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert" von der Überzeugung aus, daß die Lehre Rousseaus in ihrer ursprünglichen Gestalt wie überhaupt die Hauptideen der großen französischen Revolution eine sehr weite Verbreitung unter dem vormärzlichen Liberalismus gefunden habe. Gleichwohl nimmt Treitschke[1] eine Scheidung der Liberalen in die Gemäßigten und Radikalen erst für die Zeit kurz vor 1848 an. Neuerdings hat dagegen Voltelini[2] die Ansicht aufgestellt, daß die theoretischen Grundlagen des modernen Rechtsstaates fast ausschließlich auf Gedanken beruhen, die zwar ursprünglich von England übernommen, doch ohne jeden weiteren fremden Einschlag in reindeutscher Geistesarbeit vor und in dem Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus ausgebildet worden seien[3]. Adalbert Wahl ist durch seine anregenden, in dieser Spe-

[1] Treitschke, Deutsche Gesch. im 19. Jahrh., Band 5, Seite 680.

[2] Voltelini, Die naturrechtlichen Lehren und Reformen des 18. Jahrh., Hist. Zeitschr., Band 105, Seite 103 ff.

[3] Voltelini, a. a. O., Seite 69. „Zu der Zeit, als der Staat von seinen Beamten eine wissenschaftl. Vorbildung zu verlangen begann, herrschte in der Wissenschaft ausschließlich das Naturrecht (Grotius, Pufendorf, Thomasius, Wolff). Der ganze Beamtenstand war bald von den Ideen des Naturrechts erfüllt, auch die Herrscher." Seite 103 ff.: „Die Gewissensfreiheit, die Gleichheit aller vor dem Gesetze, die Zertrümmerung der feudalen Verwaltung und endlich die trotz aller Übertreibung doch völlig berechtigte Durchführung der Wohlfahrtsidee hatten in friedlicher Weise Zustände geschaffen, die in Frankreich erst blutig erkämpft werden mußten. Und diese Ideen, wenn auch zum Teil englischen Ursprungs, sind von der deutschen Wissenschaft aufgenommen und weiter entwickelt worden. Kein fremder Einschlag, sondern deutsche Geistesarbeit waren diese Gedanken, die der aufgeklärte Absolutismus zur Tat werden ließ, und deshalb vermochten sie auch den Sturz des Naturrechtes und des Absolutismus zumeist zu überdauern und sind Grundlagen des modernen Rechtsstaates geworden; denn sie lebten im Bewußtsein der deutschen Nation."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zialfrage aber noch ungenügenden Forschungen der Hauptsache nach dem Urteile Treitschkes beigetreten. Wahl sagt: „Der Liberalismus kommt von 1789 her, wie der Konservatismus von der Reaktion gegen 1789, von Burke und der Romantik. Während nun aber der deutsche Radikalismus nach 1815 im wesentlichen nichts tut als die Ideen und Stimmungen von 1789 weiter vertreten, hat der Liberalismus schon im Moment, wo er nach 1815 zur Parteibildung zu führen beginnt, sich, durch Ereignisse und neue Erkenntnisse belehrt, von einem guten Teile dieser Ideen und Stimmungen befreit. Die weitere Geschichte des Liberalismus bedeutet dann eine peinliche und schmerzliche Loslösung von diesen Ideen und Stimmungen, die langsam und keineswegs ohne Rückschläge erfolgt. So wird man sich der Tatsache nicht verschließen können, die wohl viel in der Laufbahn des Liberalismus erklärt, daß er von Anfang an eine abbröckelnde Staatsauffassung darstellt.“ Nach anderer Auffassung[1] soll sich der Einfluß der französischen Staatsrechtstheorien in Deutschland erst kurz vor 1848 geltend gemacht und dadurch die Scheidung des Radikalismus vom Liberalismus herbeigeführt haben.

So stehen sich die Ansichten Treitschkes und Wahls einerseits und Voltelinis andererseits schroff gegenüber in bezug darauf, ob der deutsche Liberalismus von Frankreich her beeinflußt sei, und Treitschke und Wahl gehen insofern in ihren Meinungen auseinander, als Wahl das Vorhandensein des Radikalismus und Liberalismus für die Zeit um 1815 annimmt und die Scheidung klarer werden läßt durch allmähliche schmerzliche Loslösung der Liberalen von den „Ideen von 1789“, während Treitschke und mit ihm neuerdings Jellinek[2] die Scheidung erst um 1848 unter Einfluß von Rousseaus Lehren sich vollziehen lassen. Schon aus diesen wenigen Bemerkungen ergibt sich die Notwendigkeit einer Untersuchung über den Einfluß, den die französischen Staatsrechtstheoretiker, deren Namen in der Revolution von 1789 eine bedeutende Rolle spielen, auf die Entwicklung des deutschen Liberalismus ausgeübt haben. Im besonderen handelt es sich dabei um Montesquieu und Rousseau.

Der politische Einfluß dieser beiden großen Staatsrechtstheoretiker des 18. Jahrhunderts auf die liberalen Anschauungen der Deutschen läßt sich aber freilich nicht auf Grund des Nachweises einzelner Gedanken-Parallelen bestimmen. Montesquieus Auffassung war nicht originell in dem Sinne, daß sie eben nur diesem Manne eignete; sie beruht vielmehr auf einer weit ausgebreiteten Belesenheit auf dem Gebiete der Geschichts- und Rechtswissenschaft, im speziellen auf einer eindringenden Kenntnis antiker Verhältnisse und der englischen Verfassung, floß also aus Quellen, die auch dem deutschen Ge-

[1] G. Jellinek, Regierung und Parlament in Deutschland, Seite 20. K. Ruckstuhl, Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe von 1841/43, Seite 157.

[2] a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lehrtenfleiße nicht verschlossen und vielleicht auch nicht unbekannt waren. Und als Rousseau die Grundsätze des Naturrechts nach seiner Weise systematisierte, war die Vernunftsrechtstheorie schon von vielen anderen Rechtsphilosophen gepflegt worden; und daß der literarische Zweig der deutschen Naturrechtslehre, in dessen Rinde die Namen eines Althusius, Pufendorf, Leibniz und Thomasius eingekerbt sind, nicht auf die liberalen Parteianschauungen der Deutschen vor 1848 eingewirkt hat, das bedürfte zweifellos ebenso sehr eines besonderen Nachweises als die entgegengesetzte Annahme, daß die Liberalen ausschließlich durch französische Ideen bestimmt seien. Dazu kommt ferner, daß auch die beiden großen Philosophen Deutschlands, Kant und Fichte, die Naturrechtstheorien in den praktischen Teil ihrer philosophischen Systeme völlig einbezogen haben, und angesichts des großen Einflusses, den sie im allgemeinen auf das Denken ihrer Zeitgenossen erwiesenermaßen ausgeübt haben, ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie auch mit ihren rechtsphilosophischen Anschauungen auf das politische Leben ihrer Mit- und Nachwelt nachhaltig eingewirkt haben.

Ist schon hieraus die ziemlich verwickelte Natur des vorliegenden Problems erkenntlich, so kompliziert es sich weiter noch durch den Umstand, daß die Masse der liberalen Anschauungen nicht durchaus homogen zu sein braucht und nicht ist, und bei dem Mangel einer umfassenden wissenschaftlichen Darstellung des Ideengehaltes des älteren deutschen Liberalismus auf Grund eingehender Quellenstudien ist es hier schlechterdings unmöglich, die Anschauungen des gesamten deutschen Liberalismus vor 1848 in bezug auf seine literarische Abhängigkeit von Montesquieu und Rousseau zu untersuchen. Wenn aber eine Beschränkung des Stoffgebietes um deswillen notwendig ist, so liegt nahe, die liberalen Ideen erst dort historisch zu fassen, wo sich die politischen Meinungen frei äußern konnten und der Liberalismus durch Betätigung zuerst den Parteicharakter annahm. Unter den süddeutschen Landtagen ragte aber der badische Landtag besonders hervor, weil der badische Liberalismus trotz seiner Beschäftigung mit Kleingemeindefragen den idealen Höhenflug nicht verlor. Seine geistigen Häupter waren zugleich die Träger des theoretischen Liberalismus im Süden, und da sie die praktischen Fragen ihrer parlamentarischen Arbeit auf die Basis des Prinzipiellen erhoben, so fanden die Kammerreden eines Rotteck und Liebenstein — wie Treitschke und Kaufmann übereinstimmend berichten — in ganz Deutschland jubelnden Widerhall. So wurden „die badischen Verhältnisse zum Mittelpunkt einer durch ganz Deutschland hinwirkenden Bewegung".

Wenn wir daher im folgenden Montesquieus und Rousseaus Einfluß auf den vormärzlichen Liberalismus Badens untersuchen wollen, so dürfte es sich mit Rücksicht auf die Eigenart des vorliegenden Problems empfehlen, in einem ersten Teil die Anschauungen Montesquieus und Rousseaus isoliert zu betrachten, sie unter sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und mit ähnlichen Gedanken anderer Staatsrechtstheoretiker zu vergleichen, um das ihnen Eigentümliche möglichst scharf zu bestimmen. Hierzu wird ein flüchtiger Überblick über die politischen Theorien von den Anfängen der Naturrechtstheorien bis auf Kant und Fichte ebenso willkommen sein als ein kurzer Hinweis auf die Bedeutung der Ideen Montesquieus und Rousseaus für die Verfassungsexperimente der großen französischen Revolution. In einem zweiten Teile werden wir nach einer kurzen Skizzierung der Anfänge des Liberalismus in Deutschland die Entwicklung des parlamentarischen Liberalismus in Baden in chronologisch geordneten Abschnitten verfolgen, um dann seine wichtigen politischen Führer mit Rücksicht auf die thematische Frage individuell zu behandeln.

Wenn ich mich bei der vorliegenden Untersuchung, die sich bescheidet, auch nur eine Teiluntersuchung der gestellten Frage zu sein, im wesentlichen auf die gedruckten Protokolle der Kammerverhandlungen von 1819/22, 1831, 1841/43 und 1847/48 beschränkte, die beispielsweise herangezogen werden, so sind dafür hauptsächlich rein technische Gründe maßgebend gewesen. Aber nicht bloß um überhaupt eine Abgrenzung des ungeheuren Stoffgebietes zu ermöglichen, sondern auch deshalb, weil der badische Liberalismus in der Presse sich mit Rücksicht auf die überstrenge Zensur häufig anders geben mußte und weil die Zensurstriche allzuhäufig grundlegende Ausführungen in den politischen Aufsätzen getilgt haben, habe ich zunächst von den Artikeln der politischen Zeitungen abgesehen. Die stoffreichen Kammerverhandlungen aus jener Zeit bieten uns aber häufig ein viel klareres Bild über die Entwicklung der politischen Meinungen und Parteiverhältnisse, als es die Protokolle der Kammerverhandlungen unserer Tage zu bieten imstande sind. Das liegt einmal daran, daß es damals noch keine geheimen Fraktionssitzungen gab, in denen man sich über politische Verhältnisse mit Parteigenossen aussprach; und wenn auch — wie des öfteren zu erkennen ist — eine geheime Vorbesprechung stattgefunden haben mag, so macht sich doch der Mangel einer festen Parteiorganisation in einer für den Historiker angenehmen Weise insofern geltend, als die einzelnen Abgeordneten trotzdem ihre volle Überzeugung in der Öffentlichkeit selbst aussprachen und häufig ihre in wenigen Punkten abweichenden Meinungen gegenseitig in der Öffentlichkeit bekämpften.

Gleichwohl hielt ich es für notwendig, die Ansichten der Abgeordneten von Rotteck und von Liebenstein wegen ihrer Bedeutung für den gesamten vormärzlichen Liberalismus auf breiterer Grundlage aufzubauen, und indem ich Rottecks theoretische Werke heranzog und den schriftlichen Nachlaß des Freiherrn von Liebenstein einsehen durfte, war es mir möglich, die politischen Ansichten dieser beiden Kammerführer in den Hauptzügen mit fast systematischer Vollständigkeit darzustellen. —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gegenüber den wissenschaftlichen Darstellungen, die zur vorliegenden Untersuchung in näherer Beziehung stehen, fühle ich mich für manche Anregung zu großem Danke verpflichtet. Im besonderen muß ich nennen die Schriften Liepmanns und Haymanns, die beide fast gleichzeitig die herkömmliche Auffassung und Beurteilung Rousseaus einer radikalen Überprüfung unterzogen haben. Nach der Stammlerschen These, daß Rousseaus Fragestellung nicht historisch, sondern rechtsphilosophisch gedacht sei, hat Haymann in seinem Werke „Jean-Jaques Rousseaus Rechtsphilosophie" Rousseaus Gedanken nach juristischen Kategorien und in abstrakten Deduktionen streng logisch zu systematisieren versucht, freilich an mehreren Stellen mit mehr oder weniger Zwang. Liepmanns philosophisch sorgfältig durchdachte Schrift „Die Rechtsphilosophie des Jean-Jaques Rousseau" zeigt dagegen die historischen Wurzeln von Rousseaus Gedankengängen auf und klärt daher vielfach fast mühelos die schwierigsten Fragen.

Nicht in gleichem Maße bedeutend für diese Spezialuntersuchung scheinen mir einige neuere Werke über den deutschen und badischen Liberalismus zu sein. Obgleich der jüngst verstorbene Historiker Klein-Hattingen sein zweibändiges Werk schlechthin „Die Geschichte des deutschen Liberalismus" betitelt hat, ist doch seine Darstellung über die Entwicklung des Liberalismus bis zum Jahre 1848 hin in allen Teilen ungenügend. Klein-Hattingen bietet in seinem ersten Bande als Einleitung auch eine Übersicht über die Naturrechtslehre; aber seine flüchtig hingeworfene Darstellung der Naturrechtsideen, nicht originell und auch nicht immer prägnant genug bei aller Kürze, begleitet zudem von allzu dürftigen Bemerkungen, hat er nicht historisch in Beziehung gesetzt zu den praktischen Anschauungen auch nur der führenden Liberalen. So sind die wichtigen historischen Probleme von ihm nicht gelöst worden. Es ist wohl auch verfrüht, „Die Geschichte des deutschen Liberalismus" zu schreiben, bevor die Landtagsakten, Briefwechsel und Preßfehden alle durchgearbeitet sein werden.

Für die Darstellung der Beziehung zwischen Montesquieu und Rousseau einerseits und dem badischen Liberalismus andererseits kommen hauptsächlich die historischen Werke Leonhard Müllers in Frage, seine vierbändige „Badische Landtagsgeschichte" und „Die politische Sturm- und Drangperiode Badens 1814—50". L. Müller gibt im allgemeinen eine Geschichte des Arbeitspensums des badischen Landtages auf Grund der Kammerverhandlungen. Daß er für die feineren parteihistorischen Probleme, wie zum Beispiel für die literarische Abhängigkeit des Liberalismus weniger Interesse hat, darf man vielleicht daraus schließen, daß er die theoretisierenden Kommissionsberichte, Reden und Debatten großenteils nicht gebührend gewürdigt und mitgeteilt hat. Ihm kam es vielmehr hauptsächlich darauf an, „die alte zerschossene Fahne des badischen Fortschritts"

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wieder auszugraben[1]. Wo er ein scharfes Urteil über Menschen und Verhältnisse fällt, urteilt in ihm auch tatsächlich oft nicht der Historiker nach dem Wertmaßstabe, der der zu behandelnden Geschichtsperiode immanent ist; sondern der oft gereizte Ton verrät den schriftstellernden Parteimann. Auch die von L. Müller mitgeteilte Stoffauswahl ist nicht immer nach rein in der Sache liegenden Momenten bestimmt worden, und die willkürliche Betonung und ausführliche Darstellung unbedeutenderer Ereignisse und Fragen, dagegen die Zurückdrängung und Unterdrückung nicht unwichtiger Bemerkungen und Ansichten der damaligen Abgeordneten werfen oft ein so schiefes Licht auf die Verhandlungen[2], daß der zünftige Historiker gut tun wird, wenn er die Mühe nicht scheut, auf die primäre Quellenstelle zurückzugehen, die L. Müller allerdings fast niemals mit Buch- und Seitenzahl zur Nachprüfung anführt. Zitate, die er in den Haupttext seiner Geschichtsdarstellung eingeflochten hat, verraten zuweilen eine Quelleninterpretation, die der Meinung des Abgeordneten geradezu entgegengesetzt ist[3]. So scheint es mir nicht überflüssig, wenn ein unparteiischer Historiker die badische Landtagsgeschichte unter Berücksichtigung der vielen partei- und kulturhistorischen Probleme nochmals darstellen würde. Über das andere Werk Müllers, betitelt

[1] L. Müller, Badische Landtagsgeschichte, Band I, Vorwort.

[2] Z. B. faßt L. Müller, Band 2, Seite 90 Ausführungen Liebensteins ungefähr so zusammen: Liebenstein erkennt aufs wärmste „den Grundsatz der allgemeinen Verpflichtung zum Waffendienst, den Grundpfeiler einer gerechten Wehrordnung" des badischen Konskriptionsgesetzes von 1812 an. Damit vergleiche man Liebensteins Ausführungen B. L. V. 1820, VIII, Seite 164 f.: „An die Erörterung dieses Gegenstandes sei es mir als Organ ihrer Kommission erlaubt, eine Betrachtung von umfassendem Umfang und den Ausdruck eines allgemeinen Volkswunsches zu knüpfen. . . . . Der große unverkennbare Vorzug dieses Gesetzes vor mehreren ihm vorausgegangenen Rekrutierungs- und Konskriptionsgesetzen besteht darin, daß es zwei Grundsätzen huldigt, welche als die Grundpfeiler einer gerechten Wehrordnung angesehen werden müssen, nämlich dem Grundsatz der Allgemeinheit der Verpflichtung zum Waffendienst und dem Grundsatz der möglichsten Erleichterung der Stellvertretung. Für sein Vaterland, das allen seinen Kindern gleichen Schutz und gleiche Rechte gewährt, müssen in der Stunde der Gefahr alle streiten, und es muß der Willkür nicht gestattet sein, Ausnahmen von dieser ehrenvollen Verpflichtung eintreten zu lassen. Wenn es aber die Notwendigkeit gebietet, einer gewissen Zahl von Söhnen des Vaterlandes einen Stand aufzudringen, den sie aus freier Wahl nicht ergriffen haben würden, so muß es ihnen auch vergönnt sein, mit einem Opfer aus eigenem Vermögen den selbst gewählten Lebensberuf verfolgen und für den Kriegsdienst des Vaterlandes einen dazu in jeder Beziehung tauglichen Stellvertreter einstellen zu dürfen. Nur die möglichste Freiheit der Stellvertretung macht die Allgemeinheit der Verpflichtung zum Kriegsdienst erträglich. Ein Gesetz, das die Allgemeinheit der Verpflichtung als Regel aufstellt und die Freiheit der Stellvertretung mehr beschränkt, als es die Notwendigkeit aus klaren einleuchtenden Gründen erfordert, wird in der Anwendung unausbleiblich in unzähligen Fällen der härteste und empörendste Druck. . . ." (Nur die unmittelbare Fortsetzung dieses Textes ist abgedruckt bei Müller, a. a. O.)

[3] Siehe 6. Kapitel dieser Untersuchung, Seite 55 u. 56.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Die Sturm- und Drangperiode Badens 1840/50" hat schon Hebeisen wichtige Ausstellungen gemacht[1]. Dagegen hat sich meines Erachtens die 1911 erschienene Abhandlung Ruckstuhls „Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe von 1841 bis 43" als eine streng wissenschaftliche und feinsinnige Untersuchung über die Psychologie der Verfassungskämpfe und Parteientwicklung auf Grund der Quellenstudien erwiesen. — Auf die übrige Literatur kritisch einzugehen, erübrigt sich.

I. Teil.

2. Kapitel.

Die Naturrechtsanschauungen und das Verfassungsideal Montesquieus.

Der ältere deutsche Liberalismus ist der Träger einer Verfassungsbewegung, die den Absolutismus im Staatsleben zu überwinden berufen war, und wenn dieser Verfassungsliberalismus in seinem harten Ideenkampfe mit den Anhängern des alten Polizeistaates sich geflissentlich umsah nach geistigen Helfern im Streite, konnte er nicht an einem Manne vorübergehen, der in literarischer Fiktion als Usbek seinem Freunde schrieb[2]: „Seit ich nach Europa gekommen bin,... habe ich mancherlei Regierungssysteme gesehen,... ich habe viel darüber nachgedacht, welche Regierungsform wohl die vernunftgemäßeste sein mag, und ich bin zu dem Ergebnisse gelangt, die muß die vollkommenste sein, welche ihr Ziel auf dem kürzesten Wege erreicht, mithin diejenige, welche die Menschen so leitet, wie es ihrem Hange und ihrer Neigung am meisten entspricht." Diese Worte enthalten in gedrängtester Zusammenfassung die gesamten politischen Anschauungen, die Montesquieu in seinen Lettres persanes und später weit ausführlicher und gründlicher in seinen Untersuchungen De l'esprit des lois dargestellt hat. Um Montesquieus Verfassungsideal begreifen und würdigen zu können, bedarf es zunächst einer kurzen Erläuterung seiner grundlegenden Begriffe.

Montesquieu sagt (I. Buch, 1. Kapitel): „Die Gesetze in der weitesten Bedeutung sind die notwendigen Beziehungen, welche sich aus der Natur der Dinge ergeben," und da Montesquieu zu Eingang seiner Untersuchungen sich zum Glauben an eine ursprüngliche weltschaffende Vernunft bekennt, so kann er den Begriff des Gesetzes

[1] Hebeisen, „Die konstitutionelle und die radikale Partei in Baden 1840", Seite 12, 15 und besonders Seite 47: „Wenn wir L. Müller nachweisen können, daß er seine in Anführungszeichen wiedergegebenen Landtagsreden fast ausschließlich, und zwar wortwörtlich der „Deutschen Zeitung" entnahm, so kann ihm, der gerade Mathy eine bevorzugte Stellung in seiner Darstellung einräumt, der Vorwurf oberflächlicher Arbeitsweise wohl kaum erspart bleiben".

[2] Montesquieu, Lettre pers. 81.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch ausdehnen auf die „notwendigen Beziehungen, die zwischen ihr und den verschiedenen Wesen und zwischen diesen verschiedenen Wesen untereinander bestehen". Dieser eisernen Gesetzlichkeit unterliegen die Bewegungen der vernunftlosen Materie und auch die vernunftbegabten Wesen; aber die vernunftbegabten Wesen sind außerdem Gesetzen untertan, die sie sich selbst gemacht haben. Indessen bevor es gemachte Gesetze gab, gab es mögliche Rechtsbeziehungen, und „die Behauptung, daß nichts gerecht oder ungerecht sei, als was die gegebenen Gesetze befehlen oder verbieten, ist ebenso unrichtig, als wenn man sagen wollte, daß nicht alle Halbmesser gleich wären, bevor man einen Kreis gezogen hätte" (I, 1). Montesquieu ist dennoch der Meinung, daß die physische Welt durch ihre Naturgesetzlichkeit weit besser regiert wird als die menschliche Gesellschaft, in der tausend Leidenschaften, ferner Unwissenheit und Irrtum die Macht der Vernunft schwächen, „welche niemals große Wirkungen auf den Geist der Menschen ausübt" (XIX, 27), und in diesem psychologisch-ethischen Pessimismus wurzelt die Grundstimmung, die Montesquieus politisches Denken charakterisiert.

Den positiven Gesetzen gehen also Gesetze voran, die aus der ursprünglichen Natur des Menschen entspringen; sie in ihrer Reinheit aufzusuchen, heißt den Menschen in der Periode vor der Gründung der Gesellschaft beobachten. Montesquieu findet bei dieser Betrachtung (I, 2) vier Grundgesetze des Naturzustandes, vier „Naturgesetze": den Frieden, die Nahrungssuche, die Annäherung der Menschen und im besonderen der verschiedenen Geschlechter untereinander und ihre Vergesellschaftung[1]. Diese vier Gesetze sind allesamt bedingt durch die Gefühle und die Furcht des Naturmenschen, und sie verlieren daher ihre unmittelbare Gültigkeit, wenn der Mensch im Gesellschaftszustande seine Kräfte zu fühlen beginnt und der Kriegszustand eintritt; denn der Mensch des Gesellschaftszustandes ist geneigt, seine Kräfte, die Gewalt, die er hat, zu mißbrauchen, und er geht darin so weit, bis er Schranken findet (XI, 4). Das wesentliche Merkmal des Kriegszustandes ist gewaltsame Unterdrückung der Mitmenschen. Sollen die Menschen im Gesellschaftszustande daher ihrer ursprünglichen Freiheit nicht beraubt und in ihrer persönlichen Sicherheit nicht fortgesetzt gefährdet werden, so bedarf es der Einführung von Gesetzen, die die Sicherheit der „Bürger" gewährleisten.

Der Inhalt der Gesetze, deren Einführung in die menschliche Gesellschaft notwendig ist, bestimmt sich nach dem Begriff der Freiheit, die durch sie garantiert werden soll. Montesquieu scheidet hierbei die politische Freiheit von der philosophischen. Besteht die philosophische Freiheit ausschließlich in der Ausübung des Willens oder in dem Glauben, daß man seinen Willen ausübe (XII, 2), so besteht

[1] Über den von Montesquieu selbst gebrauchten Ausdruck „Naturgesetz" mit Beziehung auf diese inneren Triebe des Urmenschen, vergl. Seite 10 und 17 dieser Untersuchung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die politische Freiheit zunächst in der Sicherheit oder wenigstens in dem Glauben, den man an seine Sicherheit hat, und der Inbegriff der Gesetze, die sich auf das Verhältnis aller Bürger zueinander beziehen, ist das bürgerliche Recht. In dieser Beziehung hängt die Freiheit des Bürgers „vorzüglich von der Güte der Strafgesetze ab". Dennoch erschöpft sich das Wesen der politischen Freiheit nicht in passiven Bestimmungen. Die aktive Seite der politischen Freiheit ist „das Recht, alles tun zu dürfen, was die Gesetze erlauben", „tun zu können, was man wollen darf" (XI, 3). Um diese politische Freiheit zu genießen und zu bewahren, muß auch jedem gestattet sein, zu sagen und zu schreiben, „was die Gesetze ihm nicht ausdrücklich zu sagen und zu schreiben verboten haben" (XIX, 27). Politische Freiheit in diesem Sinne ruht auf den Gesetzen der Verfassung, auf den Grundgesetzen des Staates, die das Verhältnis der Regierenden zu den Regierten ordnen. Sie machen das Staatsrecht aus.

So unterscheidet Montesquieu Gesetze, welche die politische Freiheit in Beziehung zur Verfassung, und Gesetze, welche die Freiheit des einzelnen zum Mitbürger regeln. Außer diesen Sphären des Staatsrechts und des bürgerlichen Rechtes führt Montesquieu die rechtliche Ordnung der Völker zueinander auf, deren Gesetze das Völkerrecht bilden, das aber für unsere Frage wenig oder gar nicht in Betracht kommt.

Wenn, wie erwähnt, das Gesetz im allgemeinen die menschliche Vernunft ist, insofern als sie alle Völker der Erde regieren soll (I,3), so sollen die staatlichen und bürgerlichen Gesetze jedes Volkes nur die besonderen Fälle sein, in welchen diese menschliche Vernunft Anwendung auf konkrete Lebensbedingungen findet, und die Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen soll nach Montesquieu soweit gehen, daß es ein großer Zufall wäre, wenn die einem Volke eigentümlichen Gesetze zugleich auch für ein anderes Volk passen würden. Der Gesetzgeber muß daher die Gesetze nicht nur seinem vorgestellten Zwecke anpassen, sondern muß sie so gestalten, daß sie der Natur und den Grundsätzen der bestehenden oder zu errichtenden Regierung entsprechen und ebenso auf die Natur des Landes, Lage und Größe des Bodens, auf das Klima und im besonderen auf die Kulturstufe und Eigenart des Volkes Rücksicht nehmen. Montesquieu will die Gesetze und Gesetzgebung unter allen diesen Gesichtspunkten eingehend betrachten, und diese Problemstellung bringt er zum Ausdruck, wenn er sein Hauptwerk in Anlehnung an ein Kapitel in Domats Abhandlung über die Gesetze den „Geist der Gesetze" betitelte[1].

Überblickt man in Kürze diese Ausführungen, so erkennt man, daß die Begriffe der politischen Freiheit und des Gesetzes nach Montesquieu sich nicht einander ausschließen; sondern innerhalb

[1] Sorel, Montesquieu, Seite 37.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der menschlichen Gesellschaft würde keine Freiheit bestehen, falls sie nicht durch Gesetze garantiert und begrenzt würde. Setzt aber so der Begriff der politischen Freiheit den Begriff des Gesetzes zu seiner Erklärung voraus, so muß es um so mehr wundernehmen, daß Montesquieu das Wesen des Gesetzes nirgends bestimmter definiert als mit dem allgemeinen Wort „Beziehung", und indem Montesquieu bei seiner ganzen Untersuchung niemals von den „Vorurteilen der Vernunft", sondern „stets von der Natur der Dinge" ausgeht, indem er sogar den „Geist der Gesetze" zum methodischen Prinzipe seiner Untersuchung erhebt, um die Gesetze zu verstehen, nehmen diese, um in der Fachsprache Kants zu reden, mehr den Charakter konstitutiver als den regulativer Prinzipien an, und die gesamte Problemstellung hört auf juristisch zu sein, sie wird historisch.

Ein Denker von der Art Montesquieus, dessen Denken vorwiegend historisch gerichtet ist, kann daher auch die vernunftgemäßeste Regierungsform nicht anders finden wollen als durch historisch-kritische Betrachtung der einzelnen empirisch gegebenen Regierungsformen. Montesquieu unterscheidet zu diesem Zwecke drei Regierungsformen, deren Natur sich nach dem Inhaber der höchsten Gewalt im Staate bestimmen soll. Ist das Volk oder auch nur ein Teil des Volkes Inhaber der höchsten Gewalt, so ist die Regierung republikanisch; monarchisch dagegen, wenn ein einzelner bestimmten Gesetzen gemäß, despotisch, wenn ein einzelner nach freiem Willkürwillen herrscht. Wenn auch Montesquieu innerhalb der republikanischen Form die beiden Untergebilde der Demokratie und Aristokratie noch voneinander sondert, die sich voneinander dadurch unterscheiden, daß in jener das Stimmrecht allgemein, in dieser eine Gruppe von Staatsbürgern vom Stimmrechte ausgeschlossen ist, so gelangt doch in dieser ganzen Einteilung das numerische Moment in Bezug auf den Träger der Souveränität insofern nicht rein zum Ausdrucke, als Montesquieu die Monarchie und Despotie als gleichgeordnete Glieder neben die Republik stellt.

In der Demokratie ist das Volk als Ganzes durch das Recht der Willensäußerung in Gesetzesform der Herrscher, wie es durch seine Verpflichtung gegenüber den selbstgegebenen Gesetzen zugleich auch Untertan ist. Die Grundgesetze der Demokratie erfordern, daß das Volk alles selbst tut, was es als Gesamtheit verrichten kann; aber weil es in seiner schwerfälligen Körperlichkeit niemals Zeit, Ort und Gelegenheit recht wahrzunehmen imstande ist, muß es zur Erledigung und Leitung der Regierungsgeschäfte die hierzu nötigen Beamten selbst auswählen und sie dazu beauftragen. Da die Volksversammlung unumschränkte Herrscherin ist, so ist die Festsetzung der Abstimmungsart und die Zahl der Abstimmenden in der Demokratie ein ebenso wichtiges Grundgesetz wie in der Monarchie die Verkündigung des Namens des Souveräns.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Montesquieu hat für jede Regierungsform auch das bewegende Prinzip aufgesucht und erkennt in der Tugend das Prinzip der Demokratie, Tugend aber hierbei nicht im sittlichen oder christlichen, sondern im politischen Sinne genommen, als Liebe zur Gleichheit (III, 3). Diese Tugend ist Sache des Gefühls und unabhängig von Kenntnissen, daher allgemein.

Im Gegensatz zur Demokratie ist die Aristokratie auf den Unterschied der Stände gestellt. Deshalb ist die demokratische Wahl durch das Los, wonach niemand verletzt und jedem die Hoffnung gewährt wird, seinem Vaterlande zu dienen, mit der Natur der Aristokratie unverträglich. Für den Fall, daß der Adel zu zahlreich ist, macht sich erfahrungsgemäß ein Senat nötig, welcher der Versammlung der Adligen die zu entscheidenden Angelegenheiten vorbereitet. Von grundlegender Wichtigkeit für die politische Gesundheit der Aristokratie hat sich die Forderung erwiesen, daß sich der Senat nicht nach eigenen Beschlüssen ergänzen darf, und die Größe der Macht, die dem Senat übertragen ist, setzt eine weise Beschränkung als notwendig voraus, die den konstitutionellen Beschränkungen der Monarchie entspricht. Montesquieu sieht diese Vorsichtsmaßregel genügend erfüllt durch eine kurzfristige Bemessung der Regierungsdauer des Senates. Deutlicher aus diesen Gründen als aus den nicht ganz begriffsklaren und konsequenten Ausführungen Montesquieus über das Prinzip der Aristokratie geht hervor, daß die Aristokratie auf die Tugend der Mäßigung gestellt ist. „Die Mäßigung ist die Seele dieser Regierungsform“ (III, 4, V, 8), die Mäßigung, die in der Tugend, nicht in der Schlaffheit und Trägheit der Seele begründet ist.

Die Natur der Monarchie liegt in der Regierung eines einzelnen nach bestimmten Gesetzen. Für die Monarchie ist es daher auch wesensbestimmend, daß ein Hort der Gesetze ständig vorhanden ist, d. h. eine Körperschaft, deren Interesse und Macht gleicherweise darauf gerichtet ist, die Gesetze zu verkünden und vergessene Gesetze wieder aus dem Staube hervorzuholen, in dem sie begraben waren (II, 4). Auch in anderer Beziehung bedarf die Monarchie besonderer Mittelglieder zwischen den breiten Massen des Volkes und dem Alleinherrscher; „ohne Adel hat man einen Despoten“, „ohne Adel keine Monarchie“, und Montesquieu macht auch warnend darauf aufmerksam, daß man die Monarchie sofort in einen Volksstaat oder in eine Despotie verwandelt, sobald man die Privilegien abschafft (II, 4; III, 7). Die Selbsterhaltung der Monarchie wird gewährleistet durch die Existenz mehrerer Klassen, die mit Rücksicht auf ihre Vorzüge, Rangstufen und ähnliches mehr ein Interesse an der Staatserhaltung haben (V, 11). Die Triebkraft der monarchischen Regierung liegt daher auch in dem „Vorurteil jeder Person und jeder Stellung“, durch welche die Tugend völlig ersetzt wird, und ganz besonders der Adel ist das Kind und der Vater der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ehre. Ehre ist daher das Prinzip der Monarchie (III, 6). Jeder trägt zum Gemeinwohl bei, indem er nur seine eigenen Interessen zu verfolgen glaubt. Mag diese Ehre philosophisch eine falsche Ehre sein, in der politischen Praxis der Monarchie hat sie nur heilsame Wirkungen (III, 8); diese Ehre gebietet den Gehorsam und beschränkt zugleich seine gefährlichen Übertreibungen (III, 10).

Die Despotie endlich ist die Willkürherrschaft eines einzelnen, der zudem bloß durch die Macht seiner alle überragenden Stellung verleitet wird, träge, unwissend und genußsüchtig zu werden und sich um die Regierungsgeschäfte nicht zu kümmern. Er überträgt, um auch Streitigkeiten unter mehreren gleich-hochgestellten Ministern zu vermeiden, seine ganze Macht ausschließlich auf den Vezier, dessen Einsetzung ein erstes Grundgesetz der Despotie ist. Die Despotie ist allein auf die Furcht gestellt (III, 9). Die Untertanen müssen daher streng nach dem Gesetzeswillen, die Großen nach der Laune des Fürsten gerichtet werden.

Welche von diesen Regierungsformen gewährleistet nun nach Montesquieu die politische Freiheit? Debattelos scheidet die Despotie aus; mit ihrem Wesen verträgt sich Freiheit nicht. Auch die unbeschränkte Gewalt des ganzen Volkes darf nicht mit dessen Freiheit verwechselt werden, und wie die Demokratie, so ist auch die Aristokratie kein Staat, der politische Freiheit garantiert. Politische Freiheit findet sich nur bei gemäßigten Regierungen, und zwar auch nur dann, wenn in ihnen die Gewalt nicht mißbraucht wird (XI, 4). So ergibt sich aus der historisch-kritischen Betrachtung der empirisch gefundenen Regierungsformen, daß die vollkommenste Regierung in einer solchen Ordnung politischer und rechtlicher Verhältnisse besteht, die den Mißbrauch der Gewalt unmöglich macht, und von selbst stellt sich das verfassungspolitische Problem: wie kann der Mißbrauch der Gewalt in der gemäßigten Regierungsform verhindert werden? Die Lösung dieser Frage war nach Montesquieus Ansicht bereits gefunden, und er konnte die Antwort geben, indem er die Verfassung Englands analysierte und auf diese Weise die Grundsätze der Gewaltenteilung und der Balancierung der getrennten Gewalten systematisch darstellte. Freilich war es nicht die wirkliche Verfassung Englands, die Montesquieu zergliederte; er sah vielmehr die englische Verfassung durch die Brille John Lockes, dessen beide „Abhandlungen über die Regierung" nachhaltigen Einfluß auf Montesquieu ausgeübt haben.

Montesquieu unterscheidet in jedem Staate drei Arten von Gewalten: die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Gewalt, und er hat gefunden (XI, 6), daß die politische Freiheit in jedem Staate untergegangen ist, wo die gesetzgebende und ausführende Gewalt in einer Körperschaft vereinigt, auch wo die richterliche Gewalt nicht von beiden getrennt war. Fürsten, die sich zu Despoten machen wollten, fingen stets damit an, alle Behörden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in einer Person zu vereinigen; deshalb fordert Montesquieu im Interesse der politischen Freiheit eine strenge Scheidung der drei Gewalten mit fester Kompetenzabgrenzung. Der Legislative kommt es zu, Gesetze zu machen, zu ändern und aufzuheben und über die Ausführung der Gesetze zu wachen. Die Exekutive schließt Frieden und erklärt den Krieg, entsendet und empfängt Gesandtschaften und sorgt für Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Die Justiz bestraft Verbrechen und richtet über Streitigkeiten. Unter den Voraussetzungen, daß nur in den gemäßigten Regierungsformen mit Gewaltenteilung politische Freiheit bestehen kann, ist das Verfassungsideal Montesquieus jener fein differenzierte Staatsorganismus, den wir heute als konstitutionelle Monarchie zu bezeichnen pflegen. Auch aus einem anderen Grunde hält Montesquieu an der monarchischen Regierungsform fest.

Die Eigenart der Staatsaufgaben für die Exekutive verlangt größtenteils augenblickliche Erledigung, und wie die umsichtige Überlegung bei gesetzgeberischen Arbeiten kollegiale Beratung fordert, so muß umgekehrt die ausführende Gewalt durch den raschen und einheitlichen Entschluß des Monarchen wirken. Dieser Monarch ist eine geheiligte Person, die nicht zur Verantwortung gezogen werden darf. Ihr zur Seite stehen notwendig als Ratgeber die Minister, die für ihren Rat verantwortlich gemacht werden können.

Auch hinsichtlich der gesetzgebenden Gewalt hat Montesquieu in der Geschichte demokratischer Staaten erkannt, daß das Volk in seiner Gesamtheit nicht geeignet ist, seine Angelegenheiten selbst zu verhandeln, und von diesem Standpunkte aus lehnt Montesquieu auch die Möglichkeit eines Volksreferendums für sein Verfassungsideal ab. Er spricht dem Volke nur die Fähigkeit zu, Vertreter zu wählen, Vertreter, die von ihren Wählern mit einer allgemeinen Anweisung versehen sind, aber nicht an Instruktionen gebunden und daher auch nicht von den Wählern zur Rechenschaft gezogen werden können.

Bei der Organisation der Volksvertretung hält Montesquieu fest an dem Prinzip der Monarchie, und er eifert dagegen, wenn man Bürger von hoher Geburt, großem Reichtum und von Ehre mit dem Volk zusammenwerfen will. Die allgemeine Freiheit würde für sie Knechtschaft bedeuten, wenn jeder von ihnen nicht mehr als eine Stimme hätte. Soll der Anteil des Adels an der Gesetzgebung den sozialen Vorzügen seines Standes entsprechen, so muß der Adel eine gesonderte Körperschaft innerhalb der gesetzgebenden Gewalt bilden. Diese Erwägungen bestimmen Montesquieu für das Zweikammersystem einzutreten, und in seiner Idealverfassung soll sich die Volksvertretung zusammensetzen aus einer Adelskammer und der Volksvertretung im engeren Sinne. Die Natur des Adelstandes verlangt erbliche Sitze; aber dadurch sind rechtlich die Bedingungen dazu gegeben, daß die Adelsvertretung nur ihre eigenen Interessen

Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

verfolgt auf Kosten des Volkes. Deshalb muß das Volk durch seine Vertretung die Adelskammer an der Ausführung von Unternehmungen hindern können, die der Gesamtheit des Volkes schädlich oder verderblich sind, und andererseits muß der Adelskammer in Steuerfragen die Befugnis zu beschließen ganz entzogen werden. Umgekehrt erkennt Montesquieu aber auch der Vertretung des Adels das Recht zu, Beschlüsse der Volksvertretung unwirksam zu machen. — Die Volksvertreter haben ihre Sitze nicht erblich überkommen, sondern sind gewählt. Über das passive Wahlrecht spricht sich Montesquieu an keiner Stelle aus; mit Rücksicht auf das aktive Wahlrecht bemerkt er, daß alle Bürger in den verschiedenen Bezirken wahlberechtigt sein sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche sich in so niedriger Lebensstellung befinden, daß ein eigener Wille bei ihnen nicht vorausgesetzt werden könne.

Das Verhältnis der Regierung zur Volksvertretung hat Montesquieu in mehrfacher Beziehung scharf präzisiert, am schärfsten wohl durch das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit. Schon in seinen „Persischen Briefen“ (CXXVIII) schildert er gern die Monarchen als Despoten und die Minister als systemlos, als selbstsüchtige Höflinge, die nur auf die fürstlichen Launen Rücksicht nehmen. „Mag ein Fürst noch so schlecht sein, ein Minister ist immer noch schlechter. . . . . Deswegen ist auch der Ehrgeiz eines Fürsten niemals so gefährlich wie die nichtswürdige Gesinnung seiner Ratgeber“. Ein Minister rechnet bei seiner Amtsführung nur mit der Absicht, den fürstlichen Leidenschaften neue Nahrung zuzutragen. Da die Person des Fürsten geheiligt ist, da er nach Montesquieu niemals etwas schlecht führt ohne schlechte Ratgeber, so müssen die Minister zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können. Die praktische Erfahrung der Demokratien und der theoretische Grundsatz, daß die politische Freiheit auch der Minister bedroht wird, falls das Volk Kläger und Richter in einer Person ist, diese Gründe in Gemeinschaft mit anderen Billigkeitsrücksichten sind für Montesquieu bestimmend gewesen, die einzige und letzte Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gesetzgebung und Regierung überhaupt einem höchsten Gerichtshofe zu übertragen, der aus allen Vertretern der Adelskammer zusammengesetzt ist. Die weitere Bestimmung, daß die Volksvertretung vor dem „Oberhaus“ die Anklage erheben soll, zeigt wiederum das Vorbild der englischen Verfassung.

Die Abhängigkeit der Exekutivgewalt von der Gesetzgebung will Montesquieu sorgsam erhalten wissen dadurch, daß die Volksvertretung der Regierung die Steuern nicht für immer bewilligt, sondern nur auf bestimmte kurze Fristen, nur auf ein Jahr; ebenso sollen die Mittel für Land- und Seemacht nur auf dieselbe Zeit bewilligt werden. Mit einem Wort: Montesquieu verwirft im Interesse der Macht der gesetzgebenden Gewalt die Aufstellung eines eisernen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Etats. In diesem Punkte ist die Macht der Gesetzgebung uneingeschränkt, weil der Exekutive hier nicht einmal das Recht zusteht, unliebsame Beschlüsse unwirksam zu machen.

Aber auch der ausführenden Gewalt kommen gegenüber der gesetzgebenden wichtige Rechte zu, die der Exekutive nicht bloß eine große Selbständigkeit, sondern im Vergleich mit der gesetzgebenden Gewalt eine überragende Stellung sichern. Die Regierung bestimmt nicht nur die Zeit der Abhaltung und die Dauer der Versammlung der gesetzgebenden Körperschaft; sondern sie hat auch das verfassungsmäßige Recht, die gesetzgebende Gewalt durch Vertagung der Versammlung in Unternehmungen zu hindern, die der Exekutive nicht erwünscht sind. Zugrunde liegt hierbei auch der Gedanke, daß eine beständige Tagung der Volksvertretung den Abgeordneten sowohl als auch der Exekutive lästig werden, sogar die politische Freiheit gefährden, wie umgekehrt eine lange parlamentslose Zeit zur Despotie oder Anarchie führen würde. Wenn Montesquieu ferner der Regierung nicht ausdrücklich das Recht der Initiative in Gesetzgebungsangelegenheiten zuschreibt und ihr das Eingreifen in die Debatte abspricht, so erklärt sich dies daraus, daß die ausführende Gewalt seiner Anschauung nach das Recht besitzt, gefaßte Beschlüsse der Legislative zu mißbilligen und Entscheidungen über Anträge, die gegen ihren Wunsch sind, zurückzuweisen.

Von größter Bedeutung für das ganze System gegenseitiger Hinderung am Mißbrauch der Gewalt ist die Stellung des Heeres in der Verfassung. Das Heer ist das gefährlichste Instrument in der Hand der Exekutive. Um der Unterdrückung von seiten der ausführenden Gewalt vorzubeugen, schlägt Montesquieu die Organisation eines Volksheeres vor, das eines Geistes mit dem Volke ist und mit den Bürgern zusammenwohnt, nicht aber in besonderen Lagern, Waffenplätzen und Kasernen untergebracht ist. Um der Sicherheit willen fordert Montesquieu ferner Stellung von Kautionen durch die Offiziere, die überdies ihr Amt nur auf ein Jahr und durch Wahl erhalten, und als letztes entscheidendes Mittel gegen die Exekutive soll der gesetzgebenden Gewalt das Recht zustehen, das Heer zu entlassen.

So ist die Grundlage der Idealverfassung Montesquieus ein Staat, dessen gesetzgebende Versammlung aus zwei Körperschaften zusammengesetzt ist, von denen jede die andere an der Überschreitung der Befugnisse durch Versagen der Zustimmung zu deren Beschlüssen in Schranken halten kann; beide werden durch die ausführende Gewalt gebunden, welche ihrerseits wieder durch die gesetzgebende Versammlung von dem Mißbrauche der Gewalt wirksam abgehalten wird. Von diesem System gegenseitiger Hinderung befürchtet Montesquieu trotzdem nicht eine politische Stagnation; sondern er hofft, daß die in der Natur politischer Verhältnisse liegende Kraft der Fortentwicklung die beiden Gewalten stets zwingen wird, in Eintracht miteinander vorwärts zu gehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese Trennung der Legislative von der Exekutive war in der englischen Verfassung gegeben; Montesquieu bereicherte dieses System, indem er zu den zwei Gewalten die richterliche Gewalt als dritte unabhängige hinzugesellte. Sie ist seiner Meinung nach für die Gesundheit des Staatsorganismus von höchster Wichtigkeit. Mit Rücksicht darauf, daß in der Gesetzgebung und Regierung größtenteils Dinge verhandelt werden, die sich nicht auf einzelne Individuen beziehen, können hier ständige Beamte und ständige Körperschaften mit der Erledigung der Angelegenheiten beauftragt werden. Anders in der Justiz. Dem Amt eines Richters wohnt tatsächlich eine große Macht inne, und dazu kommt, daß der einzelne sich allzuleicht einbildet, in seinen Richtern Leuten unter die Hände gefallen zu sein, die ihm Gewalt antun möchten. Die richterliche Gewalt darf deshalb keinem einzelnen Menschen, auch keinem ständigen Senate auf die Dauer übertragen werden. Das Amt eines Richters soll jeder fürchten, niemand aber die Beamten. Montesquieu fordert daher ein populäres Richteramt wie in Athen, und im Interesse der politischen Freiheit weist er auf die Notwendigkeit hin, daß die Richter desselben Standes sind wie der Angeklagte. Sie sollen auf Zeit gewählt werden und in genügender Anzahl, so daß für den einzelnen Fall bei wichtigen Anklagen vom Kläger und Beklagten die Wahl der Richter gewissermaßen gemeinsam vorgenommen wird, indem jeder von beiden Parteien das Recht zusteht, gewisse für das Richteramt vorgeschlagene Personen abzulehnen. Wenn aber die Gerichte in ihrer Zusammensetzung nicht fest bestimmt sein sollen, so müssen es dagegen die Urteile in dem Grade sein, daß sie stets dem Wortlaut des Gesetzes genau entsprechen. Ranke[1] vermutet, daß Montesquieu durch Grotius dazu angeregt worden sei, die richterliche Gewalt als unabhängige Gewalt neben die beiden anderen zu stellen. Vielleicht hat hierzu auch beigetragen, daß Montesquieu als Mitglied des parlamentarischen Adels in Frankreich in der Aufrechterhaltung der gerichtlichen Befugnisse der französischen Parlamente und ihrer Selbständigkeit eine wesentliche Bedingung der öffentlichen Freiheit erblicken mußte.

Diese hier ausgeführten Gedanken nehmen in der Ideenwelt Montesquieus die zentrale Stellung ein. Mit Rücksicht auf den Sonderzweck dieser Darstellung können wir uns auf ihre Wiedergabe beschränken. Sie lassen Inhalt und Methode von Montesquieus politischem Denken deutlich erkennen.

Montesquieus Name ist in der politischen Geschichte durch seine Ausführungen über England mit der Dreiteilung der Staatsgewalt untrennbar verknüpft. Uns kann hier nicht die Frage interessieren, ob eine solche Teilung der Staatsmacht in drei getrennte Gewalten, wie sie Montesquieu in dieser Allgemeinheit empfiehlt,

[1] Ranke, Sämtliche Werke, Band 24, Seite 263.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

überhaupt durchführbar oder politisch ratsam ist. Indem wir nur die politische Bedeutung Montesquieus historisch einzuschätzen versuchen, erinnern wir uns, daß schon Aristoteles ähnliche Gedanken dargelegt, daß die parlamentarische Praxis dieses Prinzip ausgebildet, daß Locke dieses Prinzip zum Teil theoretisch dargestellt hat. Montesquieu bietet uns keine Entstehungsgeschichte seines Systems; mit der seiner historischen Phantasie eigenen Schwärmerei läßt er es in den Wäldern Germaniens erfunden werden. Man hat wiederholt über die Trockenheit der allzu theoretischen Konstruktion klagen zu müssen geglaubt, sicherlich aber dabei außer acht gelassen, wie eng Montesquieu im neunzehnten Buche die Staatsgrundgesetze mit dem allgemeinen Geist, den Sitten und den Lebensgewohnheiten eines Volkes in Beziehung setzt. Das führt uns auf seine Methode.

Er gesteht im Vorwort zu seinem Hauptwerke selbst, daß er nicht von den Vorurteilen der Vernunft, sondern von der Natur der Dinge ausgegangen ist. Dennoch ist er nicht in der historischen Empirie stecken geblieben. Er hat abstrahiert, und „seine Abstraktionen werden eine eigene systematische Theorie", sagt Ranke von ihm. Aber wenn auch seine Methode in dieser Beziehung eine Synthese von Erfahrung und Denken ist, so tritt doch das rationalistische Element allzusehr in den Hintergrund, und Rousseau hat recht, wenn er sagt, daß sich Montesquieu damit begnügt habe, das positive Recht der bestehenden Staaten in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen, daß er aber nirgends die Grundsätze des Staatsrechtes juristisch behandelt habe. Der farblose Begriff des Gesetzes zu Eingang seiner Untersuchung, die unklare Nebeneinanderstellung von Naturgesetz und positivem Gesetz zeigt gleich anderen Partien seines Buches, daß sich Montesquieu in der Behandlung der Frage nach dem Urgrunde des Rechts stets unbestimmt, ausweichend, ja verlegen gezeigt hat. Ihm war „gerade das übermäßig Vernünftige nicht immer begehrenswert", und sein methodisches und zugleich politisches Prinzip der sorgsamsten Rücksichtnahme auf die empirisch gegebenen Bedingungen hätte vermutlich nicht die Kraft gehabt, der Idee der konstitutionellen Monarchie die Länder des zivilisierten Europa im Fluge zu erobern, wenn nicht eine andere Theorie das Existenzrecht der Grundgesetze aller Staaten rücksichtslos negiert hätte. Das war die Theorie Rousseaus.

3. Kapitel.

Die Rechtsphilosophie und die Verfassungspolitik Rousseaus.

Betrachten wir nunmehr gleichfalls unserem Zweck entsprechend in möglichster Kürze zuerst Rousseaus rechtsphilosophische und dann seine verfassungspolitischen Anschauungen!

Für uns, die wir von Montesquieu herkommen, ist Klarheit über den Charakter des Rousseauschen Problems von grundlegender

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wichtigkeit. Wohl streift auch Rousseau an verschiedenen Stellen im Contrat social geschichtliche Verhältnisse; aber scharf lehnt er eingangs die historische Fragestellung ab. Wie sich die Umwandlung der Freiheit in Knechtschaft vollzog, das „weiß" er „nicht"; aber was dem positiven Recht „Rechtmäßigkeit verleihen kann", diese Frage glaubt er beantworten zu können (C. s. I, 1). Es gilt also nicht zu untersuchen, ob das Recht durch einen wirklichen Vertragsakt entstanden ist; sondern es handelt sich vielmehr um die Frage, ob es ein Recht gibt, dessen Befehlen ich auch ohne innere Zustimmung oder gar wider meinen Willen unterworfen bin, oder allgemeiner: ob eine rechtsverbindliche Menschensatzung in sicherer Methode deduziert werden kann. Deutlicher als im Contrat social hat Rousseau in den „Bergbriefen" diese Grundfrage aufgestellt und beantwortet[1]: „Qu'est-ce qui fait que l'état est un? C'est l'union de ses membres. Et d'ou naît l'union de ses membres? d'obligation qui les lie. . . Mais quel est le fondement de cette obligation? Voilà où les auteurs se divisent. . .; j'ai posé pour fondement du corps politique la convention de ses membres". Das verpflichtende, das geltendes Recht schaffende Moment ist also hiernach zunächst die Einwilligung des Menschen (C. s. IV. 2), und die convention, durch welche z. B. der Staat als rechtliche Zwangsordnung geschaffen wird, verlangt deshalb absolute Einstimmigkeit (C. s. IV, 2). Aber wie Rousseau im Contrat social des näheren ausführt, ein Vertrag, der die Sklaverei einrichten würde, selbst unter ausdrücklicher Zustimmung des Versklavten, begründet keinerlei rechtsgültige Menschensatzung, weil er mit der Natur des Menschen unvereinbar ist, und an der zitierten Stelle der „Bergbriefe" spricht sich Rousseau folgendermaßen aus: „Toutes sortes d'engagements ne sont pas valides même devant les trubunaux humains. Ainsi, pour déterminer celui-ci, l'on doit en expliquer la nature, . . . on doit prouver . . ., qu'il n'a rien de contraire aux lois naturelles". Über die Rechtsgültigkeit positiver Menschensatzung entscheidet also letzten Endes eine höhere Norm, die von Rousseau loi naturelle oder droit naturel genannt wird, weil sie in der psychischen Natur des Menschen wurzle. Die rechtsverpflichtende Kraft irgendwelches Gesetzes ruht also in einem mehr äußerlichen und in einem mehr inneren Kriterium: zu dem Tatcharakter, den das Gesetz durch den vorhergegangenen Vertragsabschluß erhalten hat, tritt notwendig das Moment hinzu, das in einer genügenden Rechtfertigung des Gesetzinhaltes vor der höchsten, dem Menschen angeborenen Rechtsnorm liegt. Welches ist aber diese Norm? Am Anfange des vierten Buches des „Emile" hat Rousseau die Natur des Menschen psychologisch genauer bestimmt als den Inbegriff der Leidenschaften, die Gott dem Menschen ins Herz gelegt habe. Die Quelle aller Leiden-

[1] Oeuvres complètes d. J. J. Rousseau, 1790, Tome IX, p. 264 seq.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schaften aber, die „Grundursache aller übrigen", sei „die Selbstliebe, diese primitive, angeborene", „die den Menschen nie verläßt, solange er lebt"; sie „ist immer gut" und legt jedem die Pflicht der Selbsterhaltung auf, und diese Pflicht ist und muß deshalb auch jedes Menschen erste und wichtigste Sorge sein. Aus eben diesem Grunde müssen sich die Menschen gegen die übermächtigen Hindernisse des Naturstandes vereinigen (C. s. I, 6). Da jedoch Stärke und Freiheit des Menschen die natürlichen Hauptwerkzeuge seiner Selbsterhaltung sind, deren er sich nie begeben darf, so stellt sich im Augenblick der Einsicht in die Notwendigkeit menschlicher Vergesellschaftung das eigenartige Grundproblem: „Wie findet man eine Gesellschaftsform, welche mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsgliedes verteidigt und schützt und kraft dessen jeder einzelne, obgleich er sich mit allen vereinigt, gleichwohl nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie zuvor?" Aus dem vorstehenden ist ersichtlich, daß die oberste Rechtsnorm, der Begriff des droit naturel, die stete Rücksicht des Gesetzes auf die Selbsterhaltung, Stärke und Freiheit des Menschen fordert. Rousseau pflegt die einzelnen Inhaltsbestimmungen des droit naturel aber meist nicht samt und sonders aufzuzählen, sondern läßt sie größtenteils repräsentiert werden durch den Begriff der Freiheit. So müssen wir es verstehen, wenn er zu dem Ergebnis kommt, daß eine positive Menschensatzung nur dann rechtsverbindlich ist, wenn sie die Freiheit des Menschen unangetastet bestehen läßt. Dabei faßt Rousseau unter seinem Begriff der Freiheit aber nicht die rechtliche Möglichkeit, seinen eigenen regellosen Willen unbehelligt auszuführen; sondern die Freiheit besteht vielmehr darin, keiner fremden Willkür unterworfen zu sein. Der Mensch ist also solange frei, als er nicht gezwungen wird, dem Gesetze der Erhaltung, das ihm die Natur eingepflanzt hat, zuwiderzuhandeln, und wer als Gesetzgeber freien Menschen rechtsverbindlich befehlen will, muß seine Gebote regeln nach diesem Naturgesetz der Erhaltung (C. s. I, 8). Der Gesetzeszwang gegenüber einem Menschen, der die gültigen Rechtsbefehle nicht befolgt, bedeutet daher nach Rousseau auch nichts anderes, als daß man ihn zwinge frei zu sein. Die liberté civile ist daher in Wahrheit nicht die Verneinung positiver Rechtssatzung, sondern der resultierende Zustand menschlicher Rechtsgestaltung, welcher die Freiheit nicht nur zuläßt, sondern bezweckt.

Eine solche Freiheit kann aber in einer Gesellschaft nur dann bestehen, wenn kein einziges Glied ein Interesse daran und die rechtliche Möglichkeit dazu hat, einem anderen Rechtsgenossen das Vertragsverhältnis drückend zu gestalten. Diese Bedingung schließt daher die Forderung ein, daß die Rechtsverhältnisse aller Glieder der Rechtsgemeinschaft völlig gleich sind, eine Forderung, die nur dann erfüllt ist, wenn jeder Vertragschließende mit allen seinen Rechten vorbehaltlos in die Gemeinschaft aufgeht. Das ist auch der Sinn

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des contrat social: „Jeder von uns stellt seine ganze Kraft unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens, und wir nehmen jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf" (C. s. I, 6). Die Garantie völliger Rechtsgleichheit ist nach Rousseau rechtsphilosophisch gegeben in dem Umstande, daß sich die Kontrahenten nicht einem einzelnen oder einer Gruppe von Menschen, sondern einem obersten Prinzipe unterstellen, daß Rousseau als die volonté générale bezeichnet.

Die volonté générale ist der Kristallisationskern sämtlicher sozialphilosophischer Anschauungen Rousseaus. Ihr Wesen liegt, wie schon der Name sagt, im Merkmale der Allgemeinheit. Aber diese Allgemeinheit ist nach Rousseaus Erklärung (Note I ad 2; IV, 2, III, 18; 15) nicht identisch mit absoluter Einstimmigkeit; Stimmenmehrheit genügt, wenn nur alle Stimmen der Rechtsgenossen abgegeben werden konnten. Aber die Willensäußerung durch alle macht noch nicht das Wesen des allgemeinen Willens aus; sondern — wie wir ähnlich oben bereits zwei rechtschaffende Momente konstatieren mußten — ist das Merkmal der Allgemeinheit ebenso gedacht mit Rücksicht auf die Subjekte der Abstimmung wie mit Rücksicht auf das Objekt, auf „das allgemeine Beste", das im Gegensatz steht zum Privatinteresse (C. s. II, 4).

Rousseau unterscheidet theoretisch mit aller Schärfe die volonté générale von der volonté de tous. Beide stellen Mehrheitsbeschlüsse dar und können im materiellen Inhalte vollkommen übereinstimmen, ohne daß ihre prinzipielle Verschiedenheit damit aufgehoben würde. Der „Wille aller" ist seinem logischen Charakter nach eine mehr zufällige Übereinstimmung der Privatinteressen; der daraus resultierende Beschluß hat keinen anderen ethischen Wert als den einer rohen Willkürsatzung, weshalb auch die überstimmte Minderheit als vergewaltigt angesehen werden kann. Ganz anders der „allgemeine Wille". Er ist nicht eine Summe einzelner Willensmeinungen, die in ihren Ansichten über die Gewinnung von Vorteilen zufällig übereinstimmen, sondern ein Prinzip, das eine für alle Gesellschaftsglieder gleiche Wirkung des Beschlusses bedingungslos fordert. Aus diesem Grunde kann auch der allgemeine Wille niemals falsch sein; denn er hat stets im Auge die gemeinsame Erhaltung und die allgemeine Wohlfahrt (IV, 1, II, 4 und 3). Bei der tatsächlichen Abstimmung über einen Gesetzesvorschlag handelt es sich daher eigentlich nicht um dessen Annahme oder Verwerfung, sondern nur um eine Prüfung, ob dieser Vorschlag mit dem Prinzip des allgemeinen Willens übereinstimmt oder nicht. Wohl kann trotz des redlichsten Willens der einzelne irren wie ebenso die Gesamtheit; aber richtig bleibt nach Rousseau stets das Prinzip, und so bald die Mehrheit unter Leitung der volonté générale sich entschlossen hat, kann von einer Majorisierung der Minderheit nach Rousseau mit Recht nicht mehr die Rede sein.[1] Nur dieser allgemeine Wille also vermag eine für alle

[1] Vergl. Lettres écrites de la montagne, VI und IX; C. s. IV, 2.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rechtsgenossen verbindliche Satzung aufzustellen, und nur diese seine Erklärung über einen Gegenstand des Gesamtinteresses nennt Rousseau ein Gesetz (C. s. II, 6).

An dieser Stelle die Frage nach der Person des Gesetzgebers stellen, heißt sie schon beantwortet haben. Der vorteilheischende Einzelwille vermag zwar mit dem allgemeinen Willen vorübergehend übereinzustimmen; aber eine Garantie für die Dauer der Übereinstimmung zu fordern und zu erhalten, ist schlechterdings unmöglich. Soll die Gerechtigkeit aus der egoistischen Natur des Menschen entspringen, soll jeder Stimmende das allgemeine Wohl wollen, so läßt sich dies nur dadurch ermöglichen, daß jeder einzelne bei dem Worte „jeder" nur an sich selber, an sein persönliches Wohl denkt (C. s. II, 4.) Deshalb kann nur die Gesamtheit der Gesamtheit einen Rechtsbefehl auferlegen oder anders ausgedrückt: das Volk muß und nur das Volk kann der Souverän sein (C. s. II, 1, u. I, 6), und Rousseau denkt nur konsequent, wenn er von seiner psychologisch-ethischen Grundanschauung über die wahre Natur des Menschen schließlich zur Lehre von der Unveräußerlichkeit der Staatshoheit gelangt (C. s. II, 1). Mit der Feststellung des Begriffes der inalienablen Volkssouveränität ist für Rousseau die Möglichkeit der Übertragung der Staatsgewalt auf einen Herrscher durch einen Unterwerfungsvertrag logisch beseitigt. Ebensowenig läßt sich mit Rousseaus Lehre das Prinzip der Volksrepräsentation vereinen (C. s. III, 15). Es liegt im Begriffe der volonté générale, daß alle Stimmen gezählt werden müssen, und ein Gesetz, das vom Volke nicht persönlich bestätigt ist, hat keine rechtsverpflichtende Kraft, ist null und nichtig. Auch die treueste Pflichterfüllung der Volksvertreter garantiert noch nicht die Unmöglichkeit einer Gefährdung der Freiheit der Gesellschaftsglieder, und das glorifizierte englische Volk lebt nach Rousseaus Anschauung vom Schlusse der Vertreterwahl bis zur nächsten Wahl in der Knechtschaft der Parlamentsmitglieder. Nur das Volk als Gesamtheit repräsentiert die volonté générale, und nur als Gesamtheit ist das Volk souverän.

Die Gesamtheit als solche ist die juristische Person, der sich jedes Individuum der Gesellschaft mit seiner Person und seiner ganzen Kraft unterstellt und die jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen annimmt. Diese juristische Person entsteht erst in dem Augenblicke, in dem alle Individuen den contrat social eingehen (C. s. I, 6), und die Gesamtheit erhält erst durch eben diesen Akt ihre Einheit, ihr gemeinsames Ich (commun moi), ihr Leben und ihren Willen. Rousseau bezeichnet diesen geistigen Gesamtkörper unter verschiedenen Gesichtspunkten als Oberhaupt, Staat und Macht (C. s. I, 6), im allgemeinen als Republik, womit, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsform zu nehmen, nur ausgedrückt sein soll, daß dieser Staatskörper ausschließlich von Gesetzen im Sinne Rousseaus regiert wird.

Mit diesen Feststellungen ist auch das Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft in mehrfacher Beziehung bestimmt. Durch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die mit dem Gesellschaftsvertrage gegebene Rechtslage ist das Individuum in staatsbürgerlicher Eigenschaft Teilhaber der öffentlichen Gewalt, und als Glied des Staatsoberhauptes nimmt es auch seine eigene Verpflichtung zur Untertänigkeit mit an. Wer aber auf dieses Vertragsverhältnis jenen zivilrechtlichen Grundsatz anwenden wollte, nach welchem die Verpflichtung eines Menschen gegen sich selbst hinfällig ist, der würde dabei übersehen haben, daß das Individuum als Untertan eine Verpflichtung gegenüber einer Körperschaft eingegangen ist, von der es nur ein Teil ist (C. s. I, 7). Daher bleibt der durch den Gesellschaftsvertrag konstituierte allgemeine Wille und Staat in seiner Herrschgewalt für das Individuum solange zu Recht souverän, als der Gesellschaftsvertrag nicht durch den Beschluß der volonté générale aufgelöst ist, und jedes Individuum, das sich innerhalb des Staatsgebietes aufhält, ist ihr rechtlich unterworfen (C. s. IV, 2). Gleichwohl wird nach Rousseau die Zustimmung zum Gesellschaftsvertrage nicht ersetzt durch den Aufenthalt des betreffenden Individuums im Staatsgebiete, und da die bürgerliche Gesellschaft der Idee nach das reale Ergebnis eines vollständig freiwilligen Zusammenschlusses ist, so ist auch niemand verpflichtet, einem Staatswesen anzugehören. Aus utilitaristischen Gründen schränkt Rousseau aber die Freizügigkeit nicht ganz widerspruchsfrei durch die Bestimmung ein, daß sich jedes Individuum der volonté générale zu unterwerfen hat, dem die Staatsgewalt durch Erfüllung ihrer allgemeinen Pflichten genug Grund zur Dankbarkeit gegeben hat (IV, 2 Anm. 1).

So hat Rousseau auf Grund der psychologischen Erkenntnis der menschlichen Natur in umsichtiger Anwendung seines methodischen Prinzips die Möglichkeit der Erzeugung allgemeingültiger Rechtssatzung in der Idee und zwar im großen und ganzen folgerichtig erwiesen. In dem Augenblicke, in welchem sich in der Abstimmung aller Individuen unter Leitung der volonté générale die Mehrheit für die Annahme eines Gesetzesvorschlages entscheidet, ist die Bedingung erfüllt, die allein ein positives Recht mit der im Gesamtinteresse notwendigen gebieterischen Gewalt allen einzelnen gegenüber begründet und rechtfertigt. Voraussetzung eines solchen rechtschaffenden Aktes ist der contrat social, durch den das Prinzip der volonté générale als Garantie der Erhaltung und Freiheit aller Vertragschließenden proklamiert und die Volkssouveränität als primäres Rechtsinstitut organisiert wird.

Damit haben wir die Darstellung der für unseren Zweck wichtigen Hauptgedanken der Rousseauschen Rechtsphilosophie beendet, und bevor wir ihre Bedeutung für die politische Praxis kritisch würdigen, betrachten wir notwendig erst noch Rousseaus verfassungspolitische Anschauungen.

Durch den Begriff der volonté générale ist die Kompetenz der Volkssouveränität auf die loi beschränkt. Beschlüsse, deren Geltung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich nur auf bestimmte Personen erstrecken, und ebenso der Verkehr mit einzelnen Individuen gehören nicht in den Wirkungsbereich des Souveräns; denn die stete Beziehung auf die ursprüngliche Natur des Menschen verlangt die reinliche Scheidung zwischen dem Beherrscher der Menschen und dem der Gesetze (C. s. II, 7). Der dadurch notwendig gewordene Körper, der zwischen dem Souverän und den Untertanen vermittelt und mit der Vollziehung und der Aufrechterhaltung der Gesetze betraut ist, ist nach Rousseau die puissance éxecutive, die rechtmäßige Ausübung der vollziehenden Gewalt, von Rousseau gouvernement (Regierung) oder höchste Verwaltung genannt, deren persönlicher Träger den Titel prince (Fürst) oder magistrat (Obrigkeit) führt. Die Regierung erhält vom Staatsoberhaupte die Befehle, welche sie dem Volke übergibt. Die Regierung hat somit keinen eigenen Willen; sie übt die Macht aus im Namen und Auftrag des Souveräns, der die Macht, sobald es ihm gefällt, beschränken, abändern oder ganz zurücknehmen kann (C. s. III, 1 und 18). Die Häupter der Regierung sind also nichts anderes als einfache Beamte des souveränen Volkes, und wie in jeder der periodisch aus eigener Kraft zusammentretenden Versammlungen des souveränen Volkes regelmäßig darüber abgestimmt werden muß, ob das Oberhaupt damit einverstanden ist, die gegenwärtige Regierungsform beizubehalten, so hat es auch stets darüber abzustimmen, ob den mit der Regierung Beauftragten auch fernerhin die höchste Verwaltung überlassen bleiben soll. Hieraus erhellt, daß die Einsetzung der Regierung nicht auf einem Vertrage beruht, sondern eine gesetzgeberische Verfügung ist (C. s. III, 16), weshalb denn auch die erste durch Beschluß des allgemeinen Willens eingeführte Regierungsform notwendig die reine Demokratie ist (C. s. III, 17).

Ist auf diese angegebene Weise einmal festgestellt, daß die Souveränität stets der Gesamtheit des Volkes, die Ausführung und Anwendung der Gesetze aber der Regierung zukommt, so stellt sich von selbst das Problem der Verfassungspolitik, durch welche Regierungsform die Ausführung der Gesetze am besten gewährleistet wird. Rousseau ist sich der Eigenart dieses Problems voll bewußt gewesen und hat deshalb nicht eine einzige, allgemeingültige Lösung zu geben versucht (C. s. III, 9 und 3), und es macht sich der methodische Einfluß Montesquieus ziemlich deutlich geltend, wenn Rousseau diese Frage von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller jeweiligen Bedingungen gelöst wissen will. Nur allgemeine Prinzipien für die Verfassungspolitik will Rousseau aufstellen, und er glaubt diese zu finden in dem Verhältnis zwischen der Größe des Staates und der Stärke bez. Form seiner Regierung und in dem politisch zu fordernden Abhängigkeitsverhältnis der Regierungsform von der natürlichen Bodenbeschaffenheit des Staatsgebietes.

Rousseau unterscheidet 3 Grundformen der Regierung nach der Zahl der obrigkeitlichen Personen: die Demokratie, in welcher das ganze Volk oder wenigstens mehr als die Hälfte der Bürger mit Re-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gierungsgeschäften betraut ist, die Aristokratie, nach deren Prinzip die Regierung in den Händen wenigerer Bürger liegt, und schließlich die Monarchie, deren Wesen ihr Name offenbart. Jede von den drei Formen kann überdies wiederum in verschiedenen Schattierungen auftreten, und nicht selten kommt es vor, daß die verschiedenen Teile einer und derselben Regierungsform nach ungleichen Prinzipien organisiert sind. Rousseau bemüht sich nun, eine feste innere Beziehung aufzufinden zwischen den Regierungsformen einer- und der Größe des Staates andererseits, und zwar glaubt er auf dem Wege mathematischer Proportion feststellen zu können, daß der Einfluß des Individuums auf die Regierung und demzufolge auch die individuelle Freiheit mit der wachsenden Zahl der Staatsbürger abnimmt (C. s. III, 1), und da gleichfalls die Kraft der Interessengemeinschaft im umgekehrten Verhältnis steht zur Zahl ihrer Glieder, so muß die Regierung mit der wachsenden Volkszahl stärker werden. Damit will aber Rousseau offenbar nicht ausdrücken, daß in großen Staaten die Regierung den Souverän überflügeln dürfe; sondern ausdrücklich bemerkt er (C. s. III, 13), daß das Volk seine Souveränität desto häufiger zeigen muß, je kräftiger die Regierung ist.

Die Stärke der verschiedenen Regierungsformen ist also nach Rousseau nicht gleich, und diese Ungleichheit ist bedingt durch die Art ihrer Zusammensetzung. Von denselben psychologisch-ethischen Prämissen aus, aus denen er sein rechtsphilosophisches System abgeleitet hat, kommt Rousseau in seiner Verfassungspolitik zu dem Ergebnis, daß eine Regierungsform um so schlaffer wird, je mehr die Zahl der obrigkeitlichen Personen zunimmt, daß unter den drei Regierungsformen die Monarchie am kräftigsten ist, während in der Demokratie die Regierung das relative Minimum ihrer Stärke erreicht.

Das Organisationsprinzip für die Festsetzung der Regierungsform liegt daher für Rousseau in dem Grundsatze, daß sich die Regierung immer mehr zusammenziehen müsse, je mehr sich der Staat vergrößert. Daher hält Rousseau im allgemeinen die Demokratie für die geeignetste Regierungsform kleiner Staaten, in denen sich das Volk leicht versammeln kann. Aber bei näherem Eingehen auf die Eigenart der Demokratie ist er sich doch gleich Montesquieu bewußt, daß eine „so vollkommene Regierungsform wie die Demokratie“ ganz auf der Tugend beruht und daß die Demokratie in Wahrheit nicht für die Menschen, so wie sie sind, paßt und umgekehrt überflüssig wäre für sie, wenn sie wären, wie sie sein sollten. Weil Rousseau an die Existenzmöglichkeit einer wahren Demokratie nicht glauben kann, so hält er es für das Beste und Natürlichste, daß die Weisesten die Masse regieren. Aber die Unterarten der Aristokratie sind ihm nicht gleichwertig. Die Erbaristokratie scheint ihm die schlechteste, die Wahlaristokratie dagegen die beste von allen möglichen Regierungsformen zu sein (C. s. III, 5). Selbst eine gewisse Ungleichheit der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Staatsbürger an Stand und Vermögen, Recht und Macht scheint ihm in der Aristokratie nicht unangebracht zugunsten der mit den Regierungslasten Betrauten, während er sonst in der sozialen Gleichheit das Ideal erblickt. Daher stellt er die Aristokratie nicht auf die Tugend schlechthin, sondern fordert die Mäßigkeit der Reichen und die Zufriedenheit der Armen. Dagegen bedürfte es für Rousseau nicht einmal der Mängel der monarchischen Regierungsform, die in der Person des menschlichen Königs liegen, dazu, daß er diese Regierungsform nur mit Verachtung betrachtet, eben weil die allzu große soziale Kluft zwischen dem Fürsten und dem Volke nur durch ein ganzes System bürgerlicher Ungleichheit überbrückt werden kann.

Das führt uns hin zu Rousseaus Anschauungen über das Eigentum, die bisher noch nicht einheitlich ausgelegt worden sind. Wenn Rousseau (C. s. I, 9) für den Staat das Obereigentumsrecht in Anspruch nimmt in der Form, daß das Gebotsrecht des Staates dem Recht des Individuums über sein Eigentum übergeordnet und der einzelne bedingungslos verpflichtet ist, dem Staate die zu dessen Erhaltung geforderten Vermögensmittel zu gewähren, so kann man diese Idee nur dann antiindividualistisch interpretieren, wenn man geflissentlich nicht Rücksicht nimmt auf eine andere Stelle desselben Kapitels: „Das Sonderbare bei dieser Veräußerung liegt daran, daß das Gemeinwesen durch Übernahme der Güter der einzelnen letztere derselben nicht etwa beraubt, sondern ihnen gerade erst den rechtmäßigen Besitz dieser Güter in Wahrheit sichert, die Usurpation in ein wahres Recht und den Genuß in Eigentum verwandelt."

Auch aus einer anderen Stelle des Discours (S. 105) glaubte man Rousseaus Feindschaft gegen das Eigentum herauslesen zu müssen: „Der erste — so heißt es dort — der ein Stück Land eingefriedigt hatte, sich erdreistete zu sagen: „Das gehört mir!" und Leute fand, simpel genug, dieses zu glauben, war der wahre Gründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wieviel Verbrechen, Kriege, Mordtaten, wieviel Unglück und Schrecken wären dem menschlichen Geschlecht erspart geblieben, falls jemand die Grenzpfähle ausgerissen oder den Graben ausgefüllt und den Seinigen zugerufen hätte: „Hütet euch, auf diesen Betrüger zu hören! Ihr seid verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte allen und die Erde niemand gehört!" Diese Stelle besagt aber nichts anderes, als daß vor der Einführung des Privateigentums keine Sonderrechte an die Dinge von seiten des Individuums erhoben wurden, und wenn auch das Eigentumsrecht die Verantwortung für vieles Unheil in der Welt trägt, so will doch Rousseau hier nur zeigen, daß mit der Einführung des Privateigentums die Notwendigkeit der Vergesellschaftung und die Staatsgründung gegeben ist. Rousseau beantwortet selbst (Discours S. 138, Anm.) die scheinbar naheliegende Frage: „Nun soll man also die Gesellschaft zerstören, das Mein und Dein aufheben und in die Wälder

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zurückkehren . . .?“ mit den Worten: „Das wäre eine Folgerung nach der Art meiner Gegner.“ Offensichtlich will also Rousseau die aus dem Privateigentumsrecht hervorfließenden Mängel, Unruhen und Mißstände durch die Rechtsorganisation des Staates beseitigt, das Eigentum an sich und damit die soziale Ungleichheit aber durch die Staatsgewalt erhalten wissen.

Nachdem wir nunmehr Rousseaus rechtsphilosophische und verfassungspolitische Anschauungen in den Hauptzügen kennen gelernt haben, ist es im Interesse der vorliegenden Frage notwendig, auch kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.

Man hat nicht selten[1] Rousseau zum Vorwurfe gemacht, daß er mit der Statuierung der Volkssouveränität die Despotie des Mehrheitswillens und mit seinem Contrat social gleich Hobbes den schrankenlosen Staatsabsolutismus proklamiert habe. Dabei hat man aber nicht beachtet, daß sich das Individuum, indem es sich der Gesamtheit unterwirft, wenigstens in der Idee der volonté générale unterstellt, und daß der allgemeine Wille die Volkssouveränität nicht bloß begründet, sondern auch wiederum in der Idee auf das genaueste und entschiedenste beschränkt (C. s. II, 4). Es herrscht letzten Endes das unpersönliche Prinzip der Rücksichtnahme jedes auf jeden. Wenn sich auch erklärtermaßen das Staatsoberhaupt nicht gegen sich selbst verpflichten kann (C. s. I, 7), wenn es für das Verhalten des Staatskörpers kein bindendes Grundgesetz geben kann, so ist doch der Souverän durch das, was er ist, stets so, wie er sein muß (C. s. II, 3; I, 7), und das Recht, das der Contrat social dem Souverän überträgt, überschreitet in keinem Falle die Grenzen des Gesamtwohles und der Übereinkunft (C. s. IV, 8; II, 4); denn die Kompetenz des souveränen Volkes erstreckt sich einzig und allein auf die loi. In dieser Beschränkung, die in der Natur des allgemeinen Willens begründet ist, ist auch zugleich theoretisch die Unmöglichkeit ausgesprochen, daß der Souverän über einzelne Menschen und über Privatinteressen ein rechtsverbindliches Urteil fällt.

So steht und fällt Rousseaus ganzes System mit dem Begriff der volonté générale. Welche Stellung aber nehmen wir zu diesem Begriffe ein? Zwar ist Rousseau in seiner rechtsphilosophischen Gedankenentwicklung von einer intuitiven Psychologie ausgegangen; aber indem er eben die Selbstliebe in ihren Eigenheiten und Folgeerscheinungen aus der staatlichen Gesellschaft zu eliminieren versuchte, abstrahierte er notwendig von den naturgegebenen Bedingungen der Wirklichkeit und im besonderen auch von jedem persönlichen Vertreter der Staatsgewalt. Infolgedessen erhielt die volonté générale eine Wesensbestimmtheit, deren Umsetzung in die Praxis psychologisch nicht ohne Schwierigkeiten denkbar ist. Ja auf den ersten

[1] Bluntschli, Seite 349; Girardin, „Rousseau“ II, 385.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Augenblick muß es befremden, wenn Rousseau an der einen Stelle das Wesen der volonté générale bezeichnet mit den Worten: „Jeder soll stets auf das gemeine Wohl Rücksicht nehmen", und an der anderen Stelle mit den Worten: „Jeder soll immer nur an sich selbst denken". Die Selbstliebe, die den Menschen nie verläßt, solange er lebt, soll den Menschen immer leiten, und doch soll jede Abstimmung nach Rousseau nur eine logische Prüfung darüber sein, ob der Inhalt des Gesetzesvorschlages mit dem Vernunftprinzip der volonté générale übereinstimmt oder nicht. Rousseau ist sich dieser Gegensätzlichkeit bewußt gewesen und fordert daher eine ungeheure Umwälzung im Denken, Fühlen und Wollen jedes einzelnen. Rechnet man den oben erwähnten Ausdruck von der lebenslangen Dauer der Selbstliebe der gefühlsstarken Augenblickssprache Rousseaus zu und wertet man dagegen seine Ausführungen über die sittliche Umbildung des Menschen im „Emile" und „Contrat social" ungleich höher, so hebt sich dieser eine Gegensatz im zeitlichen Nacheinander und in dem Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung auf. Rousseaus gesamte Erziehung will die angeborenen Begierden und Leidenschaften ändern, will sie veredeln in der Richtung auf das allgemeine Beste. Mit Plato ist Rousseau überzeugt, daß der Mensch zum „Bürger" hinaufgeläutert werden kann, und allen denen, die Platos Staat nur in Utopien lokalisieren wollen, hält Rousseau entgegen, daß Lykurg es erreicht habe, den Menschen seiner ursprünglichen Natur zu entkleiden. Rousseau will jedes Individuum zu einer Tugend erzogen wissen, von der er sagt: „La vertu n'est que cette conformité de la volonté particulière à la générale".

Läßt sich so zwanglos dieser Gegensatz pädagogisch aufklären, so bleibt trotzdem die Natur der volonté générale in Unbestimmtheit. Meist erscheint die volonté générale als ein sittliches Prinzip, ähnlich dem kategorischen Imperative Kants, als ein sittliches Prinzip, das sich als solches auch nicht einmal durch das Mittel der politischen Abstimmung auswirkt, und gehört als solches vor das Forum der Ethik; ein anderes Mal tritt der psychologische Charakter des allgemeinen Willens insofern mehr hervor, als die volonté générale die ursprüngliche Leidenschaft im geläuterten Menschen ersetzen soll, und der allgemeine Wille erscheint in solchen Gedankenzusammenhängen als eine psychische Disposition und Funktion, die durch Ideen und Urteile geleitet wird (C. s. II, 12), und da nach Rousseaus eigenen Bemerkungen das Urteil oft nicht einmal „erleuchtet" ist, das den allgemeinen Willen leitet, da das Volk leider allzuoft „eine blinde Menge" ist, die selten weiß, was ihr dienlich ist, so nimmt Rousseau in Momenten vorübergehender Verzweiflung über die Idealität seiner Voraussetzungen seine Zuflucht sogar zu einem deus ex machina, der als „öffentliche Vernunft" die Person eines Gesetzgebers als Werkzeug benutzt und das Gesetz durch ein Wunder in die Gesellschaft bringt. So schielt der Begriff

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der volonté générale sogar ins Gebiet des Metaphysischen hinüber. Sehr oft tritt allerdings die politische Nüchternheit dieses Begriffs klar zu Tage als Mehrheitsbeschluß über Gesetze, die die Interessen aller Gesellschaftsglieder in gleicher Weise berühren. Dieses Schillern des Begriffs vom allgemeinen Willen macht seine Beurteilung zu einem ziemlich verwickelten Problem; insonderheit ist Rousseaus Unterscheidung der volonté générale von der volonté de tous vom ethischen Gesichtspunkte aus ebenso berechtigt als in psychologischer Beziehung unklar und ist darum für die politische Praxis nicht bloß nutzlos, sondern — das hat die Revolutionsgeschichte mit erschreckender Deutlichkeit bewiesen — sogar gefährlich: politische Leidenschaft der Wirklichkeitsmenschen konnte in Rousseaus Theorie nur eine Heiligsprechung des schrankenlos herrschenden Mehrheitswillens sehen.

4. Kapitel.

Montesquieus und Rousseaus Ideen im Vergleich unter sich und in ihrer Wirkung auf die französische Revolution.

Vergleichen wir in einem zusammenfassenden Rückblick Rousseaus Anforderungen an eine Verfassung mit Montesquieus Staatsideal, so erkennt man unschwer den tieferen Grund für die Unterschiede in ihren Anschauungen. Während Montesquieu die englische Verfassung deshalb lobt, weil sie die englische Freiheit zum Prinzipe hat, die Teilung der Gewalt als einziges Mittel zur Erhaltung dieser Freiheit empfiehlt, ist bei Rousseau von einer Teilung der Gewalt nicht im mindesten die Rede. Die Regierung ist zwar für Rousseau auch Exekutive, aber nicht Exekutive zu eignem Rechte und mit selbständiger Gewalt wie bei Montesquieu, sondern ist der gesetzgebenden Gewalt absolut untergeordnet in völliger Beamteneigenschaft und hat demzufolge gegenüber den Beschlüssen der gesetzgebenden Versammlung kein Vetorecht. Auch die Vereinigung von Justiz und Verwaltung in dem gouvernement mixte gefährdet nach Rousseau das politische Leben der Bürger keineswegs. Vielmehr ist die politische Freiheit nur und schon dann genügend verbürgt, wenn kein einziges Glied der Gesellschaft die Möglichkeit hat, dem anderen die Zugehörigkeit zum Staate drückend zu gestalten, d. h. genügend verbürgt mit der Statuierung der Volkssouveränität. So bezwecken beide, Montesquieu wie Rousseau, durch ihre Institutionen die politische Freiheit; aber während Montesquieu die Idee der politischen Freiheit unmittelbar mit der Teilung der Gewalt verbindet, bedarf Rousseau zur rechtsphilosophischen Ableitung der Volkssouveränität von der Idee der politischen Freiheit noch der Vermittlung des Gleichheitsprinzips, hinter dem schließlich die Freiheitsidee so stark zurücktritt, daß man fast der Freiheit Montesquieus die Rousseausche Gleichheit entgegensetzen kann. In

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dieser Verschiedenheit der Organisationsprinzipien kommt auch der methodische Unterschied im Denken der beiden Staatsrechtstheoretiker prägnant zum Ausdrucke. Der historische Empirismus Montesquieus glorifiziert die Verfassung Englands, weil man dort die politische Freiheit „sehen kann". Dabei entbehrt der Begriff der politischen Freiheit jeder scharfen logischen Bestimmung, und Montesquieu hat die Frage nach dem Urgrunde des Rechts deshalb nicht gestellt und gelöst. Anders Rousseau. Tatsächlich greift er mit seinem Contrat social als citoyen de Genève zu Gunsten der Wünsche der Genfer Bürger in bezug auf die Reform ihrer republikanischen Verfassung in den politischen Kampf ein; aber es ist doch charakteristisch für ihn, daß er auf ein konkretes Vorbild aus der Geschichte seiner Zeit nicht hinweisen kann. Sein Rationalismus führt ihn zur Aufstellung der volonté générale, und indem er von logisch und psychologisch haltbaren Prämissen aus mit aller methodischen Vorsicht und Umsicht in der Anwendung seines Gleichheitsprinzips sein System aufbaut, kommt er zu jener ungemein scharfen Definition des Begriffs der loi und den zersetzend wirkenden Kriterien rechtsgültiger Menschensatzung, die seinen Namen berühmt und berüchtigt gemacht haben. —

Die Einwirkung, die Montesquieu und Rousseau auf die große französische Revolution ausgeübt haben, war darin begründet, daß jeder aufgeklärte Franzose am Ende des achtzehnten Jahrhunderts auch einen Montesquieu und einen Rousseau in seine Bibliothek aufgenommen hatte. Als das französische Volk bei der Berufung der Generalstände zur Äußerung seiner reformatorischen Gedanken und Wünsche aufgefordert wurde, zogen die meisten ihren Montesquieu und Rousseau zu Rate. „Rousseau machte mehr Schüler, aber Montesquieu lieferte mehr Zitate: Rousseau entwickelte ein System, das seine; Montesquieu führte alle diejenigen vor, welche die Geschichte aufwies," sagt Sorel[1]. Die tatsächliche Einwirkung des „Geistes der Gesetze" offenbarte sich in der Vorliebe des Adels für die monarchische Freiheit, die auf seinen Privilegien beruhen sollte; aber der Adel kam nicht zur Geltung. Sieyès hatte in seiner Schrift „Qu'est-ce que le tiers état?" dem dritten Stande dazu verholfen, aus seiner alten politischen Unbedeutendheit heraus und in eine neue Position einzutreten, in der er schließlich „alles" war. Es kann nicht in meiner Absicht liegen, die Einwirkung Montesquieus und Rousseaus auf die Verfassungsexperimente und Parteiverhältnisse während der großen französischen Revolution erschöpfend zu schildern. Es genügt m. E., an zwei typischen Beispielen diesen Einfluß zu erkennen.

Die geistigen Führer der revolutionären Bewegung hielten es „für Pflicht, die Ideen, die sie als eine Reihenfolge von Grund-

[1] Sorel, Montesquieu Seite 133.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sätzen über die Konstitution eines großen Staates ansehen, in einem Werke zusammenzustellen"[1]. Diese Ideen sind ihrer Meinung nach „ein natürlicher Zusatz zu Rousseaus Gesellschaftsvertrag, ein Zusatz, der um so nötiger ist, als man unaufhörlich in diesem trefflichen Werke Grundsätze sucht und nicht allemal darin findet, die auf die Einrichtung eines weit ausgedehnten Reiches. . . anwendbar wären[2]". Gudin, der Verfasser dieses Werkes, das betitelt ist „Zusatz zu Rousseaus Gesellschaftsvertrag", geht aber schon in seiner Ansicht über den Hauptbeweggrund der Gesellschaft über Rousseau insofern hinaus, als der Mensch in der Gesellschaft nicht nur die angeborenen Naturrechte behaupten, sondern auch die Fähigkeiten ausdehnen und stärken will. Gleichwohl steht im Mittelpunkte der Erörterungen Gudins nicht die politische Freiheit, sondern die Gleichheit; aber man erkennt doch in Gudin den Parteigänger der Gironde, wenn er feststellt, daß es auch von Natur keine vollkommene Gleichheit gäbe. „Gleichheit der Rechte macht die wahre konstitutionelle, die einzige Gleichheit, die der Gesetzgeber festsetzen kann." Genießen aber die Bürger alle eben dieselben Rechte, so besitzen sie auch zusammen „alle Eigenschaften und alle Macht der Souveränität"; denn „das versammelte Volk ist souverän". „Ist aber das Volk auseinandergegangen, so ist die Souveränität aufgelöst." Mit dieser letzteren, von Rousseau abweichenden Meinung verbindet Gudin die Überzeugung, daß sich das Volk in großen Staaten nie im ganzen versammeln kann, daß es nur „besondere Versammlungen bilden" kann, „wovon keine der Souverän ist". „Hat also — so schließt Gudin weiter — ein großes Volk, das sich nicht versammeln kann, den Wunsch, seine Freiheit beizubehalten, so muß es eine moralische Person zu bilden suchen, deren Entscheidungen der Ausdruck des allgemeinen Willens, der es bewegt, sein sollen. Dazu kann es aber nur dann gelangen, wenn es abgesonderte Versammlungen bildet, wovon jede ihren eigenen Willen und ihre Stimme hat. Eine jede kann durch einen Abgeordneten vorgestellt werden. Vereinigen sich die Abgeordneten einer jeden wieder, so werden sie eine gesetzliche Versammlung bilden. Bei dieser wird jeder Abgeordnete die Gesinnungen, die Meinungen und die Bedürfnisse der besonderen Versammlung, die ihn erwählt hat, mit Eifer verfechten, und eben aus diesen Verfechtungen werden Resultate entstehen, die in der Tat den allgemeinen Willen ausdrücken und Staatsgesetz werden können." So verknüpft Gudin die Idee der unveräußerlichen Volkssouveränität mit Montesquieus Re-

[1] Im folgenden beziehe ich mich auf ein Buch, das in deutscher Übersetzung von Dr. Hübner 1792 erschienen ist unter dem Titel „Zusatz zu Rousseaus Gesellschaftsvertrag, inwiefern er insbesondere bei großen Nationen anwendbar ist, von P. Ph. Gudin". Das französische Original habe ich leider noch nicht erlangen können.

[2] Hübner-Gudin, Zusatz Seite 12.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

präsentationsidee in einer Weise, durch die Rousseaus Idee stark eingeschränkt wird; denn „ein so geteiltes Volk kann sich... von allen Teilen der Souveränität nichts vorbehalten als das Recht, seine Abgeordneten zu erwählen; alle anderen Rechte überläßt es der Versammlung dieser Abgeordneten." Deshalb tritt Gudin auch mit aller Entschiedenheit für die direkte Wahl ein. „Man bedarf keines Mittelsmannes zwischen dem Volk und seinen Repräsentanten." In der Lehre vom allgemeinen Willen steht Gudin ganz auf dem Boden der Rousseauschen Gedanken. „Der tiefsinnige Verfasser des Gesellschaftsvertrages hat die charakteristischen Kennzeichen dieses Willens aufgefunden und angegeben; sie sind so, daß man sie unmöglich verkennen kann"[1]. Unter ausdrücklicher Verweisung auf die Kapitel 1 und 3 des zweiten Buches vom Contrat social gibt Gudin das Wesentliche der dortigen Ausführungen Rousseaus ungeändert wieder. Daher stimmt Gudin auch mit Rousseau in der Charakteristik des Gesetzes überein, soweit sich nicht schon durch die Rücksichtnahme auf die territoriale Größe Frankreichs Abweichungen von Rousseaus Theorien notwendig ergeben. Auch für Gudin und seine Parteigenossen ist das Gesetz „ein Ausfluß des allgemeinen Willens und eine Handlung der Souveränität"[2], und es muß übereinstimmen „mit der Gerechtigkeit und der Ordnung, welche die Natur dem Menschen und den verschiedenen Wesen, die sie erschuf, eingepflanzt hat," und muß „die Totalsumme der Bürger" angehen. Die in der territorialen Ausdehnung Frankreichs bedingte Abweichung von Rousseau liegt darin, daß das Gesetz nur vom „gesetzgebenden Korps" beschlossen wird, dann aber von der „Tribunsgewalt" sanktioniert werden muß. Der Ausdruck „Tribunsgewalt", der altrömischen Verfassung entnommen, bezeichnet aber nicht (wie in Fichtes Verfassungskonstruktion das Ephorat) eine Behörde, deren Macht und Zweck lediglich in der Verhinderung des Gewaltmißbrauches liegt; sondern mit dem Ausdruck „Tribunsgewalt" soll das gegenseitige Verhältnis zwischen der gesetzgebenden Körperschaft und der Verwaltung charakterisiert werden. Wenn auch Gudin nicht mit seinem ganzen Herzen und nicht mit Begeisterung auf Seiten Montesquieus steht, so sieht er sich doch gezwungen, die Verfassungseinrichtungen der Revolution zu berücksichtigen; aber schon an der Art, wie er die Idee der Gewaltenteilung in sein System einführt, läßt den Widerwillen deutlich erkennen. Er führt aus: die gesetzgebende Versammlung gibt Gesetze, schafft „nach ihrer Wahl die Glieder, durch die sie handeln, und die Organe, durch welche sie ihren Willen mitteilen und die nötigen Verfügungen zu ihrer Erhaltung treffen soll. Diese Glieder empfangen von ihr die einzige vollstreckende Gewalt... Aber die Glieder des politischen Korps sind häufigen Zuckungen unterworfen; kaum sind sie erschaffen, so fühlen sie schon ein natür-

[1] Hübner-Gudin, Seite 19.
[2] Seite 38.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liches Streben, die Seele, der sie ihr Dasein verdanken, zu zerstören und sich der gesetzgebenden Gewalt zu bemeistern, welche die Seele derselben ausmacht. Fast in allen Republiken setzt man diese Glieder einander gegenüber; man vervielfältigt sie ohne Not, damit ein jedes von ihnen weniger furchtbar sei..., und diese Kunst, die Gliederung des politischen Korps einander entgegenzusetzen, nennt man das Gleichgewicht der Gewalten[1]." „Überall, wo die vollstreckende Gewalt von der gesetzgebenden wohl unterschieden und abgesondert ist, muß also jede von diesen Gewalten das Veto gegen die andere haben und also eine jede die Tribunsgewalt ausüben, die eine, um nicht genötigt zu sein, das zu vollstrecken, was ihr gefährlich scheinen und was sie also übel ausführen würde; die andere, um sich gegen die Fallen zu sichern, welche ihr die Geschäftsmänner der vollstreckenden Gewalt zu legen niemals ermangeln werden[2]." So verbindet — nicht organisch, sondern gezwungen — Gudin Rousseaus Idee der Volkssouveränität mit Montesquieus Idee der Gewaltenteilung. Dabei beruft sich Gudin mehrfach auf den „weisen Locke", auf Voltaire und Montesquieu, meist auf Rousseau, wie es auch schon der Titel des Buches ausspricht.

Die Ansichten der Jacobiner mögen hier repräsentiert werden durch eine kurze Darstellung der politischen Anschauungen Robespierres. Über sein Verhältnis zu Rousseau liegt die Dissertation von Schatz vor, nach dessen Ansicht Taine („La revolution", III, L. I, ch. III) „nicht ganz mit Unrecht" gesagt hat: „Les idées de Robespierre ne sont que décalque de J.-J. Rousseau." Nur will Schatz dem Historiker Taine nicht in der Meinung beipflichten, daß Robespierre ein blinder Dogmatiker der Lehre Rousseaus ist, und Schatz betont daher die kluge Diplomatie auf Grund des Rousseauschen Systems. Robespierre hat diesen Forschungen nach von Rousseau die Volkssouveränitätslehre mit nur ganz geringen Abweichungen übernommen. Er forderte und vertrat daher das allgemeine gleiche Wahlrecht und rechtfertigte die Zensur der Regierung durch das souveräne Volk auf den Galerien und im Sitzungssaale der Volksvertreter. Sein Staatsideal war die demokratische Monarchie, in der der König als citoyen im Sinne Rousseaus und die Regierung als der gesetzgebenden Gewalt völlig untergeordnet zu gelten hat; deshalb räumte Robespierre auch dem König kein Vetorecht ein. Das stark betonte Gleichheitsprinzip überträgt Robespierre gleichfalls vom politischen auf das soziale Leben, und mit Rousseau will er die sozialen Extreme zu gunsten eines kräftigen Mittelstandes ausgeglichen wissen.

Die politischen Grundsätze, wie sie in Gudins „Zusatz zu Rousseaus Gesellschaftsvertrag" und von Robespierre vertreten werden, sind die Prinzipien für die Verfassungen von 1791, 1793 und

[1] Hübner-Gudin, Seite 44.
[2] Hübner-Gudin, Seite 22.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1795 geworden, und sieht man die Ideen der Volkssouveränität Rousseaus und der Gewaltenteilung Montesquieus an unter dem obersten Gesichtspunkte des Verhältnisses zwischen Regierung und Gesetzgebungsversammlung, so muß man sagen, daß sie in der Revolution nach 1789 sogar parteibildend gewirkt haben. Die Beantwortung der Kardinalfrage nach dem Veto des Königs zeigt in dieser Beziehung auf der Linken und im linken Zentrum den entschiedenen Einfluß Rousseaus, während vom rechten Zentrum ab der Einfluß Montesquieus deutlich hervortritt. Zeitlich ist der Einfluß beider auf die große französische Revolution wohl stets vorhanden gewesen, wenn auch nicht immer gleich stark. Als man nach Lafayettes Antrag am 26. August und am 3. November 1789 Rousseaus Gedanken als allgemeine Menschenrechte formulierte und verkündigte, mußte Montesquieus Prinzip der Monarchie zurücktreten, und nach dem großen Umschwung von 1793 trat Rousseau nicht mehr ausschließlich hervor, bis endlich in der Verfassung von 1799 Montesquieus Prinzip der Gewaltenteilung von Sieyès bis zum Extrem durchgeführt wurde.

Diese wenigen Hinweise auf Montesquieus und Rousseaus Bedeutung für die große französische Revolution werden genügen, um zu erkennen, daß die Revolution von 1789 tatsächlich ein wichtiges Bindeglied sein kann zwischen Montesquieu und Rousseau einerseits und dem vormärzlichen Liberalismus andererseits.

5. Kapitel.

Die Entwicklung der Naturrechtsideen bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts.

Die Lehre von der Volkssouveränität geht in ihren Anfängen bis ins 11. Jahrhundert zurück, und im 13. Jahrhundert stellte man bereits das Axiom auf, daß der Rechtsgrund aller Herrscher in der freiwilligen und vertragsmäßigen Unterwerfung der beherrschten Gesamtheit liege, daß dem Volke allein die Ernennung des Oberhauptes zukomme. Bisweilen gab man dieser Lehre einen religiösen Anstrich. Aber auch ohne Rücksicht auf die Wendung ins Religiöse war die päpstliche Hierarchie an der Ausbildung der Lehre von der Volkssouveränität lebhaft interessiert, weil sie die Superiorität der geistlichen Gewalt gegenüber weltlichen Herrschaftsansprüchen erweisen wollte, und wie man sich in den geistigen Machtkämpfen zwischen Kirche und Staat zur Rechtfertigung der politischen Stellungnahme geflissentlich auf diese Theorie berief, zeigen die Ausführungen des Jesuitengenerals Lainez auf dem Tridentiner Konzile[1]. Schon in der Theorie Lainez' und seines Ordensbruders Bellarmin trat schärfer der Gedanke hervor, daß sich „die Gemeinheit" durch Übertragung der Gewalt auf den Herrscher ihrer Souveränität nicht

[1] Rankes sämtl. Werke, Band XXIV, Seite 227.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

begeben habe, und als jesuitische Gewissenhaftigkeit die Lehre vom Tyrannenmorde moralisch rechtfertigen zu müssen glaubte, faßte Mariana alle wesentlichen Momente der Lehre zusammen und bildete so die Theorie über den Ursprung und die Attribute der königlichen Gewalt mit voller Anschaulichkeit in allen Einzelheiten aus. Mariana nimmt einen besonderen Vertragsakt der Gesellschaftsbildung an, und erst nach dieser Vereinigung läßt er durch Übertragung der Gewalt auf die Einzelperson die königliche Macht und Würde entstehen. Dabei konnte er sich die Einführung der erblichen Thronfolge besser erklären durch die Annahme, daß das Volk über diese Tatsache und ihre Bedeutung hinweggesehen oder sich nicht zu widersetzen gewagt habe, als durch den ausgesprochenen Willen und die freie Zustimmung aller.

Seitdem Hugo Grotius und Johann Althusius die mittelalterliche Rechtslehre in dieser Form in ihre Systeme übernommen hatten, galt allgemein die Annahme und Unterscheidung des Gesellschafts- und Herrschaftsvertrages als eiserner Bestand der Naturrechtstheorien. Dagegen war man über die Bedeutung und den Inhalt des Herrschaftsvertrages unter den Vertretern des Vernunftrechtes nicht einig. Sollte das Volk wirklich seine Rechtsgewalt unwiderruflich veräußert haben, oder aber kann nur von einer provisorischen Übertragung zu Verwaltungszwecken die Rede sein? Viele waren geneigt, von einer bloßen concessio imperii zu sprechen, und indem Althusius den Souveränitätsbegriff wesentlich verschärfte, zog er daraus nur die Konsequenz, wenn er den Herrschaftsvertrag zu einem bloßen Beamtenvertrage ausgestaltete. Aber dadurch, daß man auf Grund einer solchen Anschauung Volk und Herrscher fortgesetzt als zwei obligatorisch verbundene Rechtssubjekte dachte, war man begrifflich zu einer Spaltung der Staatspersönlichkeit gekommen, von der manche glaubten, daß sie die Kraft des Staates schwächen würde. Trat Milton mit einer solchen von Althusius stark beeinflußten Theorie in dem Kampfe zwischen Königtum und Parlament in England für die demokratische Republik ein, so wollte Thomas Hobbes[1] diese dualistische Schwächung der Staatsgewalt hindern durch Eliminierung des Volksrechtes. Mit ganzem Herzen auf Seiten der Stuarts stehend, schuf er in Kampfstimmung seine Theorie, nach welcher die juristische Person der Vertragschließenden in dem Augenblicke stirbt, in welchem die absolute Herrschgewalt dem Fürsten bedingungslos übertragen worden ist. Es war auf jene erwähnte Interpretationsfrage eine Antwort, die der des Althusius gerade entgegengesetzt war.

Zwischen diesen beiden Extremen gab es auch eine vermittelnde Richtung. Als ihr Vertreter kann Samuel Pufendorf gelten. Er übernimmt manche Lehren von Hobbes, weiß sich aber zum größeren Teile von Grotius abhängig. Auch Pufendorf erkannte die Unab-

[1] Gierke, Althusius, Seite 76/86; Ranke a. a. O., Seite 246 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hängigkeit der souveränen Gewalt vom Volke im Interesse der staatlichen Einheit und Macht als notwendig an; aber indem er für den Monarchen eine höchste, vom Volke unabhängige Gewalt in Anspruch nahm, schränkte er zugleich den Gebrauch der höchsten Gewalt durch eine ideelle, aber politisch nicht erzwingbare Verpflichtung auf die Landesgesetze ein[1]. Hatte Grotius jedem Menschen von Natur aus das Recht auf Leben und Freiheit im allgemeinen zugesprochen, so präzisierte Pufendorf diese Forderung dahin, daß der unverantwortliche Monarch keinen Bürger zu etwas zwingen dürfe, was nicht zum Nutzen der Allgemeinheit unbedingt nötig sei, und der Monarch überschreitet nach Pufendorf schon die Grenzen seiner Gewalt, wenn er bloß daran denkt, seine Bürger zu etwas anzuhalten, was dem Heile des Staates und dem natürlichen Rechte jedes einzelnen widerspricht. Aber das imperium limitatum bleibt nach Pufendorf nur dann eine unverstümmelte höchste Gewalt, wenn bei aller verfassungsmäßigen Gebundenheit in letzter Instanz der freie Wille des Herrschers den Staatswillen allein repräsentiert[2].

So kam man allmählich zur Formulierung von unveräußerlichen Menschenrechten, die nicht durch den gewaltsamen Eingriff des absoluten Monarchen verletzt werden durften. Die Philosophie der Aufklärung gefiel sich zudem in eudämonistischen Ideen, und daher darf es auch nicht wundernehmen, wenn ihre Anhänger den Inhalt der unverletzlichen Menschenrechte in diesem Sinne erweiterten. In allen diesen Anschauungsweisen aber kommt zum Ausdruck, daß das Staatsziel auf die Beförderung des Gesamtwohles, auf die Glückseligkeit der Staatsbürger geht und daß der Monarch nur der Diener der Gesamtheit ist. Wenn sich auch manche Fürsten diesen Gedanken zu eigen machten, so blieb er doch nur auf die Idee beschränkt; praktische Garantien für die Verwirklichung dieser Idee im politischen Leben forderten alle diese Theorien nicht. Sollte man überhaupt dem Monarchen die absolute Gewalt ohne reale Garantien für den ausschließlich zweckmäßigen Gebrauch übertragen? Diese naheliegende Frage war in der Geschichte bereits gestellt und beantwortet. Als die englischen Könige zu Beginn des 17. Jahrhunderts den Absolutismus auch in England durchführen wollten, ging das Königtum in der Revolution zugrunde, und die sonderbare Eigenart der politischen Ereignisse um das Jahr 1654 bahnte die Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der Exekutive an, und damit war die Garantie für eine Verhinderung des Gewaltmißbrauches praktisch möglich geworden. Als Locke dann in seinen beiden Abhandlungen die Gewaltenteilung beschrieb, erlebte die literarische Welt den äußerst seltenen Fall, daß ein Schriftsteller behauptete, es gäbe einen Wirklichkeitsstaat, der den hohen Anforderungen der theoretischen Vernunft genüge. Freilich trug das „Wirklichkeitsbild" der englischen Verfassung, wie es Locke

[1] Gierke a. a. O., Seite 183 und 114.
[2] ibid., Seite 183.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gezeigt hatte, viele ideale Züge. Seine Ausführungen übernahm Montesquieu, ohne sie zu kopieren. Er vereinigte Lockes Exekutiv- und Förderativgewalt zu einer ausführenden Gewalt, koordinierte diese der Gesetzgebung und gesellte als dritte unabhängige Macht die richterliche Gewalt hinzu. Dennoch war die Naturrechtslehre nicht abgeschlossen. In Rousseau erhob sich die Vernunft des natürlichen Menschen, entriß dem Monarchen den letzten Rest selbstherrlicher Gewalt und machte ihn dauernd abhängig vom Willen des souveränen Volkes. Man könnte deshalb Rousseau mit Althusius zusammenstellen, wenn nicht andere viel tiefere Unterschiede ihn von dem Herborner Naturrechtslehrer trennten, dessen Lehre bei weitem nicht so scharf ausgeprägt ist wie Rousseaus Theorie. Was niemand bis dahin getan hatte, wagte Rousseau. Indem er in seinem Contrat social die Vertragstheorie aller historischen Züge entkleidete, die seine Vorgänger ihr angeheftet hatten, und indem er die rechtsphilosophische Frage rein als solche beantwortete, predigte er mit dem Anspruche auf logische Unfehlbarkeit Grundsätze zur Beurteilung empirischer Staatsformen, Grundsätze, die alles positive Recht negieren mußten, und die revolutionierende Kraft einer solchen Theorie haben die Vorgänge in Frankreich am Ausgange des 18. Jahrhunderts mit überzeugender Deutlichkeit erwiesen.

Den rechtsphilosophischen Grundgedanken und die wesentlichsten Züge des Rousseauschen Systems zu erhalten und ihnen doch eine möglichst sittliche Wirkung auf das politische Leben im Interesse einer ruhigen Fortentwicklung des Staatswesens zu sichern, war das Verdienst, das sich Kant um die Ausbildung der Staatsrechtstheorie erworben hat.

Es ist begreiflich, daß ein Mann, der die volonté générale als Quelle aller Gesetze ansah und zum ausschließlichen Prinzip für das Handeln jedes einzelnen Staatsbürgers erhob, der erklärte „Liebling" des Philosophen sein konnte, dessen Name mit dem kategorischen Imperativ untrennbar verknüpft ist. War die Lehre von der Autonomie des sittlichen Willens aufgestellt, dessen Maxime „zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung" gelten kann, so war damit auch die Lehre von der Volkssouveränität moralisch gerechtfertigt[1]. Das Volk ist souverän in dem Staate, der der Idee nach vernünftig und allein rechtmäßig ist, und wenn Kant die Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz als „allerpersönlichste Rechte" für das Volk in Anspruch nahm, so war damit auch die Souveränität als unveräußerliches Recht erklärt. Damit ist auch weiter trotz der Übernahme der Idee der Dreiteilung der Gewalten[2] für Kant eine wichtige Abweichung von der Theorie Montesquieus notwendig gegeben. Nach Kant ist der Regent ebenso „Organ" der Rechtsgemeinschaft wie die gesetzgebende Repräsentantenversammlung und die Person des Richters; deshalb gilt der

[1] Imm. Kants sämtl. Werke, Band VI, Seite 227 f.; VII, 131 f.
[2] Kant a. a. O., VII, Seite 131 und 159.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Herrscher nur solange als „Agent des souveränen Volkes", als er den allgemeinen Willen repräsentiert. Darum ist der Fürst in der Idee verantwortlich und absetzbar[1]. Infolge dieser Übereinstimmung mit Rousseau fordert Kant ferner die republikanische Verfassung im Sinne des „Bürgers von Genf", und mit ihm hält er auch den Unterschied der Staatsformen für nicht wesentlich, mit Ausnahme allerdings der „essentiellen" Unterscheidung zwischen Despotie und Republik[2]. So hat Kants „Staat in der Idee" eine Verfassung, die auf der Grundlage der allgemeinen Volkssouveränität errichtet ist und von den drei Säulen der geteilten Gewalt getragen wird, eine Verfassung, die insofern und auch in anderen Beziehungen eine Verschmelzung aller Wesensmomente der Lehren Rousseaus und Montesquieus darstellt.

So dachte sich Kant den Staat in der Idee, nicht aber den empirischen Staat seiner Zeit. In einem großen Staate müssen dagegen nach Kant Repräsentanten kraft allgemeiner Zustimmung aller genügen, und für den empirischen Staat ist das Repräsentativsystem das einzige Mittel zur Herstellung der idealen Republik. Ferner war Kant davon überzeugt, daß die gegebene Staatsgemeinschaft, was auch immer der Inhalt ihrer rechtlichen und politischen Ordnung sein mag, doch stets die Voraussetzung des Fortschritts zum Besseren ist, der mit ihrer Beseitigung mindestens in Frage gestellt würde. Daher, so fordert Kant, dürfen die bestehenden Grundlagen niemals preisgegeben werden. Deshalb verwirft er jedes Recht auf Ungehorsam, Widerstand und Revolution gegen die bestehende Staatshoheit, und der Unzufriedenheit über das positive Recht will er eine stark sprudelnde Quelle verstopfen, wenn er dem Volke das Vernünfteln über den wirklichen Ursprung der einmal bestehenden obersten Gewalt untersagt. Der Souverän des empirischen Staates muß daher als der rechtliche Inhaber der Souveränität im vollen Umfange anerkannt werden, und der jeweilige Herrscher ist nach Kant verpflichtet, die Gesetze so zu geben, und das Volk verpflichtet, sie so zu empfangen, als ob sie aus dem vereinigten Willen des ganzen Volkes entsprungen wären[3].

Mit diesen ethisch notwendigen Forderungen will aber Kant die bloße Selbstbehauptung nicht als etwas sittlich Gutes oder auch nur sittlich Indifferentes hinstellen. Indem Kant vom Standpunkte der Idee der höchsten sittlichen Gemeinschaft aus den bestehenden Staat negativ kritisierte und gleichzeitig von eben diesem Standpunkte aus die Form der Entwicklung der Staatsgemeinschaft bestimmte, verwarf er die Revolution und forderte er die Evolution, forderte er die Entwicklung zum republikanischen Ideale hin, wo das zur Höhe der

---

[1] ibid., Seite 134 f.
[2] Kant a. a. O., Band VI, Seite 418.
[3] Kants sämtl. Werke, Band VI, 223 f.; 330 f.; 449 f.; VII, 136 f.; 158 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

reinen Vernunft erhobene Volk seine Souveränitätsrechte wirklich voll ausübt.

Mußte so Kants Staatsrechtsauffassung ihrem theoretischen Inhalte nach mäßigend auf das aufgeklärte politische Denken wirken, so trägt Fichtes Idealismus das entschiedene Gepräge der revolutionären Gewaltsamkeit. Wie Rousseau unterscheidet auch Fichte den allgemeinen Willen vom Willen aller, und da seiner Meinung nach der gemeinsame Wille aller Staatsbürger die gegenseitige Sicherung und nur diese bezwecken darf, so ist die Berücksichtigung aller anderen Interessen aus dem Vertrage prinzipiell ausgeschlossen. Deshalb verspricht nach Fichtes Auffassung jeder Kontrahent durch den Staatsvertrag, Person und Eigentum seiner Rechtsgenossen niemals zu verletzen, stets zu beschützen und sich zu diesem Zwecke mit ihnen zu vereinigen. Inhaltlich besteht daher auch Fichtes Staatsvertrag aus drei Verträgen, aus einem Eigentumsvertrag, einem Schutzvertrag und einem Vereinigungsvertrag.

Mit dem Moment des allgemeinen Willens eignet sich Fichte auch Rousseaus Lehre von der Volkssouveränität auf das entschiedenste an[1], und die Frage nach der politischen Berechtigung der Volkserhebung lehnte Fichte schon als falsche Fragestellung ab; denn eine Volkserhebung, die vom Volke ausgeht, ist ihm keine Rebellion, weil das Volk in der Tat und nach dem Rechte die höchste Gewalt hat und allein Gott verantwortlich ist.

Das souveräne Volk behält nach Fichte die konstitutive Gewalt[2], und so entschieden stellt sich Fichte auf Seiten Rousseaus, daß er den Mißbrauch der Gewalt ausschließlich durch den Machtspruch des ganzen Volkes beseitigt wissen will. Der Widerspruch gegen Montesquieus Gewaltenteilung steigerte sich bei Fichte zur vollen Verachtung dieses verfassungsmäßigen Hinderungsmittels, von dem er sagt, daß es so „unter aller Kritik" sei, daß es kein verständiger Deutscher in den Mund nehmen könne[3]. Zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte bestellt Fichte dafür die Ephoren mit absoluter Negierungsgewalt. Sie können durch ihre Erklärung die mit der Verwaltung beauftragte und verantwortliche Regierung der verfassungsmäßigen Repräsentation des souveränen Gesamtwillens augenblicklich entkleiden, und das souveräne Volk entscheidet darnach über die vorliegende Streitfrage. Fichte hat zwar später den Ephorengedanken gemildert, schließlich ganz zurückgenommen; aber in seinem Naturrechte ist das Ephorat eine der wichtigsten Einrichtungen im Staatskörper.

So steht Fichte, ähnlich wie Kant, fest auf Rousseaus Schultern. Freilich darf nicht übersehen werden, daß Fichte im ersten Teile seines Naturrechts auch von den Anschauungen der älteren Natur-

[1] Fichtes sämtl. Werke, Band III, Seite 154 f.
[2] Fichte, ibid., Seite 154 f.
[3] Zeller, Hist. Zeitschr. IV., Seite 19.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rechtstheoretiker, wie Hobbes und Pufendorf, beeinflußt erscheint. Aber von allen diesen Denkern unterscheidet er sich besonders dadurch, daß er sich klar, wenn auch zunächst anonym für die Revolution, ihre Rechtsmäßigkeit und ihre Zweckmäßigkeit ausgesprochen hat. Durch seine „Beiträge zur Berichtigung der Ansichten über die französische Revolution" suchte er mit philosophischer Gründlichkeit und dialektischer Schärfe das Denken der politisch Interessierten zu kräftigen und ihnen ein politisches Zukunftsprogramm vor die Seele zu stellen.

So zeigt sich, daß viele Anschauungen in den Staatsrechtstheorien Montesquieus und Rousseaus nicht ausschließlich ihren Systemen eigentümlich sind und daß es meist auf die Beobachtung der feineren Ausprägung der Gedanken ankommen wird, um die literarische Quelle der liberalen Ideen aufzufinden. Von großer Wichtigkeit aber für die weitere Untersuchung ist die bereits gewonnene Erkenntnis über das Verhältnis, in dem sich Kant und Fichte zu den beiden großen französischen Politikern des 18. Jahrhunderts wissen.

II. Teil.

6. Kapitel.

Die Anfänge des deutschen Liberalismus im allgemeinen und der badische Liberalismus von 1815—1830.

Indem wir nunmehr dazu übergehen, die Anschauungen des vormärzlichen Liberalismus Badens in seinem Verhältnisse zu den Ideen Montesquieus und Rousseaus darzustellen, empfiehlt es sich, zunächst das Wesen des Liberalismus und die Entwicklungsgeschichte seiner politischen Anschauungen von Anfang an in einigen allgemeinen Strichen zu zeichnen.

Der ältere deutsche Liberalismus ist eine Bewegung, die auf Beseitigung des fürstlichen Absolutismus zu Gunsten einer rechtlich geordneten Freiheit aller Bürger im Staate abzielt. Mit der Idee der Beseitigung des Absolutismus verbindet sich zugleich die Forderung politischer Gleichheit vor dem Gesetz, im besonderen die Aufhebung der Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit auf der einen und die Beseitigung sozialer Gebundenheit auf der anderen Seite. Ferner verknüpft sich mit diesen Ideen der Ruf einer Verbesserung der Rechtspflege und eine gleichfalls als dringend notwendig empfundenen Gerichtsverfassungsreform.

Mit diesen Skizzenstrichen kann und soll das Wesen des Liberalismus nicht erschöpfend charakterisiert sein, auch um deswillen nicht, weil die Natur dieser geistig-politischen Bewegung nicht durchweg homogen ist. Dem psychologischen Betrachter gibt sich dieser Liberalismus zuweilen als eine allgemeine Stimmung, zuweilen als klar erkannte Idee und als theoretisch bis ins einzelne ausgebildetes

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Programm, und innerhalb der Zeit vom Beginne des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1848 trägt dieser Liberalismus in seiner greifbareren Form nicht bloß innerhalb der verschiedenen Territorien ein verschiedenes Gepräge; sondern er wandelt sich auch in seinen Einzelerscheinungen ab, bis sich gegen Ende dieser Periode durch allmähliche Klärung der Geister sogar verschiedene politische Richtungen deutlich voneinander abscheiden. Wenn man trotzdem diese geistigen Strömungen unter einem einheitlichen Namen als Liberalismus zusammenfaßt, so hebt man damit einmal hervor, daß sich die Vertreter dieser politischen Richtung nach dem Vorbilde der konstitutionell gesinnten Abgeordneten der spanischen Cortes vom Jahre 1812 selbst als Liberale bezeichnet haben, und zum anderen, daß sie allesamt geschlossen dem Absolutismus gegenübertreten und um das Jahr 1848 die Strahlen ihrer Kraft und Wirksamkeit in einem politischen Brennpunkte sammeln.

Die Wurzeln dieser liberalen Bewegung liegen teils auf rein wissenschaftlichem Gebiete, teils in den politischen Ereignissen und Verhältnissen jener Geschichtsperiode. Hatten während des Befreiungskrieges die literarischen Fehden größtenteils geruht, so brachen kurz darnach die alten Kämpfe zwischen Rationalismus und religiösem Gefühl, zwischen Kritik und Mystik, zwischen Volkstum und Weltbürgertum wieder aus; einen besonders breiten Raum aber nahmen die Kämpfe zwischen Naturrecht und historischem Rechte ein[1].

Als der Heidelberger Pandektenlehrer Thibaut in einer kleinen Schrift auf die heillosen Folgen der Rechtszersplitterung in Deutschland und auf die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für das gesamte Vaterland hingewiesen hatte, antwortete Savigny in einer Gegenschrift „Über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung", daß die Rechtsentwicklung nicht bestimmt werde durch subjektive Ideen, sondern einzig und allein durch „individuelle völkische Veranlagung", daß das Recht einen ähnlichen Prozeß der Ausbildung habe wie die Sprache, die mit dem Glauben, den Sitten und den geistigen Vermögen eines Volkes in innigster Kausalverkettung steht. Der politische Grundsatz, daß eine Staatsverfassung nie „gemacht werden" könne, das vieldeutige Wort von der „organischen Fortentwicklung alles Rechts" verurteilte die Patrioten mit ihren wohlmeinenden Rechtsbestrebungen zum politischen Quietismus und zwang sie, mehr auf der Seite des Naturrechts Stellung zu nehmen, und so entspann sich ein heftiger Kampf, der wissenschaftlich und politisch zugleich war; denn unter solchen Verhältnissen hatte eine stattliche Anzahl politisch interessierter Laien an dieser juristischen Streitfrage notwendig auch ein lebhaftes Interesse gewonnen, was nur wenige Jahrzehnte früher vermutlich nicht eingetreten wäre. Der Grund hierzu lag in der Veränderung der gesamten politischen Zeitlage.

[1] Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., Band II, Seite 14 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zum Beginne des 19. Jahrhunderts floß das politische Leben Deutschlands in unzähligen kleinen Bächen dahin. Die gelehrte Welt in ihrem kosmopolitischen Humanismus war bis dahin zufrieden, wenn, wie der Vater Theodor Körners schrieb, ihre „circuli nicht turbieret" würden, und man dünkte sich zu vornehm, um gegen politische Unterdrückung auch nur den geringsten Widerstand zu leisten. Die einzige Reaktion gegen die Eingriffe des mißliebigen Staates bestand darin, daß man ihn ignorierte, und gebildete Männer, die sich mit politischen Fragen beschäftigten, fanden darum keinerlei Beachtung. Daher kam es auch, daß z. B. „die staatstheoretischen Anschauungen eines Fichte und Rousseau, sowie die Lehren der französischen Revolution in Sachsen während der Jahre 1806—12 nicht wirksam waren"[1], obgleich Männer wie der Leipziger Nationalökonom und Historiker Pölitz und die Redakteure der Leipziger Zeitung (Bergk und Seume) von Rousseaus Lehre der Volkssouveränität ausgingen und die Forderungen nach Gleichheit und Freiheit im Staate als zu Recht bestehend anerkannten und demzufolge die Abschaffung der Privilegien, Steuerfreiheit und Frondienste energisch forderten. Auch die breiten Massen des Volkes hatten für solche Fragen weder Verständnis noch Interesse, und ähnlich berichtet auch Weech in seiner „Geschichte der badischen Verfassung", daß eine lebhafte Empfänglichkeit der Bevölkerung für politische Bestrebungen am Anfange des Jahrhunderts nirgends wahrzunehmen gewesen sei.

Erst der Appell der deutschen Fürsten an die breiten Massen des Volkes und dann besonders dessen Bewußtsein, aus eigener Kraft einen großen, entscheidenden Sieg errungen, sich von einer Gewalt befreit zu haben, aus der Fürstengewalt sich selbst nicht zu retten vermocht hatte, dies erst rüttelte das Volk aus dem politischen Schlafe auf und das erwachte Selbstbewußtsein des Volkes sprach seine politischen Wünsche vernehmlich aus, besonders an den Festfeierlichkeiten zur Wiederkehr des Leipziger Siegestages und während des Wiener Kongresses. Dabei ist auffällig, daß das politische Interesse in Süd- und Westdeutschland um diese Zeit ungleich reger war als im Norden. Im Süden, besonders in Baden, verlangte das Volk von den Herrschern, die zu Wien versammelt waren, die Begründung eines neuen dauernden Reiches der Volkswohlfahrt und Volksbeglückung; doch tadelte man auch die „verblendete Staatskunst" und den „vornehmen Dünkel" der Regenten, die „nur Pöbelweisheit in dem zu hören sich vermaßen", was „Gottes Stimme und der Völker Stimme" ihnen laut entgegenriefen[2]. Wenn der Süden und das Rheinland den Übergang zum Konstitutionalismus stürmisch forderten, so hatte dies vor allen Dingen in den Neuorganisationen der zu Napoleons Zeiten vereinigten Territorien seinen Grund, wobei das einseitige Vorgehen

[1] Rühlmann, Die öffentliche Meinung in Sachsen während der Jahre 1806/12, Seite 27 f.

[2] Aus Liebensteins Rede vom 19. Oktober 1816. (Schriftl. Nachlaß.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Regierung eine Opposition hervorrief. In einem unveröffentlichten Aufsatze aus dem Jahre 1817, überschrieben „Einige Worte über das, was Deutschland not tut", bemerkt der Freiherr von Liebenstein: „Es wird fortdauernd viel in Zeitungen, Journalen und Flugschriften über die Angelegenheiten Deutschlands geschrieben; weniges aber zeigt das Gepräge ruhiger, leidenschaftsloser Vernunft. Das meiste trägt die Farbe der Parteien, welche gegenwärtig das große Wort genommen haben. Das sind die souveränen Regierungen und der mediatisierte hohe und niedere Adel. Wenn der Adel um Wiederherstellung alter, im Strom der Zeit unwiederbringlich untergegangener Vorrechte ringt, so kämpfen die souveränen Regierungen ebenso eifrig und beharrlich für die Erhaltung ihrer unumschränkten Gewalt. Wenn der Adel Zeitwidriges herzustellen begehrt, so ist doch auch keinem Unbefangenen verborgen, wie die Regierungen ebenso Zeitwidriges zu erhalten streben. Niemand, der Augen hat zu sehen, kann sich darüber täuschen, wie begierig einige vom Adel begangene Mißgriffe von den Regierungen aufgefaßt wurden, um die Sache ihrer absoluten Gewalt als Sache des Volkes hinzustellen. Außer den souveränen Regierungen und dem alten Adel gibt es aber noch eine dritte Partei in Deutschland." Sie ist die geistreichste von allen; „denn sie besteht aus dem edlen, kräftigen, über sein wahres Zeitinteresse wohl aufgeklärten Volke". Zu dieser letzten Endes von Napoleon bewirkten politischen Erregung des Volkes in allen seinen Schichten kam ferner hinzu, daß in den ehemaligen Rheinbundstaaten die konstitutionelle Doktrin schon tiefe Wurzel gefaßt hatte. Die hieraus erwachsene Stimmung schildert Görres zu Eingang seiner Schrift „Teutschland und die Revolution" im Jahre 1819: „Nach vier Jahren eines heftigen Parteikampfes, eines unsinnigen Widerstandes gegen die Ansprüche der Zeit und teilweisen Einräumungen von der einen Seite und mancherlei Übertreibungen von der anderen ist es endlich dahin gediehen, daß eine allgemeine Gärung aller Gemüter durch ganz Deutschland sich bemeistert und eine Stimmung eingetreten ist, wie sie wohl großen Katastrophen in der Geschichte voranzugehen pflegt." Er stellte fest[1], „daß die ganze Masse der Streitenden sich zuvörderst in einen großen Gegensatz verteilt, wovon der eine hauptsächlich das in geschichtlicher Begründung bestehende geltende Recht, der andere das werdende, was durch selbsttätiges Schaffen an die Stelle des Mangelhaften gesetzt werden muß", zur Grundlage seiner Ausführungen machte, und die Anschauungen der letztgenannten Partei führt er auf die Idee des Contrat social zurück[2]. Hierin zeigt sich, daß man sich in jener Zeit selbst des Zusammenhangs mit den Anschauungen Rousseaus bewußt war. Immerhin war dieser Liberalismus, der allmählich weitere Kreise für sich gewann, ein Liberalismus der Theorie, nicht der Tat. Den spezifischen Parteicharakter nahm er begreiflicherweise zuerst dort

[1] Görres, Teutschland und die Revolution, Seite 133.
[2] Görres a. a. O., Seite 106 f., zitiert in Kapitel X, Seite 142.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an, wo sich die Meinungen frei äußern konnten, in den Landtagen der süddeutschen Staaten und vor allem im badischen Landtage.

Die süddeutschen Staaten bedurften zur Erhaltung ihrer neuen Einheit besonderer politischer Kammern, und von der Einführung des Parlamentarismus erwarteten ihre Fürsten im Interesse der Selbsterhaltung eine Stärkung des Partikularismus gegenüber der Einheitsbewegung. Für Baden kam im besonderen noch dazu, daß es der Ländergier des bayerischen und österreichischen Hofes die entschiedene Stimme der öffentlichen Meinung in Presse und Landtag entgegensetzen wollte, und als der kinderlose Großherzog den Grafen Leopold von Hochberg 1817 zum Thronfolger ernannt hatte, suchte der badische Hof die unbegründeten Rechtseinwände des bayerischen Königs gegen die abgeänderte Thronfolgeordnung Badens dadurch unwirksam zu machen, daß er das ins Stocken geratene Verfassungswerk, in das das neue Hausgesetz als Teil des Staatsgrundgesetzes aufgenommen wurde, zum raschen Ende führte. So waren es keineswegs naturrechtliche Grundgedanken, die den sterbenskranken Großherzog am 22. August 1818 zur Unterzeichnung einer Verfassungsurkunde bewogen, die die Einigkeit aller Bürger und das geschlossene Auftreten Badens nach außen durch eine weitgehende Anpassung an die Wünsche des liberalen Bürgertums erkaufte. Nebenius, der gelehrte Verfasser dieses politischen Werkes, hatte auch die berechtigten Wünsche der Standesherren und des Adels durch Errichtung einer ersten Kammer befriedigt, in der aber auch das Bildungswesen durch bürgerliche Vertreter der beiden Universitäten und Landeskirchen vertreten war. Aber das politische Schwergewicht lag doch in der zweiten Kammer, weil nach Nebenius' Überzeugung in der Vertretung des Volkes das Moment der Bildung vorherrschen sollte, so wurden nach dem Wahlgesetze die 14 Städte durch 22 und die weit stärker bevölkerten Wahlbezirke des platten Landes nur durch 41 Abgeordnete vertreten. Auch insofern entsprach die neue Verfassung den liberalen Wünschen, als sich die breite Masse der seßhaften Bürger mit geringen Ausnahmen an den Urwahlen politisch betätigen konnte. Waren beide Kammern auch sonst gleichberechtigt, so wußte doch die Öffentlichkeit das Vorrecht der zweiten Kammer in Finanzangelegenheiten hochzuschätzen, und daß die Verfassung den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit aussprach und die eingehende Regelung dieser Staatseinrichtung durch ein neues Gesetz schon jetzt verhieß, tröstete viele über die Tatsache hinweg, daß die Initiative in Gesetzgebungsangelegenheiten nach dem Wortlaut der Verfassungsurkunde ausschließlich bei der Regierung lag, zumal da auch den Kammern das Recht ausdrücklich vorbehalten war, die Regierung um Vorlegung eines Gesetzes zu bitten. Der grenzenlose Jubel bei der Veröffentlichung der Verfassungsurkunde im August 1818 wie auch die Wahlen im Januar des folgenden Jahres bezeugten das allgemeine und rege Interesse, mit dem das Volk der politischen Neuordnung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

folgte. Freilich die großen Hoffnungen wurden bald getäuscht, und die hochgehende Begeisterung des Volkes wurde bald gedämpft, als nach den Kammerverhandlungen über das Adelsedikt und nach der Entdeckung des von der Regierung verschleierten Defizits und besonders nach den Abstrichen der Kammer am Militäretat Minister und Regent sich einigten, die Kammer am 28. Juli 1819 ungnädig zu vertagen. Die Regierung beauftragte die Unterbehörden, die heimgeschickten Abgeordneten zu bewachen und politische Versammlungen zu verbieten, und nach Wiederzusammentritt des Landtags am 26. Juni 1820 zeigte sich, daß die Regierung acht im Staatsdienste befindlichen und gefürchteten Rednern der liberalen Opposition den Urlaub zum Landtage versagt hatte. Schließlich wurde die Regierung aber gezwungen, den versagten Urlaub zu erteilen, und als der erste Landtag am 5. September 1820 geschlossen wurde, stellte der Großherzog in seinem Abschiedswort dem Landtage „das öffentliche Zeugnis treuer Pflichterfüllung“ aus.

Unter den 63 Abgeordneten, aus denen die zweite Kammer des badischen Landtages bestehen mußte, waren für den ersten badischen Landtag 37 Beamte, Bürgermeister, Vögte und Amtsmänner gewählt worden; die übrigen waren Bürger und Bauern. Die geistige Führung in den Kommissions- und Plenarsitzungen lag bald in den Händen folgender Liberaler: Stadtrat Deimling, Universitätsprofessor Dr. Duttlinger, Kreisarzt Dr. Kern, Dekan Fecht, Oberhofgerichtsrat Dr. Fetzer, Regierungsrat und Oberamtmann Föhrenbach, Freiherr von Gleichenstein, Oberamtmann Freiherr von Liebenstein, Fabrikbesitzer Völcker, Geheimer Referendar Ludwig Winter aus Karlsruhe, Buchhändler Winter aus Heidelberg, Hofgerichtsrat Ziegler, Gastwirt Knapp.

Für unsere Untersuchung ist es wichtig, Stimmungen und Ansichten der Abgeordneten dieses Landtages festzustellen und in ihrem Verhältnis zu Montesquieu und Rousseau zu kennzeichnen.

Zu Beginn des 1. Landtages ist es der Geist des Naturrechtes, der alle beherrscht. Dafür ist folgender Vorfall charakteristisch. Die Dankadresse der zweiten Kammer an den Großherzog, mit dichterischer Glut von dem rhetorisch stark begabten Freiherrn von Liebenstein verfaßt, pries als „den erquickenden Strahl verfassungsmäßiger Freiheit“ „den großen Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger vor dem Gesetz“. Im Entwurfe dieser Dankadresse war besonders hervorgehoben worden, daß die badische Verfassungsurkunde „in und außer den Grenzen des deutschen Vaterlandes so laut gepriesen“ worden sei, „weil sie diesen erhabenen Grundsatz nicht nur feierlich anerkennt, sondern auch alle Mittel seiner unverletzlichen Erhaltung gewährt“. Als ein Abgeordneter auch die Anerkennung der übrigen Vorzüge der Verfassung ausgesprochen wünschte und Liebenstein deshalb vorschlug, in den Nebensatz hinter die Worte „weil sie“ einzuschieben

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„allen freisinnigen Ideen des Zeitalters huldigend", wünschte der Abgeordnete Ziegler die Bestimmung „des Zeitalters" wegzulassen, da „freisinnige Ideen ewige Grundsätze" seien, und dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Was war nun aber der Inhalt der freisinnigen Ideen dieses Zeitalters? Das sprachen die Abgeordneten aus, die am 30. April 1819 der Regierung in Sachen der Gesetzgebung die Initiative in einem wahren Motionssturme aus den Händen rissen. An diesem Tage wurden 7 Anträge eingebracht, die Regierung um Vorlegung von Gesetzesvorschlägen zu bitten, deren Inhalt die ganze Breite des Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftslebens umfaßte, und aus den schwungvollen Begründungen dieser Anträge ging zur Genüge hervor, in wie innigem Zusammenhange alle diese Anträge gedacht und wie sie alle von dem einen Gedanken getragen waren, die Verfassung weiter auszubauen, um sie zu einer „Wahrheit" zu machen. Die Reformen forderten auf juristischem Gebiete die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, Einführung der Geschwornengerichte und „gänzliche Trennung der Justiz von der Administration". Es entsprach ganz dem liberalen Geiste, daß man die Geschwornengerichte im Hinblicke auf England als einen der „Hauptpfeiler" bezeichnete, „auf welche jede freisinnige Verfassung sich stützen müsse", und wenn Liebenstein hierbei den Gedanken Deimlings „vom Palladium der Volksfreiheit" weiter ausführte, so hat er nicht, wie Treitschke meint[1], eine rein juristische Frage zur politischen Parteisache gemacht, sondern einen Gedanken gewürdigt, der schon dem Verfasser des Werkes vom „Geist der Gesetze" am Herzen lag. Die Geschwornengerichte hatte Liebenstein „als eine Ergänzung des unmittelbar vorhergegangenen" Antrags auf Einführung des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens beantragt. In seiner Begründung verknüpft er den Grundsatz der Öffentlichkeit unter ausdrücklichem Hinweis auf Frankreich und England mit einer pädagogischen Idee, und das ganze Gewicht seiner Gründe für diese notwendigen Neuerungen faßt er im Hinblick auf die vorbildlichen Einrichtungen dieser beiden Länder „in die eine Bemerkung zusammen": „Man versuche es, den Völkern, welchen die Wohlfahrt öffentlicher Rechtspflege schon zuteil geworden ist, dieses unschätzbare Gut zu entreißen, und ein Schrei der Entrüstung wird aus dem Munde aller Glieder des Volks erschallen. Man reiße unser ganzes Gebäude der Rechtspflege nieder, und nicht eine Stimme beklagender Teilnahme wird aus den Reihen des Volks laut werden"[2]. Liebenstein kam in diesem Zusammenhange auf die Teilung der Staatsgewalt zu sprechen, und daß er das System der Gewaltenteilung durch Montesquieus Brille anzuschauen sich gewöhnt hatte, ging bei dieser Gelegenheit daraus hervor, daß er hier in bezug auf die Trennung

[1] Treitschke a. a. O., II, Seite 513.
[2] B. L. V. 1819, II. K. I., Seite 122.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Justiz von der Administration von der „Trennung beider Gewalten" redet, abweichend von der Verfassung Englands und von Rottecks weit verbreiteter Anschauung, wonach es ein „juristischer Unsinn" ist, die Justiz nach Montesquieu als eine von drei „Gewalten" hinzustellen.

Auch die vier speziell gehaltenen Anträge zur Verbesserung der Rechtspflege, die der Abgeordnete Föhrenbach einbrachte, atmeten den gleichen Geist liberaler Reformen. Er zielte ab auf „größere Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens" durch Mitteilung der Abschriften aus den Akten an die Parteien des Zivilprozesses und andere Mittel, und in diesem Zusammenhang empfing der Grundsatz der Öffentlichkeit im Hinblick wiederum auf England eine fast heilige Weihe. „Alles, was im Dunkeln schleicht, was den Tag scheut, ist verdächtig und wirklich böse," „Öffentlichkeit ist das Palladium des Rechts," „ist Licht". Freilich äußerte sich schon hierbei in der zweiten Kammer erstmalig etwas, was später des öfteren selbst in Zeiten heftiger Debatten zu merken war: in Fragen allgemeiner politischer oder rechtlicher Natur stimmten die Liberalen jener Tage fast immer überein; aber sobald es sich um die praktische Durchführung ihrer liberalen Grundsätze handelte, zeigte sich eine abgrundtiefe Verschiedenheit in ihren Ansichten, und was dann die einen noch als ethischen Grundsatz anerkannt wissen wollten, verwarfen die anderen als erwiesenen Irrtum. So bekämpfte mit Hilfe eines neuen, von ihm selbst eingebrachten Antrages auf „Verbesserung der Rechtsverwaltung"[1] der Abgeordnete Oberhofgerichtsrat Walz die Anträge auf Einführung der Öffentlichkeit im Gerichtsverfahren und die Trennung der Justiz von der Verwaltung auf Grund seiner eigenen Erfahrung. Von seinem Standpunkte aus erschien ihm auch „die in diesen Tagen so hoch gepriesene Frage" der Trennung der Justiz von der Administration „immer problematischer", da eine derartige Neuerung nur eine nutzlose und kostspielige Behördenvermehrung herbeiführe. Deshalb redet Walz auch dem Geschwornengerichte nicht das Wort, und er erhebt nur die Forderung nach einer „einfachen", „geschwinderen", „weniger kostspieligen", gleichwohl „gründlichen Rechtsverwaltung". Man könnte versucht sein, Walz und seine wenigen Gesinnungsgenossen als nicht zu den Liberalen gehörig zu betrachten. Indessen Walz bekennt sich selbst zum Naturrechte und äußert u. a.: „Nur unter wohlhabenden und gebildeten Völkern . . . können auch philosophische Rechtslehrer auftreten, welche ihre Gesetzesvorschläge auf allgemeine Vernunftgrundsätze begründen, die als ewige Normen der Gerechtigkeit anerkannt werden müssen"[2], und der Einfluß, den Montesquieu sichtlich auf Walzens Denkweise ausgeübt hat, gibt sich darin zu erkennen, daß Walz aus der Gleichheit der deutschen Staaten in Klima, Religion, Sitte und

[1] B. L. V. 1819, II. K., IV, Seite 47, 56 f., 121, 141 bis 152.
[2] B. L. V. 1819, II. K., IV, Seite 141.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Industrie und „nach dem obersten Grundsatze" die Forderung nach einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für ganz Deutschland ableitet. So wie Walz hier mit Montesquieus Grundgedanken „den verhaßten Code Napoléon" bekämpft, der sich den politischen, kirchlichen und sittlichen Verhältnissen Deutschlands nicht organisch anpaßt, so energisch beruft sich Walz umgekehrt zur Bekämpfung der Geschwornengerichte Montesquieus auf die Autorität Napoleons[1].

Es sei gestattet, in diesem Zusammenhange auch der Stellung der richterlichen Beamten zu gedenken, obgleich davon in diesen Gesetzanträgen nicht die Rede war. Erst das Staatsdieneredikt vom 30. Juni 1819 sollte die allzu häufigen Klagen der Beamten wegen willkürlicher Versetzungen und Entlassungen organisatorisch beseitigen. Die Lösung dieser Frage war nicht leicht, da Justiz und Verwaltung noch nicht getrennt waren. Die ständige Anstellung aller Staatsdiener sollte nach der Regierungsvorlage erst nach Ablauf von 5 Probejahren statthaben. Liebenstein schlug vor, eine Unterscheidung zwischen Justiz- und reinen Administrativbeamten zu machen. Bei der Abstimmung über die Unabsetzbarkeit der jüngeren Beamten stimmten daher 13 Abgeordnete dafür, daß „der Dienst bei denjenigen weltlichen Zivildienern, deren Dienstzeit unter 5 Jahren beträgt", nicht widerruflich sein dürfe, da eine unparteiische Justiz die Unabsetzbarkeit auch dieser Beamten verlange. Die Majorität von 42, die für die Absetzbarkeit der Staatsbeamten gestimmt hatte, sprach aber „vorläufig .... nur die Überzeugung" aus, daß der ewige Grundsatz von der Unabsetzbarkeit der Richter, der „Grundpfeiler der bürgerlichen Freiheit", nicht erschüttert werden dürfe und daß daher die Justizbeamten auch in den ersten 5 Jahren nicht entlaßbar sein sollten.

So spiegelte sich in diesen Reformgedanken der zweiten Kammer ein gut Teil naturrechtlicher Grundanschauungen wieder, und im besonderen weisen die Ideen, Gedankenzusammenhänge und Betrachtungsweisen zuweilen ein naturrechtliches Gepräge auf, wie es nur dem Verfasser des Werkes vom Geist der Gesetze eigen ist. Charakteristischerweise setzte man alle Reformen in Beziehung zur politischen Freiheit, und man führte alles zurück auf die ewige Idee, „daß niemand zugleich Richter und Partei sein könne" und daß man „nicht die Person des Richters fürchten" dürfe, auf Gedanken also, die doch nur Übersetzungen sind aus dem Esprit des lois[2]. Auch die spezifische Auffassung Montesquieus von der Dreiteilung der Gewalt wird vertreten. Gleichwohl sind sich die Liberalen über die praktische Durchführung ihrer Grundsätze nicht vollkommen einig, und infolge zwiespältigen französischen Einflusses äußern sich hier einander entgegengesetzte Anschauungen. Der Einfluß Montesquieus macht

[1] B. L. V. 1819, II. K., IV, Seite 147.

[2] B. L. V. 1820, I. K., I., 74 bis 82; III, Seite 487 bis 512; V, 749 bis 752.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich, wie ersichtlich, daher in verschiedenem Maße in dieser Einzelfrage bei den Liberalen geltend, während von Rousseaus unentschiedenen Ideen über die Bedeutung der Justiz in diesen Verhandlungen keinerlei Einfluß zu spüren ist.

Am 30. April hatte ferner der Abgeordnete Deimling einen Antrag über die Verantwortlichkeit der Minister und der übrigen Staatsdiener eingebracht, damit im verfassungsmäßigen Wege die Fälle der Anklage, Grade der Ahndung, die Zusammensetzung der beurteilenden Behörde und die Prozedur bestimmt würden. Der diesbezügliche Regierungsentwurf, der dem Landtage erst 1820, und zwar zunächst der ersten Kammer vorgelegt wurde[1], zeigte nichts von konstitutionellem Denken der Regierungsvertreter. Daher erfuhr die Regierungsvorlage schon der ersten Kammer eine derartige Umgestaltung, daß der Kommissionsbericht der zweiten Kammer[2] auf „die von dem tief und gründlich gehenden Berichterstatter der ersten Kammer angeführten Gründe" verwies und den von der ersten Kammer abgeänderten Entwurf nach seinem ganzen Inhalte anzunehmen vorschlug. Diese seltene Einmütigkeit zwischen den beiden Kammern war darin begründet, daß auch das Herrenhaus der Meinung war, „daß die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten . . . die Grundbedingung und gleichsam der Lebensodem der ganzen Verfassung" sei, und mit Rotteck warf man dabei „einen Blick in das tiefste Wesen der Repräsentativverfassung"[3]. Das geschah in der Weise, daß man in beiden Kammern immer auf die Einrichtungen Englands und Frankreichs hinwies[4], getreu der Methode Montesquieus Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten zwischen Baden und den Vorbildstaaten erwog und daß sich die Mehrheit jeder der beiden Kammern schließlich darauf einigte, die Ministeranklage vor einer obersten Justizbehörde zu erheben. Freilich Rotteck betrachtete die Frage „bloß vom Standpunkte der reinen Theorie"; seine abstrakte philosophische Begründung machte Rousseaus Methode alle Ehre; sie ging aus von dem Gedanken, daß die Richter Diener der Gesamtheit und zwar „Mittel der Leitung des Gesamtwillens" seien. Für den Fall der Entzweiung im Körper der Gesamtheit — so schloß Rotteck weiter — befänden sich Regierung und Volk im rein naturrechtlichen Verhältnisse, und „der auf dem Wege des Vergleichs unausgeglichene Streit" könne nur durch ein Gericht entschieden werden, das von der Gesamtheit von vornherein und zwar vertragsmäßig hierzu bestimmt sei. Das könne nur ein „Geschwornengericht in der höchsten und edelsten Bedeutung,

[1] B. L. V. 1820, I. K., I, 74 bis 82; III, Seite 487 bis 512; V, 749 bis 752.

[2] B. L. V. 1820, II. K., VIII, 135 bis 138.

[3] B. L. V. 1820, I. K., IV, 631 und 634.

[4] a. a. O., I. K., III, 500 f., IV, 641; II. K., IX, 125, u. a. Liebenstein: „Auf ein für uns neues Feld gestellt, mußten wir die Erfahrungen anderer Staaten benutzen und dort unsere Vorbilder suchen. Wir mußten unsere Blicke auf Frankreich und England richten".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein möglichst zuverlässiges Organ der allgemeinen Menschenvernunft und des ewigen Rechts" sein. Im übrigen machte sich in dieser Diskussion ein Geist des Mißtrauens gegen die Minister geltend, wie er dem parlamentarischen Regime Englands fremd ist, und Nebenius erklärte[1]: „Das furchtbare Bild des Mißbrauchs der Gewalt durch die Minister ist zweifellos keine Kopie der Wirklichkeit, sondern eine Ausgeburt der gereizten Phantasie." Dieses Mißtrauen erinnert an Montesquieus Überzeugung, daß der „Ehrgeiz der Fürsten niemals so gefährlich ist wie die nichtswürdige Gesinnung seiner Ratgeber" und daß die Minister die Gesetze hassen. Deshalb wünschte die Kommission, daß alle Staatsdiener Badens auf die Verfassung verpflichtet werden sollten und daß die Minister „nicht bloß für die Tat", sondern auch „für den Rat" die volle Verantwortung tragen müßten. Deshalb wurde auch in der ersten Kammer die Pflicht der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers in den Regierungsentwurf eingefügt[2]. Die zweite Kammer nahm den von der ersten Kammer umgearbeiteten Gesetzentwurf mit 47 gegen 4 Stimmen an. Duttlinger und v. Gleichenstein lehnten ab, weil dieses Gesetz zu mild sei, und auch viele andere Kammermitglieder waren von der Mangelhaftigkeit dieses Gesetzentwurfes überzeugt. Gleichwohl stimmten sie für die Annahme, weil sie nach Liebensteins Worten[3] der Ansicht waren, „daß man das minder Gute nicht deswegen verwerfen müsse, weil man das absolut Beste auf der Stelle nicht erreichen könne".

Deutlich offenbarte sich auch in dieser Angelegenheit, wes Geistes Kinder die Liberalen waren. Nicht ideelle Beschränkung der Macht, sondern reale Garantien forderte man, und man teilte Montesquieus Überzeugung, daß die Freiheit durch die Ministerverantwortlichkeit gewährleistet werde. Von Montesquieu übernahm man auch den Geist des Mißtrauens gegen die Minister, die auch für Tat und Rat die Verantwortung tragen sollten. Es ist charakteristisch, daß sich der Einfluß Montesquieus hierbei geltend machte bei Männern wie Liebenstein, die mehr historisch als abstrakt rationalisierend politisieren und deshalb meist auf Frankreich und England hinweisen. Wenn sie dabei von dem Wirklichkeitsvorbilde Montesquieus abweichen in wesentlichen Punkten, so geschieht es, weil sie Montesquieus Methode für die Rezeption fremder Staatseinrichtungen ganz in dessen Sinne anwenden. Dagegen läßt sich Rousseaus Art, rechtspolitisch zu denken, bei Rotteck unbeschadet des Kantischen Einflusses[4] nachweisen, der darum auch von den in der Wirklichkeit gegebenen Bedingungen gänzlich absieht.

---

[1] B. L. V. 1819, II. K., VII, Seite 82.
[2] B. L. V. 1820, I. K., III, 501.
[3] B. L. V. 1820, II. K., IX, 85.
[4] Siehe Kapitel 8.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Unter den Anträgen vom 30. April 1819 standen die Anträge Völckers und Liebensteins auf Abschaffung der Fronden und Zehnten wieder in innigem Zusammenhange unter sich und mit dem Prinzip der politischen Freiheit[1]. Die Wirkungen einer freien Verfassung, die Montesquieu anschaulich schildert, sind es, die den Abgeordneten Völcker und Liebenstein vorschweben bei der Begründung ihrer Forderungen. Die Kommissionsberichte stellten sich auf den Standpunkt der besonnenen Reform, und der Abgeordnete Ziegler berief sich dabei auf englische und schottische Lehren, wie sie vorgetragen seien in Craigh, Grundsätze der Politik, Teil III. Der Abgeordnete Föhrenbach äußerte frondherrnfreundliche Bedenken gegen die geforderten Reformen, wollte deshalb die endgültige Entscheidung über die grundsätzliche Aufhebung der Herrenfronden verhindern und die Aufhebung der Staatsfronden aus finanziellen Gründen zeitlich verschieben. Er wollte nicht beweisen, daß der Zehnte wünschenswert sei, aber — so führte er aus — „er besteht, hat Jahrhunderte bestanden, tiefeingewurzelt in das innere Leben des gesellschaftlichen Vereins . . . Wer möchte es wagen, ohne die klarste Überzeugung von der ihm sicheren Erreichung eines notwendigen höheren Zweckes und ohne das Bewußtsein der gewissenhaftesten Beachtung jedes Rechts Hand zu legen an ein solches Institut“[2]. Föhrenbach verlangt volle Entschädigung der Frond- und Zehntberechtigten. Rotteck war nicht zufrieden mit der zweiten Kammer, weil sie den hochwichtigen Gesetzentwurf nicht in die richtige Beleuchtung gerückt habe. Während Liebenstein und andere Liberale mit mehr historisch gerichtetem Denken auf das Prinzip der Freiheit zurückgingen, stellte Rotteck die ganze Sache auf das Prinzip der Gleichheit, und weiter behauptete er: „Die Fronden sind der Regel nach eine ungerechte, also vernunftgemäß ungültige Verpflichtung.“ Den Beweis erbrachte er nach der Art Rousseaus. Er führte aus, „die Präsumption eines rechtlich gültigen Ursprungs“ könne er unmöglich anerkennen; „der Geist der erleuchteten Zeit hat sich wider die Fronden erklärt, d. h. nichts anderes als: es ist ihm klar geworden . . ., daß die Fronden rechtlich nicht aufgekommen sein können, oder rechtlich nicht aufgekommen sind . . . . Wenn Fronden in vereinzelten Fällen auf rechtlichem Wege entstanden seien, so könne das nicht den Rechtszustand aller derjenigen verschlimmern, welchen eine . . . Verbindlichkeit durch Gewalt oder Anmaßung aufgebürdet“ sei, zumal da „die Geschichte durch ihre tausendstimmigen Zeugnisse dartue, daß sehr viele, ja wohl die allermeisten solcher Verhältnisse durch Unrecht gegründet wurden, also eine moralische Gewißheit . . . für die rechtliche Ungültigkeit derselben streite“[3]. Hierin äußert sich deutlich der Radikalismus der Rousseauschen

[1] B. L. V. 1819, II. K., I, 93, 99 f., 109.
[2] B. L. V. 1819, II. K., V, 134.
[3] B. L. V. 1819, I. K., II, 380; III, 364.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fragestellung nach dem Urgrunde des Rechts: von der Vernunft wird entschieden, was rechtens ist, und was ethisch unzulässig ist, darf auch nicht rechtlich als wirklich gelten. Wohin die Rotteckschen Gedanken bei folgerechter Weiterbildung führen mußten, war allen klar, und in der Diskussion der ersten Kammer wurde deshalb auch gegen Rotteck der schwere Vorwurf erhoben, daß seine rechtspolitischen Grundsätze eine allgemeine Rechtsunsicherheit zur Folge haben oder gar zu einem Zustande der Rechtlosigkeit führen müßten.

Interessant ist es, in den mündlichen Verhandlungen über diese wichtige Frage die Gruppierung der Abgeordneten zu beobachten. Clavel und Seyfried erklärten von vornherein: „Sie würden bedauern, wenn man durch Motionen dieser Art beim Volke Hoffnungen erregte, die zu erfüllen wir unvermögend sein müßten." Föhrenbach und seine Anhänger befleißigen sich der zartesten Rücksicht auf die bestehenden Rechtsverhältnisse. Ihnen gegenüber steht der Abgeordnete Duttlinger mit einem philosophischen und juristischen Grundsatzliberalismus, der zu Rotteck in naher Verwandtschaft steht. Zwischen diesen Ansichten vermittelt Liebenstein mit den meisten Anhängern. Er erkennt bei der Beratung des Regierungsentwurfes den „trefflichen Bericht eines geistvollen Mitgliedes der ersten Kammer" an, stellt sich aber auf den Standpunkt des praktischen Politikers und folgt der Stimme „der Klugheit, welche im öffentlichen Leben neben der Stimme des Rechts immer gehört werden darf". Dabei erhellt von selbst, daß sich auf diese Schattierungen im badischen Kammerliberalismus der Einfluß Montesquieus und Rousseaus ungleich verteilt. Die stürmisch vorwärtsdrängenden Liberalen, geführt von Rotteck und Duttlinger, orientieren ihre Ansichten ganz nach Rousseaus Grundprinzip und Denkweise. Ihr Radikalismus wird nur insofern nicht offen revolutionär, als sie die Beseitigung der alten Rechtsverhältnisse durch die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung ausgesprochen wissen wollen. Bei den anderen Liberalen der Kammer herrscht das von Montesquieu hervorgehobene Prinzip der politischen Freiheit und die historische Denkweise vom Geist der Gesetze vor. —

Auch für die geistige Freiheit trat der badische Liberalismus ein. Am 2. Juni 1819 brachte der Abgeordnete Winter-Heidelberg auf Liebensteins Anregung einen Antrag auf Freiheit der Presse ein[1], einmal, um „die Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen", und zum andern, weil „der entschiedene Charakter der badischen Verfassung, die Öffentlichkeit", sich „ohne Preßfreiheit gar nicht denken läßt". Den Kommissionsbericht erstattete von Liebenstein, der darin die wesentlichen Gedanken wiedergab aus seinen „Bemerkungen über den Aufsatz vom freien Geistesverkehr", die er schon früher konzipiert hatte. Er stellte

[1] B. L. V. 1819, II. K., IV, 88, 109 f., 122, 152 und 154.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

im Eingange zu seinem Kommissionsberichte den Ideenzusammenhang her zwischen seiner Forderung und den großen politischen Fragen, die „seit 30 Jahren die ganze gesittete Welt beschäftigen", und des weiteren bemerkte er: „Daher ist es längst von allen Aufgeklärten und denkenden Menschen als politisches Axiom anerkannt, daß ohne Preßfreiheit jede repräsentative Verfassung nur ein Schatten ohne Körper ist". Seine Ausführungen[1] lassen sich am besten zusammenfassen in die Worte, die Montesquieu ausspricht: „Um die Freiheit zu genießen und zu bewahren, muß jedem gestattet sein, zu sagen, was er denkt; in diesem Staate würde also ein Bürger alles sagen und schreiben, was die Gesetze ihm nicht ausdrücklich zu sagen und zu schreiben verboten haben." Die wenigen Äußerungen einiger Abgeordneter verraten, daß man sich in allen wesentlichen Punkten mit Liebenstein einig wußte, und zeigen, daß man so, gleichviel ob bewußt oder nicht, von Montesquieu nachdrücklich beeinflußt war; denn die Gedankenparallelen zwischen Liebenstein und Montesquieu liegen so offen zu Tage, daß man diese Behauptungen nicht erst durch den Hinweis auf den Aufsatz zu stützen braucht, in dem sich Liebenstein mit Macchiavell und Montesquieu beschäftigt.

Mit der Freiheit in wirtschaftlichen Dingen beschäftigten sich noch andere Anträge der liberalen Abgeordneten. Die erste von allen eingegangenen Motionen zielte auf „freien Handelsverkehr im Innern der deutschen Staaten" ab, der die Einnahmen des Volkes erhöhen sollte. Das Ausland wollte der Antragsteller v. Lotzbeck nach dem Grundsatze der Reziprozität behandelt wissen. Der Kommissionsbericht sagte in einem geschichtlichen Abriß über die Zolleinnahmen: „Die größten Staaten, Österreich und Preußen, ahmten zuerst den Eingriff Englands in die natürliche Freiheit des menschlichen Verkehrs nach, und die einfachen Grundsätze, daß eine Nation nicht stets kaufen kann, sondern auch verkaufen muß, daß die Natur ihre Gaben teilweise gespendet hat und daß eine Menge einzelner Ereignisse und Bestimmungen die vorteilhafte Hervorbringung der Tausenden von Bedürfnissen eines Europäers an verschiedene Gegenden geknüpft hat, wurden ebenso sehr vergessen als die Lehre, daß gegenseitige Beschränkungen Feinde einer wohlberechneten Staatswirtschaft sind. Liebenstein wies in seiner Rede auf das Vorbild der Nordamerikanischen Union und ihre riesenhafte Entwicklung zu Macht und Größe, Reichtum und Ruhm hin. Vergleicht man diese Anschauungen der Kammerliberalen mit Montesquieu, so fällt der Gegensatz der Meinungen sofort ins Auge. Nach Montesquieus Ansicht besteht die Handelsfreiheit nicht in der „den Kaufleuten eingeräumten Befugnis, zu tun, was sie wollen"; seiner Meinung nach belästigt das, „was den Handel-

[1] B. L. V. 1819, II. K., VIII, Beilage A, Seite 1—49, besonders Seite 9 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

treibenden belästigt, deshalb noch nicht den Handel". „Wo Handel ist, sind Zölle. Der Zweck des Handels ist die Einfuhr und die Ausfuhr zum Vorteil des Staates, und der Zweck der Zölle ist eine bestimmte Abgabe auf diese Ausfuhr und Einfuhr gleichfalls zum Vorteil des Staates"[1]. Montesquieu hat diese seine Meinung den Verhältnissen des von ihm so hoch geschätzten England seiner Zeit direkt auf den Leib geschrieben, und der Kommissionsbericht kann seine Abweichung von Montesquieus Meinung nicht deutlicher aussprechen, als daß er die Nachahmung auch der englischen Praxis verwirft. Seine Auffassung und ihre weitere Begründung stimmt inhaltlich überein mit der Lehre Adam Smiths.

Fassen wir die Anschauungen der Liberalen im ersten badischen Landtage über die Freiheit zusammen, so ergibt sich folgendes. Das Prinzip der Freiheit erstreckt sich sowohl auf das rein politische Verfassungsrecht als auch auf die Gebiete des geistigen Lebens, des Ackerbaues, des Handels und auch der Industrie. Mit Montesquieu stimmt man überein in der Wertschätzung der politischen Freiheit und in der Auffassung ihrer Bedeutung für das Kulturleben und die Kulturentwicklung eines Volkes. In Bezug auf die Preßfreiheit ist die Übereinstimmung völlig. Die Aufhebung der Fronden und Zehnten setzte man gleichfalls in Beziehung zur politischen Freiheit; freilich nahmen in diesen Debatten Untersuchungen über die Rechtsverbindlichkeit der bestehenden Frond- und Zehntverhältnisse einen so breiten Raum ein, daß Montesquieus Einfluß merklich hinter den Rousseaus zurücktrat. Man berief sich ferner auf Craighs Grundsätze, und in bezug auf den Handel klangen die Ideen der englischen Freihändler an.

Wie verhält sich nun der Freiheitsbegriff der liberalen Abgeordneten zu ihrer Auffassung von der Staatsgewalt? Die Freiheit des Staatsbürgers wird gewährleistet ihrer Meinung nach durch die Teilung der Gewalt und die Anteilnahme des Volkes an der Gesetzgebung; dadurch ist zunächst der Mißbrauch der Gewalt so gut wie ausgeschlossen. Dieser Gedanke Montesquieus wurde jedoch noch ergänzt durch die Grundidee des Rousseauschen Systems. Unter fast allgemeiner Zustimmung der Abgeordneten führte Duttlinger in der Budgetberatung aus[2], daß „die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Kammer, insbesondere ihre Anteilnahme an der Gesetzgebung, ihrer Natur nach souverän sei . . .; sie erkenne keine anderen Schranken als die allgemeinen Prinzipien der Gesetzgebung überhaupt und die besonderen positiven Gesetze an, welche die Verfassungsurkunde vorzeichne". Nebenius erläuterte diesen Gedanken noch weiter und sagte u. a.: „Es sei wahr, der Form nach sei die gesetzgebende Gewalt unbeschränkt, d. h. was die drei Zweige der Gesetzgebung beschließen, sei positiv geltend. . . Obgleich aber im Fache

[1] Montesquieu, Geist der Gesetze, Buch 20, Kap. 12 und 13.
[2] B. L. V. 1819, II. K., VIII, 45.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Gesetzgebung eine unabhängige, souveräne Gewalt bestehen müsse, so könne sie in der Idee doch nicht anders gedacht werden als beschränkt durch die Natur der Dinge und durch den Zweck des Staates. Sie dürfe die Rechte, zu deren Schutz das ganze Staatsgebäude aufgeführt sei, nicht verletzen, ohne despotisch zu werden. Sie dürfe über einzelne Personen und Eigentumsrechte nicht willkürlich verfügen. . . Ein Gesetz, das individuelle Rechte kränke, könne nie das Wohl des Ganzen bezwecken"[1]. So tritt zu den realen Garantien durch die Gewaltenteilung die ideelle Beschränkung durch den Staatszweck und den Begriff des Gesetzes, und es offenbart sich in dieser Anschauung deutlich genug, daß der Freiheitsbegriff der Liberalen eine Synthese der Grundgedanken Montesquieus und Rousseaus darstellt.

Betrachten wir noch in möglichster Kürze den letzten von den sieben am 30. April 1819 eingebrachten Anträgen!

Als der badische Staat aus den Gebieten der mediatisierten Fürsten und den Erblanden des Zähringer Hauses zusammengefügt worden war und die badische Regierung eine einheitliche Verwaltungsorganisation des neuen Landes anstrebte, entstand ein heftiger Kampf zwischen der Regierung und dem Adel, den der Großherzog durch das Edikt über die Rechtsverhältnisse der ehemals reichsunmittelbaren Standes- und Grundherren vom 23. April 1818 beendigen wollte. Er stellte dies Edikt unter den Schutz der neuen Verfassung vom 22. August 1818. Der damit unzufriedene Adel benutzte seine Familienbeziehungen zu den regierenden Herrschern Europas dazu, einen Druck auf die badische Regierung zu Gunsten des Adels ausüben zu lassen, und am Vorabend der Eröffnung des ersten Landtages wurde deshalb das von der badischen Regierung revidierte Adelsedikt mit dem Datum vom 16. April 1819 erlassen. Die Rechtsauffassung der Abgeordneten der zweiten Kammer vertrug sich nicht mit diesem Vorgange, und der Abgeordnete Gastwirt Knapp stellte den Antrag, den Großherzog zu bitten, das Edikt nicht in Vollzug setzen zu lassen. Den Kommissionsbericht erstattete Ludwig Winter-Karlsruhe in so umfassender Weise, daß man daraus erkennen konnte, daß die Naturrechtstheoretiker verschiedener Jahrhunderte auf ihn eingewirkt hatten, daß er die politische Aufgabe seiner Zeit im Geiste Rousseaus erfaßte und lösen wollte und daß er sich zu den historisch erwachsenen Rechtsordnungen des Landes ablehnend verhielt. Die Diskussion der zweiten Kammer wurde eröffnet durch eine Rede[2], in der v. Liebenstein darlegte, wie sehr dieses Edikt gegen das oberste Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz[3] und

[1] B. L. V. 1819, II. K., VIII, 47.
[2] B. L. V. 1819, II. K., V, Seite 166—175.
[3] Vergl. § 31 in bezug auf Steuerprivilegien, § 37 durch Zuschüsse aus der Staatskasse zur Patrimonialjurisdiktion, § 61 Bevorzugung der Söhne von Standes- und Grundherren beim Militär.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegen den ewigen Grundsatz, daß niemand zugleich Richter und Partei sein könne, verstoße. Nach heftigen Debatten mit den Regierungsvertretern, in denen vor allen Dingen Duttlinger die Widersprüche des Edikts mit der badischen Verfassung, deren Vorzüge er rühmte, mit juristischer Schärfe nachwies, beschloß die Kammer gegen eine Stimme, dem Antrage Knapps beizutreten. In der ersten Kammer erstattete Freiherr v. Türckheim[1] den Kommissionsbericht über das Kommunikat, und er benutzte Winters Kommissionsbericht als Leitfaden für seine Ausführungen; u. a. kam es ihm darauf an, darzutun, daß auf den Rheinbund ein neuer Rechtszustand gefolgt sei, und er fuhr fort: „Es hat also durch denselben nicht, wie in der oft erwähnten Berichterstattung gesagt wird, das sogenannte herkömmliche Recht zu wirken aufgehört; es ist nicht eine aus allgemeinen Grundsätzen hergeleitete Verfassung an die Stelle der geschichtlichen getreten.“ Das Verständnis für die Bedeutung dieser politischen Kernfrage bereitete v. Türckheim außerordentlich geschickt und sachlich zutreffend durch eine feinsinnige Betrachtung der Parteiverhältnisse in der zweiten Kammer vor und zwar von dem Gesichtspunkte aus, wie sich die Abgeordneten zu den historischen Grundlagen ihrer Zeit bewußt stellen. Wir werden uns damit weiter unten zu beschäftigen haben.

Es war klar, daß Rotteck mit Türckheims Kommissionsbericht zu Gunsten des Adels nicht zufrieden sein konnte, und in seinem Berichte beantwortet er parteilos, aber nicht ganz frei „von der verführerischen und unwillkürlichen Befangenheit geliebter Grundsätze“[2], in Wirklichkeit in voller Übereinstimmung mit Rousseau die Frage: „Kann der Gesamtwille die anerkannten Rechte eines einzelnen aufheben?“ mit den Worten: „Eine solche Aufhebung wäre dem allgemeinen und höchsten Gesamtinteresse durchaus entgegen.“ Er fordert deshalb den Adel auf, sich zu einem Vergleiche zu bequemen, und mit naturrechtlichen Gründen sucht er den Adel von dieser Notwendigkeit zu überzeugen. Seine Ausführungen begründen seine Abweichung von dem Zweikammersystem Englands und Montesquieus. „Wenn der Adel und die Bürger in einer Kammer säßen, so würden diese Verhältnisse klar einleuchten. . . Rechtlich wird das Verhältnis nicht geändert, wenn jetzt der Adel auch in einer besonderen Kammer sitzt, wohl aber faktisch. . . Nämlich jetzt ist es in des Adels physischer oder politischer Macht, den Beschluß der Bürgerlichen unwirksam zu machen. Aber die Adligen würden ebenso unrecht tun, solche Macht zu gebrauchen, als zum Beispiel die Städter unrecht tun würden, falls sie in einer besonderen Kammer säßen und die Verteilung der rechtlich-allgemeinen Frondlast auch auf die Stadtbürger hindern wollten.“ Dieser Gedanke ist nur eine

[1] B. L. V. 1819, I. K., III, 463 f., bes. 479.
[2] Leonh. Müller, Bad. Landtagsgesch., Band I, Seite 196 schreibt das Gegenteil.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anwendung des anderorts entwickelten Grundsatzes, daß der Gesamtwille nur ein „natürliches Organ" haben könne und müsse. Zum Schlusse weist Rotteck zur Verstärkung seiner Gründe auf die Betrachtungen hin, „welche mit freierer Stimme, als die politischen Verhältnisse einem Mitglied der Kammer gewähren, durch das Organ der Presse werden ausgerufen werden"[1]. Da heißt es unter anderem: „Auch die Regierungsrechte . . . sind Volksrechte. Der Regent kann damit nicht nach Belieben schalten, und wenn er aufgestellt ist, die Gesetze zu verwalten, Recht zu sprechen usw., so kann er diese Pflicht keinem anderen übertragen ohne Bewilligung des Volkes." Dieses Naturrecht ist, wie aus einer anderen Betrachtung hervorgeht, „aus Vertrag mit dem Volke abgeleitet". In der vierten Betrachtung löst Rotteck das Dilemma zwischen Artikel 13 und 14 der deutschen Bundesakte. „Gesetzt, die Artikel 13 und 14 müßten wegen ihrer gegenseitigen Inkompatibilität in nichts zerfallen. Was würde Rechtens sein? Antwort: Das was natürlichen und ewigen Rechtes ist. Hiernach blieb doch der Hauptinhalt von Artikel 13 kräftig, aber der Artikel 14 fiel hinweg."

Auf dieser Basis war es selbstverständlich für die Regierung nicht ratsam, mit der Kammer zu verhandeln, und sie schnitt eine weitere Diskussion über die heikle Frage ab durch die Erklärung, vor der Hand, ehe der Bundestag gesprochen habe, könne weder vom Vollzug noch von Abänderung des Ediktes die Rede sein.

Überblicken wir in Kürze die Kammerverhandlungen zum Adelsedikt, so fällt auf, daß von einer inalienablen Volkssouveränität im Sinne Rousseaus nirgends im bejahenden Sinne, niemals von der Demokratie und der völligen Unterordnung der Regierung unter die gesetzgebende Gewalt gesprochen wird. Die von Rotteck vorgetragene Lehre vom Gesamtwillen nimmt zwar die Regierungsrechte als Volksrechte in Anspruch und knüpft so wichtige Beschlüsse an die Bewilligung des Volkes; aber sie redet eben doch von einem Vertrag zwischen Regent und Volk, der nicht einseitig aufgehoben werden darf und deshalb dem Regenten eine Macht zu eigenem Rechte zuweist. Auch Winters Bericht enthält zwar viel von Rousseaus Geiste, aber ohne die Lehre der Volkssouveränität jemals zu bejahen. Diese Umgehung der Rousseauschen Kernbegriffe hier bei Rotteck und Winter wie auch sonst in anderen Verhandlungen der Kammer bedeutet aber zweifellos mehr als eine bloße politische Vorsicht oder als eine Anpassung an die bestehende Staatsform; denn die Idee der inalienablen Volkssouveränität läßt sich — das wird sich in der Darstellung des theoretischen Liberalismus deutlich zeigen —

[1] Leonh. Müllers Art zu zitieren erhellt aus folgendem Satz seiner bad. Landtagsgeschichte, Band 1, Seite 197: „Mit freierer Stimme, als die politischen Verhältnisse einem Mitgliede der Kammer gestatten, behandelt er (Rotteck) jetzt ein ganzes Dutzend Fälle: . ," vergl. B. L. V. 1819, I. K., III, Seite 543.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in das Gedankengewebe der führenden Politiker dieses Landtags nicht widerspruchsfrei einfügen. Die Staatsverfassung, von der man hier wie immer mit größter Hochachtung spricht und an deren weiterem Ausbau man freudig und besorgt arbeitet, ist die verfassungsmäßige Monarchie mit dem durchgeführten Prinzip der Gewaltenteilung Montesquieus, von dem freilich einige Männer wie Rotteck in Einzelheiten, in bezug auf die Zahl der Kammern und der selbständigen Gewalten, abweichen. Wenn aber Rotteck und seine Anhänger von einer Teilung der Gewalt unter zwei Persönlichkeiten sprachen, so hatten sie doch die Bedeutung einer unabhängigen Rechtspflege klar erkannt, und im besonderen huldigten sie dem Grundsatz Montesquieus, daß niemand zugleich Richter und Partei sein könne. Winter weist zwar auf die Naturrechtspolitiker verschiedener Jahrhunderte hin; aber der Inhalt der Verhandlungen zeigt hauptsächlich Beziehungen zu den detaillierten Anschauungen Montesquieus und Rousseaus, und auch die Auffassung über die politische Freiheit und besonders über die Gleichheit, die bei dieser Gelegenheit besonders stark und einmütig betont wird, zeigen in Verbindung mit verfassungsmäßigen Garantien wiederum die intimen Beziehungen zu Montesquieu und Rousseau auf.

Mit der letzten Behauptung soll indessen nicht ausgesprochen sein, daß nicht auch anderwärts die politische Gleichheit betont wird. Der große Vorzug der badischen Verfassungsurkunde, daß sie das Gleichheitsprinzip als Gesetz proklamiere, werden die Abgeordneten nimmer müde zu preisen, und nicht bloß einmal[1] wird der Ausdruck „konstitutionell" schlechthin identifiziert mit „gleich an Rechten und Pflichten". Von diesem Gesichtspunkte aus wurden auch andere wichtige Anträge gestellt, z. B. der Antrag auf „Steuerperäquation" und auf Verbesserung der Wahlkreiseinteilung. So einig die Kammer aber war in der Anerkennung des Gleichheitsgrundsatzes, so uneinig waren die Abgeordneten oft in der Behandlung der praktischen Fragen, in denen das Prinzip der Gleichheit nun angewendet werden sollte. Besonders das Gemeindeverfassungsgesetz bot in dieser Beziehung eine Fülle schwierigster Fragen. Schon 1819 sprach sich der Kommissionsberichterstatter Föhrenbach[2] folgendermaßen aus: „Man muß anerkennen, daß es eine schöne, auf höherem Standpunkte gefaßte Idee ist, wenn unser Gesetz Gleichheit aller Gemeindemitglieder in allen Beziehungen ausspricht; allein wenn die Kommission dieser Idee in ihrer ganzen Ausdehnung nicht huldigen konnte, so ist es darum, weil sie solche mit dem Recht unvereinbar hielt"[3]. Obgleich z. B. in der Schutzbürgerfrage L. Winter; Liebenstein, Fecht, Knapp u. a. energisch für die politische Gleichheit eintraten, obgleich v. Liebenstein ausdrücklich darauf

[1] B. L. V. 1819, II. K., III, 55.
[2] B. L. V. 1819, II. K., IV, 7.
[3] Vergl. B. L. V. 1820, II. K., III, Anhang Seite 8 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufmerksam machte, daß die Kammer die durch die Verfassung proklamierte Freiheit durch die einzelnen Gesetze wieder zurücknähme, so wurde doch mit „entschiedenster Mehrheit" der Regierungsentwurf mit der peinlichen Unterscheidung von Orts-, Schutz- und Ehrenbürgern angenommen. Auch in der Judenfrage konnte Duttlinger vorwurfsvoll darauf hinweisen, „mit welcher Härte man in einem Staate, dessen Verfassung allen Bürgern die Gleichheit der Rechte zusichere, die Juden hinter die Christen zurückstoße"[1]. Gleichwohl siegten die „Illiberalen" mit 47 gegen 15 Stimmen[2].

Aus diesen Tatsachenbeispielen ist ersichtlich, wie sich viele Abgeordnete der zweiten Kammer zu Theorie und Praxis stellten, und eine Gruppierung der Abgeordneten nach dieser verschiedenen Stellungnahme deckt sich im wesentlichen mit der Parteigruppierung, wie sie Freiherr v. Türckheim nach dem Verhältnis der liberalen Abgeordneten zu den historischen Grundlagen der damaligen Rechtsverhältnisse zutreffend festgestellt hat.

Freiherr v. Türckheim sagt in seinem Kommissionsberichte[3]: „Es gibt zwei Parteien unter jenen, welche die Notwendigkeit einer mit den Bedürfnissen der Zeit fortschreitenden Ausbildung der Verfassungen anerkennen. . .; die einen halten die Grundlage geschichtlich gebildeter Rechtsverhältnisse an sich nicht für verwerflich, sondern suchen sie nur mit den unwandelbaren Grundsätzen des natürlichen Rechtes und den zwar wandelbaren, aber gerechten Forderungen des Zeitalters in Einklang zu bringen; die anderen wollen, daß die Gegenwart von der Vergangenheit abgeschnitten, rein aus sich selbst hervorgehen soll und nach allgemeinen Begriffen aufgebaut werde". Die Anschauungen der erstgenannten Partei faßt v. Türckheim unter der Bezeichnung „System der idealen Politik" zusammen und setzt diese in Gegensatz zum „allgemeinen natürlichen Rechte". Während nach dieser Unterscheidung das „allgemeine natürliche Recht" „unumschränkt über alle positive Erscheinung" herrscht, in der Wirklichkeit alle historisch erwachsene Erscheinung durch negative Kritik „verwirft", stellt das „System der idealen Politik" „gewisse Einrichtungen als dem Zweck und dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zuträglich auf und kann darum wohl die Grundlage derselben, Festhaltung des erworbenen wie angeborenen Rechtes, nicht angreifen". Die Fortentwicklung des Staatswesens erfolgt nach den Anschauungen dieser gemäßigten Gruppe ausschließlich auf dem Wege der Vereinbarung, und „der

---

[1] B. L. V. 1820, II. K., V, Seite 72.

[2] Diese 15 Überstimmten verlangten namentliche Aufführung im Protokoll; es waren Duttlinger, Griesbach, Sievert, Winter-Heidelberg, Winter-Karlsruhe, v. Ehren, v. Gleichenstein, Fecht, Hitzig, v. Liebenstein, Knapp, Blankenhorn, Frieß, Schlundt und Völcker.

[3] B. L. V. 1819, I. K., V, 463—509, besonders Seite 465.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kampf der idealen Politik mit den geschichtlich gebildeten Verfassungen" ist der Kampf einer friedlichen Reform. Wenn die Anhänger dieses Systems von einem Staatsvertrage sprechen, so bedeutet dies nichts anderes als die Tatsache, daß das Volk das Geschenk der Verfassung angenommen hat, welches ihm die Regierung mit Rücksicht auf den ungehemmten Fortschritt der Zeit zu machen sich moralisch gezwungen gesehen hat; denn die naturrechtliche Grundlage dieses Systems fordert gleichfalls die Anerkennung der „ewigen und unwandelbaren Grundsätze" und „der unveräußerlichen Rechte des Menschen". Der Begriff des Gesamtwillens, der auch dem System der idealen Politik nicht fehlt, ist allerdings mit fataler Unbestimmtheit gezeichnet.

Aus allem ist ersichtlich, daß diese Partei „der idealen Politik" sich zu den politischen Zielen des Zeitgeistes bekennt, aber weder im rechtlichen Denken, noch im politischen Handeln jenen Radikalismus aufzeigen kann, der Rousseau eigen ist. Das politische Ideal ist beschlossen in der Verfassung, wie sie Montesquieu dargestellt hat, und auch die Methode und vermittelnde Art, ein fremdes Ideal zu übernehmen, erinnert an die Methode vom „Geist der Gesetze". Dagegen ist die Partei „des allgemeinen natürlichen Rechtes" dadurch charakterisiert, daß sie vielfach von empirisch gegebenen Bedingungen absieht, die politischen Probleme begrifflich und an der Wurzel erfaßt und folgerichtig zu Ende denkt, politische Grundsätze möglichst ohne Ausnahmen zu verwirklichen sucht und alles Unvernünftige im Denken und Handeln ablehnt. Wenn dieser theoretische Radikalismus zunächst nur als entschiedener Liberalismus erscheint, so liegt dies einmal daran, daß die Vertreter dieser Richtung alles auf dem Wege verfassungsmäßiger Gesetzgebung zu erreichen streben und sich dem Mehrheitsbeschluß der gemäßigten Liberalen unterwerfen, und zum anderen daran, daß sozialistische Elemente ihren Anschauungen fremd sind. In den theoretischen Einzelheiten, in der Lehre vom Gesamtwillen und Staatsvertrag, in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Volk und Regierungsrechten und in der Meinung über die Kriterien der Rechtsgültigkeit pflegen die Vertreter dieser Partei die innigste Beziehung zu Rousseau. Eine ganze Reihe politischer Fachausdrücke ihrer Sprache, wie „Verfassung", „konstitutionelle Monarchie", „monarchisches Prinzip"[1], decken Begriffsinhalte, wie sie erstmalig von Rousseau als „republikanische" Prinzipien gefaßt worden sind. Gleichwohl weichen diese entschiedenen Liberalen auch von Rousseaus Theorie ab, weil sie das Ideal in dem von Rousseau verworfenen Repräsentativstaate Montesquieus sehen. Es sei der weiteren Untersuchung vorbehalten, festzustellen, wie sich diese folgerichtig denkenden Politiker dieses Mischsystem errichten konnten, und es mag darum genügen, den Freiherrn v. Liebenstein

[1] Vergl. Kap. X dieser Untersuchung, S. 98.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als einen Vertreter des Systems der idealen Politik, von Rotteck und L. Winter als Vertreter der Partei des allgemeinen natürlichen Rechts hinzustellen.

Zusammenfassend läßt sich darum sagen, daß der erste badische Landtag tatsächlich von Montesquieu und Rousseau beeinflußt ist. Aber während Montesquieus Einfluß sich gleichmäßig auf beide Richtungen erstreckt, weil er das Gerüst des politischen Ideals liefert, beschränkt sich Rousseaus Einfluß mehr auf die Anhänger des natürlichen allgemeinen Rechts. Die Denkmethode der gemäßigten Liberalen stimmt mit dem methodischen Prinzip vom „Geist der Gesetze" meist überein. Zu diesen Einflüssen treten noch die Einwirkungen „anderer Naturrechtstheoretiker verschiedener Jahrhunderte", und in Sachen der Handelspolitik klingen die Anschauungen der englischen Freihändler an.

Diese politischen Überzeugungen des ersten badischen Landtags beherrschen den badischen Liberalismus noch durch die zwanziger Jahre hindurch. Freilich in der Zeit der europäischen Kongreß- und Konferenzpolitik wurden die Liberalen zu längerem Stillschweigen gezwungen; ja unter dem politischen Druck der reaktionären Großmächte wurde sogar im Jahre 1825 die badische Verfassung verstümmelt. Als sich aber unter Rottecks und Itzsteins Führung die badischen Liberalen in der Stille gesammelt hatten, konnten sie nach der französischen Julirevolution geschlossen hervortreten und auf dem Landtage von 1831 unumwunden die Bekenntnisse ihres naturrechtlichen Liberalismus ablegen.

7. Kapitel.

Der badische Liberalismus von 1830 bis 1847.

Als der badische Landtag von 1831 am 17. März zusammentrat, machten sich die Einwirkungen der französischen Julirevolution und der Regenten- und Systemwechsel in der badischen Regierung auch in der zweiten Kammer geltend. L. Winter-Karlsruhe, jetzt Chef des Ministeriums des Innern, hatte getreu seiner politischen Überzeugung sich entschlossen, „von allen Versuchen, auf die Wahlen zu influieren, gänzlich abzustehen, den Ständen mit aller Offenheit und Aufrichtigkeit entgegenzutreten und alles zu vermeiden, was einer Schikane und Intrigue gleich sieht". Die Zusammensetzung der zweiten Kammer offenbarte deutlich, daß die führenden Geister im politischen Leben Badens fast alle eine gelehrte Bildung empfangen hatten und daher auch meist dem höheren Beamtenstande angehörten. Neben v. Rotteck zog Karl Theodor Welcker in die Kammer ein, und um diese beiden scharten sich nun alle Bekenner des liberalen Vernunftrechts wie Adam von Itzstein, Mittermaier, Duttlinger, Beck und andere. Als am letzten Sitzungstage, am

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

30. Dezember 1831, der Kammerpräsident Föhrenbach[1] einen übersichtlichen Rückblick auf die geleistete politische Arbeit warf, waren unter den 44 Gesetzentwürfen, welche die Regierung vorgelegt hatte, 38 von der Kammer beraten und angenommen worden. Von den 32 Motionen, die in der zweiten Kammer begründet und beraten worden waren, hatten freilich nicht alle Erfolg. Dazu kamen die Beratungen von 6 Adressen und die Erledigung von ungefähr 1600 Petitionen. Es ist eine ungewöhnlich große Menge von gesetzgeberischer Arbeit, die von diesem Landtag bewältigt worden ist; aber es darf nicht verhehlt werden, daß manche Ergebnisse nicht in gleichem Maße bedeutend oder praktisch waren. Die Begründungen, Berichte und Debatten werfen allerdings ein helles Licht auf die öffentlichen Zustände Badens und auf weitverbreitete politische Anschauungen.

Um diesen Landtag zunächst im allgemeinen zu charakterisieren, sei bemerkt, daß er in seinen Forderungen als ein politischer Fortbau auf dem Fundament des Landtags von 1819 erscheint. „Die Großwürdenträger des Zeitgeistes" waren dieselben wie 1819. Dafür sprachen Itzsteins Motion auf Wiederherstellung der Verfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt, Welckers Motion auf Herstellung der Preßfreiheit, Knapps Antrag auf Ablösung der Herrenfronden, Rottecks Motion auf Abschaffung des Zehnten; Mittermaier nahm den Antrag des 1824 verstorbenen Freiherrn v. Liebenstein auf Trennung der Justiz von der Verwaltung wieder auf; Duttlinger forderte wichtige rechtliche Bestimmungen zur Ministerverantwortlichkeit; das schon dreimal vergeblich besprochene Gemeindeverfassungsgesetz kam auf diesem Landtag endlich zustande, und die Zivilprozeßordnung und weitere von der Regierung vorgelegte „Entwürfe über die Grundbestimmungen der künftigen Gerichtsverfassung" boten hinreichend Gelegenheit, die alten Forderungen nach Geschwornengerichten usw. zu begründen. Über die Wünsche des Landtags von 1819 ging die „zweite Kammer im großen Jahre" hinaus, als Welcker „eine konstitutionellere, wohlfeilere und mehr sichere Wehrverfassung" verlangte, Itzstein die Ergänzung des Armeekorps durch Rekrutierung von den Kammern abhängig und die „Rekrutierung zur Verfassungssache" gemacht wissen wollte, und Aschbach erhob unter allgemeiner Zustimmung die „Vereidigung der Staatsbeamten und Offiziere auf die Verfassung" zum Gegenstand eines Antrags.

Fragen wir zunächst nach dem Verhältnis des Landtags von 1831 zu den historisch erwachsenen Staats- und Rechtsordnungen! In dieser Beziehung lassen sich bei genauerem Zusehen drei verschiedene Auffassungen feststellen. Wenige Abgeordnete schlossen sich der Meinung des Abgeordneten v. Tscheppe[2] an, daß nicht das Recht,

[1] B. L. V. 1831, II. K., XXVII, Seite 294 f.
[2] B. L. V. 1831, II. K., V, 146.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sondern nur die Klugheit und die Politik die geplanten Neuordnungen wie die Ablösung der Herrenfronden fordere. Die zweite Richtung wurde geführt von Mittermaier. Er äußerte[1]: „Das positive Recht, leider nicht immer im Einklang mit dem Vernunftrechte, ist das Produkt der Verhältnisse, aus denen es hervorgegangen. Solange die Verhältnisse dauern, solange die Volksmeinung sie mit Achtung betrachtet, besteht dasselbe auch als zweckmäßig. Aber unaufhaltsam schreitet die Zeit und der menschliche Geist vorwärts. Überall um uns her bemerken wir Veränderungen. . . Institutionen, die im Mittelalter weise und den damaligen Verhältnissen angemessen erscheinen, stehen jetzt als hohle Formen bedeutungslos und ohne Achtung da". Mittermaier betont hier wie oft das entwicklungsgeschichtliche Moment im Rechtsleben, und deshalb wünscht er die Verbesserung auf dem „Wege ruhiger, besonnener Prüfung, auf dem Wege der Mäßigung, auf dem man zwar langsam fortschreitet, aber auch das Bestehende in der Art ändert, daß am wenigsten Rechte gekränkt und verletzt werden"[2]. Ausdrücklich mahnt er: „In dem Festhalten an dem Rechte, das ich predige, liegt ein Zuruf an die Bürger, das Gesetz zu befolgen, solange es besteht". Indem Mittermaier die Notwendigkeit des Fortschritts aus den Grundsätzen des Rechts ableitet, trennt er sich von der ersten Richtung; von einer dritten Richtung aber muß er geschieden werden, weil er von den Kriterien rechtsverbindlicher Menschensatzung vielmehr den consensus omnium betont als den Inhalt des Rechts. Dadurch ist er imstande, das positive Recht solange in Schutz zu nehmen, bis es in allen rechtlich nötigen Formen abgeändert wird[3]. In dieser Beziehung gehen Rotteck und seine Gesinnungsgenossen über ihn weit hinaus. In der Diskussion über die Herrenfronden[4] erklärte Rotteck, „daß mit Nachdruck dargetan werden muß, daß die persönlichen Herrenfronden . . . dem öffentlichen Rechte oder genauer dem öffentlichen Unrechte angehören, das heißt, daß sie dem öffentlichen Unrechte entflossen sind, welches aber in den heutigen Verhältnissen gar keine Anwendung mehr hat oder nicht angewendet werden kann, ohne schreiendes Unrecht zu begehen . . . Nun ergibt sich aber . . . der klarste Beweis der Unrechtmäßigkeit der Last aus der Natur derselben. . . . Wenn sich auch nur ein Einzelner für sich durch einen Vertrag zum Leibeigenen gemacht hätte, so wäre der Vertrag ungültig und der Titel des Privatrechts ohne Wirkung, weil die Verpflichtung innerlich null und nichtig wäre". Die in diesem Einzelbeispiele direkt an Rousseau gemahnende Beweisführung wandte auch Rindeschwender an auf das Recht oder Unrecht

[1] B. L. V. 1831, II. K., V, 115.
[2] B. L. V. 1831, II. K., V, 115.
[3] B. L. V. 1831, II. K., V, 112 u. 114. Vergl. auch Gerbels Ansicht V, 252 f.
[4] B. L. V. 1831, V, 140 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Kammer, „die Verfassung alsdann abzuändern, wenn dadurch dem Volke Rechte geschmälert werden, ja wenn dadurch die Verfassung selbst vernichtet wird“[1]. Da Rotteck immer den Grundsatz vertrat: „Was vernünftig und recht ist, ist auch ausführbar“[2], so war seine Verachtung alles positiven Rechts, das innerlich im Widerspruch mit den ewigen Ideen stand, praktisch nicht ungefährlich, und er mußte sich wiederholt gegen den Vorwurf des Radikalismus verteidigen. Aber was konnte es für die große Masse des Volkes bedeuten, wenn er „wiederholt die falsche Deutung“ rügte, daß er „ja nicht von der äußeren strengen Rechtsgültigkeit, sondern nur von der inneren . . . sprach[3]“. So zeigt sich deutlich, daß der Rousseausche Radikalismus gegenüber dem positiven Rechte nur bei der von Rotteck geführten Richtung vorhanden ist.

Gleichwohl ist es nicht möglich, diese drei Richtungen schlechthin als Parteien hinzustellen; in anderen ebenso wichtigen Grundfragen verteilen sich die Abgeordneten nicht in derselben Weise, so in bezug auf die Durchführung des Gleichheitsprinzipes. Deutlich zeigte sich bei der Beratung des Gemeindegesetzes, daß man den großen Grundsatz der Gleichheit überall hervorhob, und Knapp konnte sich freuen, daß er nicht wie 1822 bei der Abstimmung über den Unterschied zwischen vollberechtigten Orts- und minderberechtigten Schutzbürgern mit der Minorität für die Abschaffung dieser Ungleichheit stimmen mußte[4]. Auch der Wahlzensus für die Wahlberechtigung innerhalb der Gemeinden wurde mit 38 gegen 19 Stimmen verworfen. Allein die Auffassung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit entsprach dennoch nicht dem Sinne Rousseaus; die Idee der rechtsphilosophischen Notwendigkeit der Gleichheit trat oft genug hinter die Klugheitsprinzipien zurück. Viele sahen wie Martin ein, „daß es schwer ist, Gesetze zu machen, Regeln aufzustellen, ohne Ausnahmen dabei festzusetzen“. Andere erkannten, „daß die Durchführung des Grundsatzes der absoluten Gleichheit gerade zu großen Ungleichheiten führen müßte“; wenige allerdings begründeten ihre Ansicht so ausführlich wie Rotteck, der in der Abstimmung über die Wahlberechtigung innerhalb der Gemeinden für den Wahlzensus eingetreten war. Er berief sich auf die „reifen Überlegungen weiser Männer alter und neuer Zeit“, als er von der Wahlberechtigung diejenigen ausgeschlossen wissen wollte, die nach ihrem gar geringen Vermögen fast naturgemäß keinen selbständigen Willen haben“[5]. Des weiteren konstruierte Rotteck zu den Privat- und öffentlichen Rechten, auf die ein jeder Anspruch erheben dürfte, noch eine dritte Gattung von Rechten hinzu, die „nicht wegen eines in ihnen selbst begründeten Anspruchs erteilt, sondern bloß im Interesse der Gesamtheit“ verliehen würden. Er nannte sie „politische

[1] B. L. V. 1832, II. K., I, 28.
[2] X, 197.
[3] III, 206.
[4] VIII, 179.
[5] B. L. V. 1831, II. K., X, 142; XVI, 30; IX, 63, 69, 60.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rechte". Seine Beweisführung trug in dieser Beziehung alle Eigenschaften Rousseauscher Deduktion, obgleich sie den Standpunkt Montesquieus in dieser Frage rechtfertigen wollte. Auch andere Abgeordnete wie Duttlinger stimmten Montesquieu zu; nur wollten sie diese Wahlbeschränkung nicht durch Festsetzung eines Wahlzensus, sondern durch namentliche Aufführung der Berufsstellung im Gesetze ausgedrückt haben.

In bezug auf das Freiheitsprinzip wiederholt der Landtag von 1831 alle Ansichten und Schlagworte von 1819. Man führte den Gedanken Montesquieus aus, daß die Verfassung den Grundsatz der Freiheit zum Zwecke haben müsse; man feierte die Freiheit als angeborenes Menschenrecht und nannte dabei im Rückblick auf die „Entwicklung der Zivilisation" jene großen Männer wie Friedrich II., Joseph II. und Karl Friedrich von Baden; man führte nach Rousseaus Art den Beweis, daß kein Gesetz Rechtsverbindlichkeit besitze, wenn es die Freiheit des Menschen beengt oder aufhebt[1]. Zu den Gedanken über die Preßfreiheit brachte man neue Zitate aus den Werken Jean Pauls oder Schillers hinzu. Auch anderen Schriftstellern deutscher wie fremder Zunge wurden eifrig Beweisstellen entnommen, und sogar der Apostel Paulus wurde von Itzstein zur Erhärtung seiner Gründe herangezogen. Deutlich sah man, wo die Liberalen Hilfe im Streite gefunden hatten: in der Bibel, in der Literatur und Geschichte der deutschen Aufklärung, bei Engländern, Franzosen und bei Amerikanern, am meisten aber bei Montesquieu und Rousseau.

Es lag etwas Doktrinäres in allen diesen Reden und eine fast religiöse Weihe über diesem Landtag, und da alle diese liberalen Grundsätze ihren rechtlichen Niederschlag gefunden hatten und finden sollten in dem „konstitutionellen, d. h. dem Vernunftrecht mit Prinzipien und Einrichtungen huldigenden Staate", so trug „die Liebe zur Verfassung . . . einen Charakter der Religiosität an sich[2]".

Welche Auffassung hatte man aber auf dem Landtage von 1831 über den konstitutionellen Staat? Itzstein, der den Antrag auf Wiederherstellung der Verfassung gestellt hatte, beantwortete diese Frage folgendermaßen[3]: „Sie (die Verfassung) ist in der Idee die durch den Gesamtwillen des ganzen Volkes bestimmte Form des gesellschaftlichen Lebens, die durch den Gesamtwillen des ganzen Volkes ausgesprochene Gewährleistung aller kostbarsten Rechte des in den Staatsverband getretenen Menschen und Bürgers. Sie ist — mag ihr historischer oder rein faktischer Ursprung sein, welcher er will — in der Idee vorausgehend dem Fürsten und dem Untertan und die alleinige rechtliche Entstehungsart von Regierung und Untertanenschaft; sie wird sodann zur unzweideutigen Kundmachung

[1] B. L. V. 1831, II. K., XII, 86; XVII, 169 f.; XII, 93; 98; 142; 88; 86 f.; 97; 93.
[2] IV, 11; VI, 162.
[3] II. Beilagenheft 43 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und festeren Sicherstellung ihres rechtskräftigen Bestandes durch einen zwischen Fürst und Volk, zwischen Regierung und Regierten oder zu Regierenden feierlich geschlossenen Vertrag bestätigt und ins wirkliche Leben gerufen. Ihre Natur ist Grundgesetz und Vertrag zugleich." Bevor wir das Verhältnis dieser Definition des Verfassungsbegriffs zu Rousseau genauer feststellen, bedarf es noch der Anführung der Antwort, die Itzstein auf die Frage nach dem Wesen der Ständeversammlung gibt[1]. „Was ist die Ständeversammlung und allernächst: was ist die zweite Kammer' oder die Kammer der Volksdeputierten oder überhaupt die Summe der gewählten Deputierten? Sie ist die Versammlung echter Volksrepräsentanten, d. h. das Volk oder die regierte Gesamtheit in Natur und Wahrheit vorstellender Männer, deren durch Stimmenmehrheit ausgesprochene Meinungen, Wünsche, Forderungen und Gewährungen als möglichst lauterer und zuverlässiger Ausdruck der Volksgesinnung und des Volkswillens erscheinen und sich geltend machen sollen. Sie ist oder soll sein ein möglichst treues Abbild der Volksgesamtheit, ein reines Organ des derselben zustehenden — sei es gesetzgebenden, sei es vertragschließenden — Willens. Sie steht der Regierung gegenüber als Darstellerin einer von den zwei Persönlichkeiten, in welche die ideale Gesamtpersönlichkeit der Staatsgesellschaft durch Errichtung einer Regierung zerfällt und deren Zusammenwirken und Wechselwirken eben durch die Verfassung ihre bestimmte Regel empfängt. Kein gemeinsames Gesetz, viel weniger ein die Verfassung abänderndes Gesetz kann nach dem Begriff der Verfassung mehr rechtlich zustande kommen ohne Übereinstimmung der beiden Persönlichkeiten, und ebenso läßt keine Vertragsabänderung als rechtsgültig sich denken ohne die unzweideutig erscheinende Einwilligung beider Vertragschließenden. Es besteht also das Wesen der Ständeversammlung darin, daß sie nach ihrer Zusammensetzung und Bildungsweise in Wahrheit als von der Regierung verschiedene Persönlichkeit, als neben ihr oder ihr gegenüberstehend, zum selbständigen Mitwirken oder Wechselwirken mit ihr berufene und geeignete Persönlichkeit sich darstelle". In dieser Auffassung kommt zum Ausdruck, daß man die Regierungsrechte als Ausdruck des Gesamtwillens zur Verwirklichung des in der Staatsidee liegenden Rechtsschutzzweckes auffaßt. Mit Rousseau stimmt man ferner darin überein, daß man als rechtsphilosophische Voraussetzung der Rechtsverbindlichkeit der Gesetze und der Feststellung des Verhältnisses zwischen Regent und Untertan die Idee des Vertrags anerkennt und sich dabei um die historische Frage nach einem tatsächlichen Vertragsakte genau so wenig kümmert wie Rousseau. Aber indem man das Vertretungssystem annimmt, trennt man sich ebenso von Rousseaus Lehre der Unveräußerlichkeit der Volkssouveränität, wie durch die Teilung der idealen Staatspersönlichkeit in zwei gleichgeordnete Persönlichkeiten, von denen

[1] B. L. V. 1831, II. K., III. Beilagenheft, Seite 44 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die eine als gesetzgebende Versammlung mit der anderen, der Regierung, einen Vertrag schließt, der nur unter Zustimmung beider Kontrahenten gelöst werden kann. Diese Auffassung, wie sie Itzstein hier vorträgt, entspricht in den Hauptteilen dem System Rottecks, und da wir dessen Verhältnis zu Rousseau und Montesquieu einer besonderen Untersuchung unterziehen, stellen wir nur fest, daß diese Auffassung ziemlich allgemein ist[1]. Auch andere juristisch gebildete Kammerliberale wie Mittermaier berufen sich zuweilen auf das „hochgeschätzte Buch" ihres Kollegen v. Rotteck, betitelt „Das konstitutionelle Staatsrecht"[2]. In den Abweichungen von Rousseau ist zugleich das Verhältnis zu Montesquieus Gewaltenteilung gegeben. Nicht alle Abgeordneten bekannten sich völlig zu Rottecks System, der Montesquieus Dreiteilung verwarf. Mittermaier zeigte in seinen Ausführungen über Kompetenzkonflikte deutlich genug, daß er Montesquieus Ansicht unverändert übernommen hatte[3].

Der Landtag von 1831 ist schon dadurch als echt konstitutionell charakterisiert, daß er „überall die Gesinnung einer im innersten des Herzens gegründeten Ehrfurcht" gegenüber dem „geliebten Fürsten"[4] an den Tag legt, und Fecht sprach aus, daß „gerade diese Verfassung das heilige Band ist, das uns an den Regenten . . . knüpft"[5]. „Der König kann nicht Unrecht tun, sagt das englische Staatsrecht: er ist unverletzlich, nicht verantwortlich", so führte Mittermaier zustimmend aus[6], und daß er dieses englische Staatsrecht mit Montesquieus Augen betrachtete, geht hervor aus seinen schon erwähnten Ausführungen über die Stellung des Königs in Kompetenzkonflikten. Er sagt: „Das Staatsministerium ist seiner Natur nach eine beratende Stelle. Daraus folgt, daß der Großherzog an die Beschlüsse des Staatsministeriums nicht gebunden ist, daß er auf diese Art (gemeint ist, wenn er zur Entscheidung angerufen wird) selbst zum Richter wird. . . Der Fürst soll aber auf seinem erhabenen Standpunkt nicht Richter sein. Das ist ein Grundsatz, den schon der tiefdenkende Montesquieu siegreich begründet hat und der in allen konstitutionellen Monarchien anerkannt werden muß"[7]. Diese Auffassung teilte die gesamte Kammer, und dadurch war es auch bedingt, daß Rotteck im Einverständnis mit ihr inbezug auf die Ministerverantwortlichkeit[8] sagen konnte: „Stehend auf dem Boden der durch die Verhandlungen beider Kammern in den Jahren 1820 und 1822 bereits sorgfältig und lichtvoll entwickelten allgemeinen Grundsätze über Verantwortlichkeit der Minister . . . ., enthält die Kommission sich aller neuerlichen Ausführung der längst hinreichend erörterten theoretischen Lehre." Was die gesetzgebende

[1] B. L. V. 1831, II. K., I, 104 u. 107.
[2] I, 102 f.
[3] I, Beilage Seite 153.
[4] B. L. V. 1831, II. K., I, 100.
[5] I, 135.
[6] II, Seite 176.
[7] I, Beilage Seite 153.
[8] V, Beilage Seite 200 f.; XXIII, Seite 177.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gewalt betrifft, so war man 1831 gleichfalls derselben Überzeugung wie 1819. Aber es lag ein Hauch vom Geiste Rousseaus und von dem Treiben der französischen Revolution über der Versammlung, als Itzstein am 21. April sich vernehmen ließ[1]: „Die Teilnahme des Volks an dieser hochwichtigen Verhandlung über diese Frage, nämlich über die Wiederherstellung der Verfassung, hat sich so laut und öffentlich ausgesprochen, daß die Tribünen . . . . die Menge der Menschen, die an dieser Verhandlung teilnehmen wollen, nicht aufnehmen konnte. Viele Fremde, die zum Teil weit herkamen, fanden keinen Raum. Es ist . . . zur Befriedigung einer ehrenwerten Teilnahme des Volkes an den höchsten Interessen des Vaterlandes, daß ich den Herrn Präsidenten bitte . . ., die große Flügeltüre des Sitzungssaales öffnen zu lassen, damit diejenigen Zuhörer, die nicht auf die Tribünen kommen konnten, von hier aus teil an den Verhandlungen nehmen können." „Dieser Antrag wird alsbald vom Abgeordneten Knapp und vielen anderen unterstützt. . . Nachdem die Flügeltüre geöffnet und eine Masse von Zuhörern hereingekommen war", begann die Diskussion, an der sich alle Führer des Kammerliberalismus mit streng juristischen und furchtlos politischen Auseinandersetzungen beteiligten. In diesem Gebahren sah man eine Verwirklichung der Idee, daß es „Pflicht der Regierung" sei, nach „wohlverstandenem Interesse stets in dem Sinne des Volkes und nach seinen Wünschen, falls sie gerecht sind wie jene auf Wiederherstellung der Verfassung, zu handeln"[2]. Die Kammer fühlte sich auch gedrungen, die Beziehungen zwischen Parlament und Volk so innig und lebhaft wie möglich auszugestalten[3]. — In den die Justiz betreffenden Wünschen und Forderungen vertrat man ebenfalls denselben Standpunkt wie schon 1819, und man pflegte dieselben Beziehungen zu Montesquieu wie damals[4]. Ein Fortschritt in der Parteientwicklung läßt sich auf dem Landtage von 1813 nicht feststellen.

Ohne auf die übrigen politischen Meinungen dieses Landtages im einzelnen einzugehen, sei nur noch zusammenfassend darauf hingewiesen, daß sich die Abgeordneten dieses Landtages viel mehr und deutlicher auf ihre Vorbilder in Literatur und Geschichte berufen. Die meisten Anschauungen haben hiernach die Liberalen aus den Werken Montesquieus und Rousseaus entnommen, und wenn sie sich oft auf Frankreich und England berufen, so zeigt sich nicht selten, daß sie dabei durch Montesquieus Brille sehen. —

Auf den Landtagen von 1819 bis 1831 hatte dem starren Grundsatzliberalismus, der alle dem Vernunftrechte widersprechenden Rechtsverhältnisse nach dem inneren Kriterium des Naturrechts verwarf und auch die kleinste politische Angelegenheit zur prinzipiellen

[1] III, 19.
[2] B. L. V. 1831, II. K., III, 205.
[3] II, 20; I, 4; XVIII, 91 f.; 100, 103 f.
[4] I, Beilage 14 ff., 148; V, 62; III, 119.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rechtsfrage machte, die andere Richtung der Liberalen nicht gegenüber, aber zur Seite gestanden, die mit jenem im Ziel wohl übereinstimmten, aber im politischen Denken und Handeln Klugheitsrücksichten walten ließen. Von ihnen ging die weitere Parteientwicklung aus[1]. Als ein Teil von ihnen eingesehen hatte, daß auch viele Errungenschaften des Jahres 1831 durch die politische Macht des Bundes aufgehoben wurden, spaltete sich eine rechte Gruppe von ihnen ab, die aus politischem Utilitarismus solange, als es ihr möglich war, mit der Regierung zusammenarbeiten wollte. Indem diese rechte Gruppe über viele ungeklärte Rechtsfragen prinzipiell hinwegsah, gab sie ein gut Teil ihrer liberalen Grundanschauung auf. Auch der andere Teil der „Gemäßigten" fühlte sich vor die politische Notwendigkeit gestellt, das liberale Ministerium Winters zu unterstützen, wenn auch nur, um Schlimmeres zu verhüten. Trat so eine Spaltung der gemäßigten Liberalen darnach ein, ob sie dem Ministerium bedingte oder unbedingte Gefolgschaft leisteten, so wurde eine Spaltung der Gruppe der „Entschiedenen" immer mehr in den Bereich der Möglichkeit gezogen, als von Frankreich und aus der Schweiz her in den dreißiger Jahren die Ideen des politischen Radikalismus und des neufranzösischen Sozialismus über den Rhein nach Deutschland drangen[2]. Diese Spaltung trat ein in den von dem Minister v. Blittersdorf heraufbeschworenen Verfassungskämpfen von 1841—1843, durch die dieser das politische Verfassungsleben Badens einschränken wollte. Dabei handelte es sich um dreierlei: 1. darum, daß die Regierung einigen Staatsdienern, die als Landtagsabgeordnete gewählt worden waren, den zur Ausübung ihres Mandats nötigen Urlaub versagte, 2. um ein Manifest, das der Großherzog ohne Gegenzeichnung seiner Minister an das Volk erlassen hatte, und 3. um die Wahlreskripte der Regierung. Es war unmöglich, daß sich unter solchen Verhältnissen die Partei der bedingten Gefolgschaft, die sogenannte Wintersche Mitte, als Mittelpartei halten konnte: sie zerschellte am 17. Juli 1841[3]. Dadurch wurde der Gegensatz zwischen ministerieller und oppositioneller Partei immer deutlicher. Die politisch-rechtlichen Anschauungen, die den Ausführungen der liberalen Opposition der Landtage von 1841—43 zugrunde liegen, entsprechen den Überzeugungen, die schon früher vorgetragen worden sind. Die Betonung des Gesamtwillens des Volkes, die verlangte Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung, die als öffentliche Wahrheit schlechthin bezeichnet wird, ist nichts Neues und hält sich innerhalb der Grenzen jener Auffassung vom konstitutionellen Staate, wie sie sich die Liberalen hauptsächlich auf Montesquieus und

---

[1] Vergl. Ruckstuhl, Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841/43, Seite 19 f.

[2] Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., Band IV, Seite 298 ff., 309, 599 f., 601 f.

[3] B. L. V. 1842, II. K., II, 131 ff., besonders Abstimmung auf Seite 197.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rousseaus Grundlagen gebildet hatten[1]. Auch der schon von Anfang an vertretene Gedanke, daß die Kammer in ihrer Anteilnahme an der gesetzgebenden Gewalt durchaus souverän sei[2], wurde in diesen Debatten lebhaft verteidigt. Wenn die Opposition ferner eine Verfassungswidrigkeit darin erblickte, daß der Großherzog in seinem Manifest, dem die Gegenzeichnung der Minister mangelte, in dem Streit zwischen Kammer und Ministern richterlich entscheiden wollte, so erklärt sich dies aus der gleichfalls früher vertretenen Rechtsauffassung, die die Liberalen mit Montesquieu verband: der Fürst darf auf seinem erhabenen Standpunkte nicht Richter sein; die Minister sind seine Ratgeber und sind nicht bloß für die Tat, sondern auch für den Rat verantwortlich. Sind so in den theoretischen Anschauungen keine wesentlichen Veränderungen zu konstatieren, so zeigen sich aber in dem politischen Leben außerhalb der Kammer in diesen Kämpfen wichtige Fortschritte. Die Wahlkämpfe wurden mit Erbitterung geführt; erstmalig wurde das ganze Volk hereingezogen, und Fickler wies auf die Bürger und Bauern hin, mit deren Hilfe der Sieg des Fortschritts errungen werden müsse[3]. Man war außerhalb der Kammer der Verwahrungen und Protokollerklärungen müde und wollte auch mit nicht verfassungsmäßigen Mitteln das Ziel erreichen, und 1842 erklärte man: „Das Volk hat ohne Zweifel noch viel mehr und ganz andere Rechte, als die in seinen Kammern durch Deputierte vertreten werden und vertreten werden können“[4]. Wie sich die Mitglieder der Opposition zu diesen Anschauungen stellten, entzieht sich noch unserer Kenntnis. Aber die Bilder der französischen Revolution wiederholen sich auf dem badischen Landtage von 1842: die Tribünen des Saales waren überfüllt, „Damen saßen auf den Stufen des Präsidentenstuhles, andere Gäste mitten im Saale, als Bassermann die anwesenden Minister, „die Beamten des Volkes“, zur schuldigen Rechenschaft forderte, als die Mehrheit dem Ministerium die verdiente Mißbilligung aussprach“[5].

Die folgenden Jahre waren für Baden gleichfalls eine politisch stark bewegte Zeit, und die Entwicklung des Liberalismus war eine weitgehende Differenzierung, die ebenso deutlich die Ergebnisse der Einwirkungen des außerdeutschen Radikalismus und Sozialismus wie der herrschenden Teuerung und wachsenden Armut zeigte, die infolge von Mißwachs und industriellen Krisen eintraten. Die Mannheimer Abendzeitung stellt von ihrem radikalen Standpunkte aus gegen Ende des Jahres 1846 (in Nr. 336) die Parteigruppierung

[1] B. L. V. 1841, II. K., II, 139 erklärt Itzstein auf den Angriff des Ministers v. Bl. hin: „Wenn ich im Namen des Volkes spreche, so geschieht es, weil ich in seinem Namen hier bin“.
[2] B. L. V. 1842, II. K., III, 208.
[3] Vergl. Ruckstuhl a. a. O., 139 f.
[4] Zitiert bei Ruckstuhl a. a. O., Seite 143.
[5] Treitschke a. a. O., B. V, Seite 329.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in Baden fest und unterscheidet im liberalen Lager eine rechte Seite, eine linke Seite und das Justemilieu. Wörtlich sagt sie unter anderem: „Die eigentliche Linke, welche man am besten als Radikalismus bezeichnet, wird wohl auch ihre Spaltung nicht vermeiden können, wenn die gesellschaftlichen Fragen mehr in den Vordergrund gedrängt und die Sozialradikalen von den bloß Politischradikalen getrennt werden müssen." Schon auf dem Landtage von 1846 eröffneten Struve und Genossen einen Kampf gegen die „Kammermandarinen", gegen die „Halben" und ihren Liberalismus der bloßen Worte, und Hecker wollte das rein bürgerliche Element in der Kammer zur Herrschaft bringen durch seine „Motion auf die Unvereinbarkeit gewisser Staatsämter mit der Stelle des Abgeordneten". Der Landtag von 1847 nahm unter anderen die schon 1846 erhobenen Anträge auf Einführung von Geschwornengerichten und Herstellung der Preßfreiheit wieder auf. Es waren keine neuen Ideen und Begründungen, und Hecker z. B. erklärte[1]: „Mein Preßgesetz ist einfach und klar; es ist auch das Preßgesetz der Engländer." Aber die Art, wie man jetzt von Seiten der Radikalen forderte, war alles weniger als entschieden. Kapp z. B. äußerte: „Es ist nicht die allergeringste Überhebung, wenn ausgesprochen wird, daß die Preßfreiheit nicht erbeten, sondern gefordert und erwartet werden muß. Sie muß im Namen der Souveränität unseres Landes, und ich halte die Minister, welche dies nicht anerkennen, für Hochverräter an der Selbstherrlichkeit unseres eigenen Staates"[1]. Inbezug auf die politische und rechtliche Stellung, die man dem Volke zuweist, äußern sich zwar manche Abgeordnete in dem Sinne, daß am Ende die öffentliche Meinung des Volkes alles gelten müsse, selbst wenn sie eine irrige sei[2]; manche Ausdrücke und Redeweisen sind auch stark radikalistisch angehaucht, ohne daß man eine direkte Abweichung von der hergebrachten Theorie feststellen kann; aber von einer wahren Volkssouveränität im Sinne Rousseaus spricht im Landtage von 1847 niemand. Kapp[3] redet von den Fürsten als „freien Souveränen", und Hecker verbindet mit seinen Ausdrücken stürmischer Forderung doch stets Anreden für den Großherzog wie „du, souveräner Herr"[4]. Damit soll freilich nicht behauptet werden, daß alle diese Männer, die ihre republikanischen Wünsche wie Hecker auf der Heidelberger Versammlung vom 5. März 1848 unverhüllt aussprachen, im Stillen nicht vielleicht anders dachten. Nur festgestellt soll damit werden, was Schöchlin gleichfalls behauptet: daß der Radikalismus im Landtag bei weitem nicht so wild und rücksichtslos auftritt wie außerhalb der Kammer[5], daß er den vorhandenen Bruch in der

[1] B. L. V. 1847/48, II. K., Seite 183.
[2] Seite 328.
[3] B. L. V. 1847/48, II. K., Seite 176.
[4] Seite 155 f.
[5] Schöchlin, Gesch. des Großherzogtums Baden unter Leopold, Seite 346.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kammer noch überdecken will. Dazu wird man um so mehr gezwungen, wenn man wahrnimmt, daß bei der Beratung der Adresse an den Großherzog am 18. Dezember 1847 der Satz von der Achtung des Eigentums und der Bekämpfung der unklaren und unpraktischen Theorien „ohne Erinnerung" angenommen wird[1] und Hecker kurz darauf ein wissenschaftlich gefärbtes Bekenntnis zum Sozialismus ablegt, woraus man — das ist für unsere Frage wichtig — schließen muß, daß die sozialistischen Gedanken Heckers zu Rousseau in keiner nahen Beziehung stehen[2]. Die Bewegungen im Volke werfen ihre Schatten auch auf die Verhandlungen der Kammer. So führt der liberale Staatsrat Beck aus[3]: „Ich bin überzeugt, daß es wenige im Lande geben wird, die nicht in der jetzigen bewegten Zeit das Bedürfnis fühlen, daß man allgemein wachsam sei und mit allem Nachdruck darauf hinwirke, daß nichts geschehe, was die Staatsordnung oder gar das Eigentum stürzt. Vor einem halben Jahre haben viele mit großer Bangigkeit die vielfachen Umtriebe in dieser Hinsicht wahrgenommen. Zur Zeit der Not selbst ist zwar bei uns .... die Staatsordnung aufrecht erhalten worden, aber an Versuchen sie umzustoßen . . ., hat es nicht gefehlt. Ich könnte nicht nur ein Dutzend, sondern 100 von Broschüren zeigen, worin die offene Tendenz diese war, und auch Handlungen einzelner bezeigen, die jenen Broschüren Folge zu geben versuchten . . ." Der Abgeordnete v. Soiron suchte zwar darzutun, daß diese Broschüren eine ganz geringe oder nur verfehlte Wirkung ausgeübt hätten[4]; aber in der Diskussion der Dreifabrikenfrage am 15., 27. und 28. Januar 1848 traten die Schlagwörter des Radikalismus und Sozialismus deutlicher auch in der Kammer hervor.

Doch damit haben wir die Grenze des Zeitabschnittes erreicht, den wir betrachten wollen. In aller Kürze sei festgestellt, daß sich im badischen Liberalismus von 1831 bis 1847 im wesentlichen die rechtsphilosophischen und verfassungspolitischen Anschauungen wiederholen, die die vorhergehende Periode kennzeichnen. Nur gegen Ende des Abschnittes treten neue und zwar sozialistische Elemente neufranzösischen Ursprungs zu dem alten Bestande liberaler An-

---

[1] B. L. V. 1847/48, II. K., Seite 115 f.

[2] Seite 120 f.: „Was heißt Sozialismus? Es heißt Urtrieb und Praktischmachung des Urtriebs, der in dem Menschen liegt, durch Zusammentragung des Stoffes und Vereinigung, Vergesellschaftung der vereinzelten Kräfte zur möglichst ebenmäßigen Wohlfahrt aller. . . . . Man kann mir nicht zumuten wollen, daß ich die einzelnen Institutionen benenne, die der Staat ins Leben rufen soll. Aber eins will ich bezeichnen: erwecke man in den Gewerben den großen Gedanken der Assoziation, sage man den Handwerkern: Bringt euere kleinen Kapitalien zusammen, verbindet euch in Genossenschaften . . ., schafft das Rohmaterial euch gemeinschaftlich an, und bezieht den Gewinn zusammen, den der einzelne bei Anschaffung der Rohmaterialien nicht ziehen kann."

[3] B. L. V. 1847/48, Seite 128.

[4] Seite 132.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schauungen hinzu. Die Parteientwicklung seit 1830 wird hauptsächlich bestimmt durch das Verhältnis, in das die Abgeordneten Theorie und Praxis zueinander setzen, und der Radikalismus tritt notwendig in dem Augenblick hervor, wo Liberale ihre rechtsphilosophischen Theoreme unverkürzt verwirklichen wollen. In den Kammerverhandlungen bis zum Jahre 1847 zeigt sich der Radikalismus allerdings und zwar wahrscheinlich mit Absicht nicht mit so entschiedener Offenheit wie außerhalb des Landtages. Dabei sind es mehr die Grundgedanken Rousseauschen Ursprungs als die Ideen Montesquieus, die der radikale Liberalismus realisieren will. Damit hängt es auch zusammen, daß der Radikalismus außerhalb der Kammer über die mildere Naturrechtslehre Rottecks hinaus und zur reinen Lehre Rousseaus wieder zurückgeht. Um diese Unterschiede noch schärfer zu fassen, bedarf es einer eingehenden Untersuchung vorwiegend der Lehre Rottecks.

8. Kapitel.

Die politischen Anschauungen Karl v. Rottecks.

Im Interesse des Nachweises der literarischen Abhängigkeit Rottecks ist es nicht unnötig zu wissen, daß Rotteck als Kind einer französischen Mutter das Französische von früh auf geläufig sprach,[1] in seinen Universitätsjahren mit fast „schwärmerischer Liebe" an Rousseau hing. Neben seinen Rechtsstudien las er eifrig englische, französische und italienische Schriftsteller, und „Montesquieus Geist der Gesetze und Rousseaus Contrat social wurden wiederholt von ihm gelesen und durchdacht".[2] Statt sich die pedantischen Kathedervorträge seines Naturrechtslehrers anzuhören, zog Rotteck „es meist vor, zu Haus den Kant zu studieren" und „rühmend anerkennt er jederzeit die hohen Verdienste, die sich Kant um den Ausbau der Wissenschaft des Naturrechts, namentlich durch die Einführung formeller Prinzipien in die Rechtslehre . . . erworben hat". Kants Stellung zur französischen Revolution ist bekannt, und so ist es nicht bloß der Einschlag französischen Blutes in Rottecks Adern, was ihn die Grundsätze der französischen Revolution loben ließ. „Die französische Revolution erschien ihm damals als die Kriegserklärung des ins Bewußtsein des Menschen getretenen, mißhandelten natürlichen oder vernünftigen Rechtes . . . gegen das ihm widerstrebende historische Recht"[3], und „die neueste Geschichte Frankreichs, besonders der konstituierenden Nationalversammlung galt ihm als Kommentar bei seinen vernunftrechtlichen Studien". Prüfen wir die Haltbarkeit dieser Zitate aus der Biographie Rottecks, die

---

[1] Rotteck, Nachgelassene Schriften, Band IV, Seite 5, 28 u. 8 f.
[2] Seite 31, 59 u. 90.
[3] Seite 4 und 34.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dessen Sohn dem Vater zum Ruhme und den Bürgern der Nachwelt zum Vorbild geschrieben hat.

Wie Rousseau geht Rotteck aus von dem Elend und der Hilflosigkeit des isolierten Naturmenschen, der nicht imstande ist, sich gegen die Feindseligkeit der Elemente zu schützen, und deshalb nach der Vergesellschaftung mit seinesgleichen strebt. Aber die durch das Bedürfnis zusammengeführten Menschen veruneinigen sich sofort infolge ihrer Selbstliebe, und gleich Hobbes malt Rotteck das Bild von dem Vernichtungskriege aller gegen alle[1]. Daher ist die Einführung einer Gesellschaftsordnung dringend geboten. Hierbei ist für die Auffassung Rottecks seine Unterscheidung charakteristisch, daß das Verlangen des Menschen nach Freiheit nicht bloß sinnlich, sondern auch vernünftig ist. Während nämlich das sinnliche Verlangen nach unbeschränkter Freiheit strebt, erkennt die Vernunft in der unbeschränkten Freiheit aller einen inneren Widerspruch[2] und stellt deshalb die Aufgabe, die Freiheit zu beschränken durch eine Regel, welche den Freiheitsgebrauch jedes einzelnen mit der Freiheit aller anderen in Harmonie hält, um den Friedenszustand zu konstituieren. „Das Recht ist nichts anderes als die jene Idee (Harmonie der äußeren Freiheit aller) verwirklichende (oder die zum Zwecke solcher Verwirklichung aufgestellte oder aufzustellende) Regel selbst,“[3] und das vernünftige Prinzip für das Recht, d. h. die reine vernünftige oberste Rechtslehre, besteht in dem formalen Gesetz der Übereinstimmung mit sich selbst, in der Vermeidung jedes logischen Widerspruchs. An der Hand bloß des allgemeinsten Selbstbewußtseins und, wie Rotteck ausdrücklich sagt, des gesunden Menschenverstandes will er den Inbegriff des obersten Rechtssatzes auffinden und alles positive Recht daraus ableiten. Nicht juristisch, sondern philosophisch will er das Recht begründen, aber nicht so sehr nach Rousseaus Art, sondern nach dem formalen Prinzip innerer Übereinstimmung, um dessen Einführung in das Naturrecht Kant sich verdient gemacht hat.

Das oberste Rechtsprinzip, die innere Übereinstimmung, gilt wie die Mathematik an sich auch ohne Anerkennung von seiten der Menschen; aber es genügt nicht für sie. Was das natürliche Recht noch nicht bestimmt hat oder was unbeschadet dem Vernunftrechte durch Rücksichtnahme auf gegebene Bedingungen auf mehr als eine Weise bestimmbar ist, das muß das positive Recht festsetzen. Positives Recht erhält aber Rechtsgültigkeit erst durch den consensus omnium[4], setzt also den Staatsvertrag voraus.

Mit Rousseau stimmt Rotteck darin überein, daß er als Rechtsgrundlage der Gesellschaft nur einen Vertrag aller mit allen annimmt.[5]

---

[1] Rotteck a. a. O., Seite 4. Lehrbuch des Vernunftrechts, Seite 47.
[2] Art. „Naturrecht“ im Staatslexikon, Band IX, Seite 166.
[3] Seite 169.
[4] Nachgelassene Schriften IV, Seite 236; St. L. XI, Seite 172.
[5] Lehrbuch d. V. I, Seite 291 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dieser Akt der Vereinigung ist „hinreichend und zugleich identisch mit dem Akt der Unterwerfung unter den Gesamtwillen, also auch unter dessen natürliches Organ, die Majorität. Wenn neuerdings Wahl behauptet hat, daß nach Rotteck im Augenblick der Vereinigung die Machtvollkommenheit des Gesamtvereins in die Hände des Fürsten gelegt wird und so nach Rottecks Lehre durch einen einzigen Vertrag mit dem Staate zugleich auch der konstitutionelle König entstehe wie bei Hobbes der absolute Monarch, so hat Wahl weder die scharfe Unterscheidung Rottecks zwischen natürlichem (Majorität der Vertragschließenden) und künstlichem Organ (eingesetzte Regierung) des Gesamtwillens beachtet, noch die ausdrückliche Bemerkung Rottecks: „Zwar können die Gründer der Gesellschaft unter sich noch weitere Verträge schließen, insbesondere über die Aufstellung eines künstlichen Organs des Gesamtwillens . . .; aber alle diese Verträge sind nicht zum Wesen der Gesellschaft gehörig", weil die Aufstellung eines künstlichen Organs innerhalb der Gesellschaft nicht unbedingt nötig ist[1].

Wie ersichtlich, arbeitet Rotteck ebenfalls mit dem Begriff des „Gesamtwillens" und setzt ihn auch in Gegensatz zu dem „Willen aller". Aber bei Rotteck spielt dieses Gegensatzpaar nicht die bedeutende Rolle wie in Rousseaus Rechtsphilosophie, weil Rotteck mit diesem Begriff nicht denselben Sinn verbindet wie Rousseau[2]. Besonders in bezug auf den Gesamtwillen scheidet Rotteck einige „Grundirrtümer Rousseaus" aus. Nach Rotteck begründet der Wille aller die Gesellschaft, und der Gesamtwille beherrscht sie. Der Gesamtwille ist „der innerhalb der durch den aufgestellten Gesellschaftszweck bezeichneten Sphäre und in der durch die Sozietätspflicht im allgemeinen bestimmten Richtung sich äußernde Wille der Vereinigten", und zwar die unter den Mitgliedern „zusammengenommen vorherrschende Richtung", und als solcher ist er der Wille der Majorität[3]. Der Gesamtwille ist also der gemäß den in der Rechtsorganisation der Gesellschaft geltenden Gesetzen zustande gekommene Wille der Mehrheit mit Beziehung auf den Staatszweck und auf die zu dessen Verwirklichung nötigen Mittel. In anderen Umschreibungen des Wesens des Gesamtwillens legt Rotteck den Wert auf den Inhalt, den alle in der Eigenschaft als Gesellschaftsglieder zu wollen rechtlich verpflichtet sind[4]. Aber auch mit Bezug auf diesen gibt Rotteck ein wesentliches Merkmal der volonté générale preis, die sich nach Rousseau ausschließlich mit Dingen beschäftigen soll, die für die Gesellschaft als Ganzes gelten. Rottecks Gesamtwille darf auch im „Einzelnen" d. h. „unmittelbar verfügend" Beschlüsse fassen[5]. Infolge der überwiegenden Betonung des Inhalts legt Rotteck keinen großen Wert darauf, daß bei der Abstimmung alle Stimmen der Ge-

[1] Wahl, Hist. Zeitschr., Band 104, Seite 584 f.
[2] L. d. V., II, Seite 211.
[3] L. d. V., I, Seite 282.
[4] L. d. V., I, Seite 284.
[5] L. d. V., V, Seite 290.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sellschaftsglieder gezählt werden; ja er schließt die Stimmen derjenigen Mitglieder von der Teilnahme an der Beschlußfassung aus, welche entweder aus Mangel an Erkenntnis oder wegen persönlicher Befangenheit durch allzu naheliegendes Interesse nicht fähig oder nicht geeignet sind, im Sinne der Vereinigung zu wollen. „Die Gesellschaft bildet ihren Gesamtwillen bloß durch die Meinungen der Befähigten und Unbeteiligten“[1]. Mit dieser Auffassung gibt Rotteck aber nicht bloß den innersten Kern des Rousseauschen Begriffs vom Gesamtwillen auf, sondern verläßt auch damit bewußt die gesamte Grundlage des Rousseauschen Systems. Da Rousseau ganz auf der egoistischen Natur des Menschen basierte, sollte jeder von allen, indem er für sein Privatinteresse stimmte, zugleich für das Wohl aller stimmen. Diese im Subjekte liegende Tendenz ließ sich ohne politische Nachteile nicht auf andere Individuen übertragen. Damit war die Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit der Volkssouveränität gegeben. Indem Rotteck den Schwerpunkt seines Systems in das Sachliche verlegt und erfahrungsmäßig feststellt, wie unverständlich für manche Gesellschaftsglieder der Inhalt des Gesamtwillens ist, spricht er absichtlich nur von einem „idealen Gesamtwillen“, und die Bezeichnung rechtfertigt er durch die Auffassung, daß der Inhalt des Gesamtwillens, den die Mehrheit der gebildeten und besitzenden Staatsbürger will, zugleich von allen anderen Staatsbürgern gewollt werden würde, wenn sie gleich gebildet und gleich unbefangen wären. Dieser ideale Gesamtwille ist in letzter Beziehung für Rotteck der vollberechtigte Souverän[2]. Sein Organ kann nach dem Vorausgehenden nur der Mehrheitswille der Stimmfähigen sein, und dieser Mehrheitswille spielt unter dem Namen „natürliches Organ des idealen Gesamtwillens“ in Rottecks System dieselbe Rolle wie in Rousseaus Lehre die Volkssouveränität. Aber dieser Unterschied ist nicht bloß ein terminologischer, sondern „Volkssouveränität im demagogischen Sinne“ ist eben für Rotteck „ein Unding“. Durch den Vereinigungsvertrag wird nach Rotteck die Gesellschaft geschaffen; aber sie bekommt nicht durch ihn ihre Verfassung[3]. Wohl aber hat das natürliche Organ die zur Erreichung des Gesamtwillens nötigen Mittel zu bestimmen und anzuwenden, von denen das wichtigste die Aufstellung einer Regierung ist. Rotteck bemerkt, daß es „von unermeßlich verschiedener Rechtswirkung ist, ob man die Verfassung der Gesellschaft von einem Vertrage oder von einem Gesetze ableitet“[4]. Im erstgenannten Falle wird die Verfassung ebenso fest begründet wie die Gesellschaft selbst; denn kein Vertragsrecht kann trotz größtmöglicher Majorität einem Kontrahenten ohne seine Einwilligung entzogen werden. Dagegen genügt zur Aufhebung der durch den Gesetzgebungsakt konstituierten Verfassung der einfache Mehrheitsbeschluß. Mit diesem Gradunterschied der

[1] L. d. V., I, Seite 285.
[2] L. d. V., II, Seite 10.
[3] L. d. V., II, Seite 93.
[4] L. d. V., I, Seite 292.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rechtsverbindlichkeit verknüpft Rotteck zugleich einen Unterschied des Rechtsinhaltes. Durch das natürliche Organ der Gesellschaft können nämlich nach Rotteck entweder Beamte oder Häupter der Gesellschaft eingesetzt werden. Der Beamte erscheint gegenüber der Gesellschaft als Bevollmächtigter, gegenüber dem einzelnen als Oberhaupt[1]; aber sein Auftrag kann widerrufen werden. Der als Oberhaupt Aufgestellte dagegen erhält die Gewaltführung nicht aufgetragen, sondern übertragen, d. h. die Gewalt wird an ihn veräußert. Diese Machtentäußerung kann von der Gesellschaft als ein notwendiges oder doch höchst nützliches Mittel zur größeren Sicherheit durch das rechtliche Band eines Vertrages befestigt werden. Dadurch bekommt die Regierung ein selbständiges Recht des Befehls und darf sich innerhalb der Sphäre dieses Rechts auch dann behaupten, wenn sich der Mehrheitswille geändert hat. So gibt es eine ganze Reihe von Möglichkeiten, eine Regierung zu konstituieren, und eine ebenso große Zahl von möglichen Rechtsformen. Rotteck repräsentiert in dieser Frage der Aufstellung von Regierungen eine Synthese verschiedener Naturrechtsanschauungen früherer Tage. Darunter fehlt nicht die Beauftragung des Fürsten mit den Regierungsgeschäften durch das völlig souverän bleibende Volk im Sinne Rousseaus. Aber Rotteck kann vom Standpunkt seiner Theorie aus auch im Gegensatz zu Rousseau anerkennen, daß ein Vertrag zwischen der Gesamtheit und einem fürstlichen Oberhaupte geschlossen wird, an das mit voller Rechtskraft die Gewalt veräußert wird. Auch der Beamtenvertrag des Althusius kehrt bei ihm wieder. Nur eine Übertragung der Gewalt im Sinne Hobbes ist um deswillen für Rotteck ausgeschlossen, weil die unbeschränkte Despotie mit den Bedingungen des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages logisch unvereinbar ist[2]. Es „bleibt vernunftrechtlich, wenn auch nur ein künstliches Organ des Gesamtwillens aufgestellt ist, das natürliche dennoch immer von rechtlicher Bedeutung, d. h. es bleibt auch nach aufgestellter Regierung das Volk ... immer als Persönlichkeit, und zwar als politische Gesamtpersönlichkeit, bestehen," und immer muß deshalb auch nach Aufstellung der Regierung das natürliche Organ Freiheit genug behalten, um die etwaigen Abweichungen dessen, was nach Anschauung des künstlichen Organs als Gesamtwille gelten soll, von dem, was in Wahrheit Gesamtwille ist, durch Widerspruch juristisch erkennbar zu machen[3].

Damit nun der ideale Gesamtwille über die Vorteile und Nachteile der verschiedenen Rechtsmöglichkeiten politischer Einsetzungen unterrichtet wird, „dazu untersucht die Staatswissenschaft die Natur und die Wesenheit, sowie die Wirkungen der verschiedenen Verfassungen"[4]. Über seine Methode in dieser Untersuchung spricht sich Rotteck ganz im Sinne Montesquieus aus; sie ist mehr politisch

[1] L. d. V., I, Seite 294.
[2] L. d. V., Band II, Seite 100.
[3] L. d. V., II, Seite 126.
[4] L. d. V., II, Seite 183.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als streng rechtlich und muß größtenteils aus der Erfahrung und Geschichte ihre leitenden Grundsätze entnehmen; „denn es handelt sich von den notwendigen oder natürlichen oder möglichen Wirkungen dieser oder jener positiven Einsetzung auf diese oder jene Menschen oder Menschenklassen, in diesen oder jenen Verhältnissen, mit oder ohne Zusammenhang mit andern Einrichtungen, Gesetzen, Sitten, selbst mit dem Klima, Boden und anderen physischen Ursachen, mit der Zahl des Volkes, mit seiner vorherrschenden Beschäftigung oder Ernährungsweise usw. . ."[1] Wenn Rotteck in diesem Sinne nach Montesquieus Methode seine „Konstitutionslehre" aufbaut, so ist nicht zufällig, daß er dabei Rousseaus methodischer Forderung genügt, die dieser in seiner summarischen Kritik über Montesquieu ausgesprochen hat[2]. Rotteck untersucht nämlich prinzipiell die historisch gegebenen Staatsformen, um ihre Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Prinzip des Naturrechts auszumitteln, und dieser oberste Grundsatz allgemeinster Art, an dem er alles Empirische mißt, lautet: „Keine Verfassung ist rechtlich, als welche die Herrschaft des allgemeinen Willens herstellt . . . Jede Verfassung ist in dem Sinne mehr oder weniger unrechtlich oder rechtlich, als sie von jenem Ideal sich entfernt oder demselben sich nähert"[3].

Ehe Rotteck zur bequemeren Übersicht über die Staatsformen diese nach äußeren und inneren Gesichtspunkten einteilt, setzt er sich erst mit den Einteilungsarten älterer und neuerer Staatsrechtspolitiker kritisch auseinander. Hierbei zeigt sich, daß Rotteck in „Aristoteles' Büchern" aufs genaueste bewandert ist, und wie dem alten Griechen gegenüber, so nimmt er auch kritisch Stellung zu Montesquieus Einteilung. An ihr tadelt er nicht bloß die für jede der vier Regierungsformen aufgestellten Prinzipien; sondern er weist auch der Despotie eine andere Stellung an, nämlich die Gegensatzstellung zur Republik im allgemeinen. Auffällig aber ist, daß Rotteck bei dieser Gelegenheit Rousseaus nicht gedenkt, obwohl er in ergänzender Kritik der Republik Rousseaus die unberechtigte Despotie gegenüberstellen konnte; sondern daß er sich in bezug auf die Verbesserung der Einteilung Montesquieus in Übereinstimmung weiß mit Kant, der „mit der den Meister bezeichnenden Kühnheit alle Verfassungen mit Verwerfung jeglicher früheren Einteilungsweise unter die beiden Hauptbegriffe Despotie und Republik gebracht, einen wahren Unterschied bloß darin erkennend, ob in einem Staate die Freiheit . . . oder die Knechtschaft herrsche"[4]. Trotzdem glaubt Rotteck auch das Gegensatzpaar Kants durch Hinzufügung der Anarchie zu einer Dreiteilung vervollständigen zu müssen.

---

[1] L. d. V., II, 184.
[2] Emile (Ausgabe Reclam) II, Seite 498 f.
[3] L. d. V., II, Seite 185.
[4] L. d. V., II, Seite 188.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rotteck selbst hat die Staatsverfassungen nach vier Gesichtspunkten eingeteilt, und zwar zuerst „nach der Personifikation" in monarchische, aristokratische und demokratische Regierungsformen; nach der Form der Übertragung der Gewalt in konstitutionelle und absolute, je nachdem die Herrschaft dem künstlichen Organ „beschränkt oder unbeschränkt, geteilt oder ungeteilt, mit oder ohne Vorbehalt vom Volke übertragen" worden ist. Die weitere Verteilung nach inneren Gesichtspunkten bezieht sich zunächst auf die Güte oder Verwerflichkeit in dem oben gekennzeichneten Sinne, und schließlich teilt er die Verfassungen nach ihrer „Haltbarkeit" in gewährleistete und nicht gewährleistete ein. — Welches ist nun Rottecks Idealverfassung?

Die „Idee einer guten Verfassung besteht darin, daß — wer immer Regent oder Souverän sei, — doch nur der allgemeine Wille regiere, niemals aber ein Privatwille." Nach diesem Kriterium sind die Despotie und die absolutistischen Regierungen verworfen, und es ist „evident": „Nur die Republik ist gerecht; nur die Republik ist gut"[1]. „Welche Verfassung zwar der oben bestimmten Idee ausdrücklich oder stillschweigend huldigt, auch deren Realisierung durch positive Einsetzungen erstrebt, aber nicht auf die bestmögliche Weise, dieselbe ist mehr oder weniger unpolitisch"[2].

Für Rotteck sind in dieser Frage psychologische Erfahrungen über das natürliche und künstliche Organ des Gesamtwillens ausschlaggebend. Im Gegensatz zu Rousseau, dessen allgemeiner Wille beständig der richtige ist und stets auf das allgemeine Beste abzielt, mangelt nach Rotteck dem natürlichen Organ nicht selten die Lauterkeit der Gesinnung[3]. Aber auch das künstliche Organ hat nicht immer Interesse und Richtung mit dem idealen Gesamtwillen gemein. Gar oft setzt sich die Regierung in Gegensatz zur Gesamtheit. Deshalb kann unter Berücksichtigung der psychologischen Erfahrungen „nur jene Verfassung echt republikanisch sein, worin eine Teilung der Gewalt zwischen einer künstlich eingesetzten Regierung und dem ursprünglichen Souverän, d. h. dem Volke besteht und jedem von beiden so viel und nichts mehr zugeteilt ist, als nach theoretischen und Erfahrungsprinzipien von jedem gut verwaltet werden mag"[4]. So kommt Rotteck, indem er die Lehre von der unveräußerlichen und unteilbaren Volkssouveränität aufgibt, notwendig zur Forderung der Gewaltenteilung. Trotz der allgemeinen Anerkennung, die Montesquieus „politisches Dogma" allgemein gefunden hatte, kann Rotteck ihr nicht vorbehaltlos zustimmen. „Schwankend und selbst unrichtig ist Montesquieus Begriffsbestimmung von diesen Gewalten." Montesquieus Begriff der gesetz-

[1] L. d. V., II, 209.
[2] L. d. V., II, Seite 183.
[3] L. d. V., II, Seite 92, 126 f., 99.
[4] L. d. V., II, Seite 210.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gebenden Gewalt und des Gesetzes ist zu allgemein, und es gibt zu Mißverständnissen und verschiedenen Auslegungen Raum[1]. Rotteck versteht unter Gesetz in weitester Bedeutung „jede von der Staatsgewalt ausgehende Bestimmung, welche in abstracto oder im allgemeinen, d. h. nach Begriffen gemacht ist". Das Gesetz stellt nach Rousseaus Auffassung eine Regel auf, nach welcher die Administration handelt. Aber in konkreten Fällen „muß die der Gesetzgebung zur Seite stehende Gewalt" selbsteigene Verfügung treffen, und umgekehrt trägt auch die Gesetzgebung zum Vollzug der Gesetze bei. Deshalb will Rotteck „die in konkreten Fällen entscheidende und waltende Macht . . . nicht die vollstreckende, sondern mit allgemeinerer Bezeichnung die verwaltende oder administrative Gewalt" nennen. Im besonderen wendet sich Rotteck gegen jede theoretische Anschauung, nach welcher die Administration zu einer bloßen Scheinmacht herabgedrückt wird. Die Administration wird seiner Meinung nach in der Vollstreckung der Gesetze unzuverlässig, oft entgegenstrebend sein, wenn sie nicht durch Gesetzgebung ihre Stimme abgeben kann. Deshalb sollen an jeder Gewalt mehrere juristische oder natürliche Persönlichkeiten teilhaben, und das natürliche Organ muß deshalb dem künstlichen von jeder der beiden Gewalten einen Teil übertragen, den anderen Teil aber sich selbst vorbehalten. So setzt Rotteck der objektiven Dreiteilung Montesquieus eine subjektive Zweiteilung entgegen, eine Teilung in Regierung und Volksvertretung. Die dritte Gewalt lehnt er als „nicht selbständige Gewalt" ab; denn „richterliche Gewalt" ist ihm ein innerer Widerspruch. Nach Rottecks Auffassung ist die Justiz, die nur das Recht handhabt, nicht aber zu dessen Erkenntnis besteht, „ein Zweig der allgemeinen, in Gesetzgebung und Administration zerfallenden Staatsgewalt". Die Rechtsprechung muß selbständig, aber sie muß gewaltlos sein. Mag es immerhin scheinen, als ob Rotteck bei diesen Ausführungen mit Montesquieu mehr um das Wort als um die Sache kämpft, zugestanden werden muß, daß Rotteck die Theorie der Teilung der Gewalt nach den politischen Erfahrungen, die man seit Montesquieus Tode gemacht hatte, mehr der Praxis des konstitutionellen Lebens angepaßt hat, und indem Rotteck seine Lehre von der Volksrepräsentation auf den bestehenden Staat seiner Zeit anwendete, gestaltete er die Verfassung der konstitutionellen Monarchie, für die er viel Verehrung und Liebe fühlte[2], in folgenden Einzelzügen aus.

Träger der Regierung ist die Person des Monarchen, der gegenüber dem Auslande der alleinige und vollberechtigte Repräsentant des Staates ist. Er ist als Staatsoberhaupt angetan mit dem Glanze der Majestät, ist unverantwortlich und heilig. Die unmittelbaren Werkzeuge seines Willens, zugleich seine Ratgeber, sind die von ihm

[1] II, 211.
[2] Nachgelassene Schriften IV, Seite 179.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

selbst ernannten Minister. Als Diener des Königs haben sie doch durch das Recht und die Pflicht der Kontrasignatur die allgemeine Regierungsgewalt und sind ein wesentliches Glied der Verfassung. Auf ihnen lastet die Verantwortlichkeit der Regierung[1].

Neben dem künstlichen Organe steht die Volksrepräsentation. Sie als das reine natürliche Organ des Gesamtwillens ist zwar nicht identisch mit dem Volk, hat aber oft in noch höherem Grade als die Landesgemeinde selbst die Eigenschaften, die dem natürlichen Organe eignen sollen[2]. Im allgemeinen ist das politische System Rottecks ein Einkammersystem, und darin steht er auf naturrechtlicher Grundlage. Der Gesamtwille hat nur ein natürliches Organ, und die Einführung von zwei Kammern würde nichts anderes bedeuten als die Verdrängung der Natur durch unnötige und schädliche Künstelei. Nur in besonderen Fällen, und zwar für den nichtmonarchischen Staat oder für eine Monarchie mit stark beschränkter königlicher Gewalt will Rotteck mit Rücksicht auf die mögliche Abirrung der Repräsentation deren Gewalt durch eine Teilung der Volksvertretung beschränkt wissen. Die Zusammensetzung der normalen, aus einer Kammer bestehenden Nationalrepräsentation bestimmt Rotteck im Lehrbuch des Vernunftrechtes ganz im Sinne seiner früheren Schrift „Ideen über Landstände" vom Jahre 1819. Es widerspricht seiner Meinung nach die Wiedereinführung der Feudalstände mit ihrer Vertretung der Sonderrechte der politischen Mündigkeit der westeuropäischen Völker, und er fordert die Volksrepräsentation durch Abgeordnete, die aus den Urwahlen der stimmfähigen Staatsbürger als Deputierte hervorgehen. Im vielgepriesenen englischen Unterhause sieht Rotteck nur einen schwachen Anfang zu einer wahren Volksrepräsentation, und mit hoher Verehrung bezeichnet er als den Vater des modernen Repräsentativstaates den „Verfasser der unsterblichen Schrift" „Qu'est-ce que le tiers état?"

Das rechtliche Verhältnis zwischen der Regierung und der Volksrepräsentation ist bei Rotteck nicht wie bei Montesquieu ausschließlich von dem Gedanken bestimmt, daß die beiden Gewaltinhaber sich in gegenseitigem Mißtrauen am Gewaltmißbrauche hindern sollen; sondern wenn auch die Möglichkeit unlauterer Absichten oder politischer Unfähigkeit auf beiden Seiten nicht ausgeschlossen und in wenigen Fällen nachweisbar ist, so soll doch das wahre Verhältnis eine „freundliche Vereinigung", ein sich gegenseitiges Unterstützen sein in der Absicht, den wahren Gesamtwillen möglichst rein zum Ausdruck zu bringen[3].

Zur ständigen Äußerung des Gesamtwillens ist die periodische Einberufung des Landtages erforderlich. In den Zwischenzeiten ist das natürliche Organ durch einen kleineren Landtagsausschuß ver-

[1] L. d. V., II, Seite 249.
[2] L. d. V., II, Seite 226 u. 273.
[3] L. d. V., II, Seite 240, 126 f.; Art. „Konstitution" im Staatsl.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

treten. Die Repräsentation soll in kurzen gesetzlich festgelegten, etwa jährlichen Fristen in einer den vorliegenden Arbeiten entsprechenden Dauer tagen. Dem Monarchen kommt das Recht zu, die Versammlung nicht nur zusammenzurufen, sondern auch zu vertagen und aufzulösen. Im letzteren Falle ist er aber auch verpflichtet, innerhalb einer kurzen Frist eine neue Versammlung zu berufen. Während Rousseaus versammeltes souveränes Volk niemals durch seine Regierungsbeamten aufgelöst werden konnte, berührt sich Rotteck in dieser Frage mit Montesquieu, mit dem er des weiteren auch in der Annahme mehrjähriger Perioden übereinstimmt. Sein politisches System, das nicht auf Hinderung des Gewaltmißbrauches gestellt ist, will gleichfalls nicht allen Fortschritt der den politischen Tatsachen immanenten Entwicklungskraft überlassen, sondern der Regierung das Recht der Initiative ausdrücklich zugestehen[1]. Ferner spricht Rotteck auch der Regierung das Recht der Sanktion und des Veto zu. Nach seiner Darstellung in der Konstitutionslehre erscheint das Vetorecht als absolut; in der theoretischen Staatslehre aber bemerkt Rotteck, daß das Vetorecht des künstlichen Organs einer Beschränkung bedürfe[2]. Freilich darf hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß der konstitutionelle König nach Rottecks Lehre seine „selbsteigne Gewalt" nicht durch Gesetz, sondern durch Vertrag erhalten hat, also durch einen dreimal wiederholten Gesetzbeschluß seiner souveränen Rechte nicht entkleidet werden kann.

Dem Prinzip der subjektiven Gewaltenteilung entspricht es, daß Rotteck der Regierung nicht nur das Recht der Verordnung, sondern auch das Recht, provisorische Gesetze zu erlassen, überträgt, letzteres unter der Voraussetzung, daß sie der Verfassung nicht widerstreiten und nach Motiv und Inhalt vor der nächsten Repräsentationsversammlung gerechtfertigt zu werden fähig sind[3].

Auch der Repräsentation kommen gegenüber der Regierung verfassungsmäßig wichtige Rechte zu. Dazu gehört in erster Linie das Recht der Initiative in Gesetzgebungsangelegenheiten, wie auch das Recht der Zustimmung, d. h. der Annahme oder Verwerfung von Regierungsvorschlägen. An der Administration partizipiert die Volksvertretung durch periodische Bestimmung des Staatsaufwandes und der Einnahmen, und gerade diese administrative Befugnis des natürlichen Organs bewertet Rotteck wie Montesquieu als ein Hauptrecht des Volkes. Aber nicht bloß die Geldforderungen sollen ausschließlich der Bewilligung derer unterliegen, die sie leisten sollen. Aus noch „höherem Grunde sollen die an die Persönlichkeit selbst, an Leib und Leben der Staatsangehörigen gerichteten Forderungen, also die Truppenaushebungen, demnach auch alles, was solche zur Folge hat und haben kann, nämlich Kriegserklärungen, Bündnisse usw. abhängig

[1] L. d. V., II, 216.
[2] L. d. V., II, Seite 130.
[3] L. d. V., II, Seite 246 und 232.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein von der Bewilligung der Landstände"[1]. Diese Bewilligung des Militäretats und die Entscheidung der Fragen der auswärtigen Politik durch die Volksvertretung ist für Rotteck charakteristisch; denn auf eine andere Weise glaubt er die „Abschaffung des stehenden Heeres, d. h. der wider die Bürger nicht minder als wider den Feind gerichteten — erkauften oder gezwungenen — Kriegsknechte", nicht durchführen zu können, und schon 1816 kämpfte er in seiner Schrift „Über stehende Heere und Heeresmiliz" gegen die Stützen des Despotismus und „für das System der Landwehr oder der Volksbewaffnung". Es ist auch ein Gedanke, den nicht so schroff Montesquieu im Interesse der bürgerlichen Freiheit geäußert hat.

Wichtig für die Ausübung der dem Landtage zustehenden Rechte ist nach Rotteck ferner das Recht, von allem Kenntnis zu nehmen, was im Staate vorgeht und auf den Staat selbst Bezug hat. Doch ist dieses Recht nicht identisch mit dem unmittelbaren Aufsichtsrecht über die Regierung. Selbsteigne Untersuchungsgewalt kommt der Vertretung nicht zu; aber die Regierung darf nichts verheimlichen, muß ihr auf Verlangen Einsicht in die Staatsakten gewähren, und die Rechte der Interpellation, der Anfrage und Beschwerde sind wirksame Mittel zur strikten Ausführung dieser notwendigen Befugnisse des Landtages. Ist die Hoffnung auf gütliche Ausgleichung des Zwiespaltes zwischen dem natürlichen und künstlichen Organ getäuscht, so bleibt dem Landtage noch das wichtigste Recht, die Ministeranklage[2].

Notwendig im Gegensatz zu Montesquieu spricht Rotteck der Volksvertretung das Recht des Eingriffs in die Justiz ab. Die rechtliche Begründung hierfür ist dieselbe, nach der auch den ordentlichen Gerichten die Ministeranklage nicht zur Entscheidung überwiesen werden darf. Für diesen Fall fordert Rotteck die Neubildung außerordentlicher Gerichtshöfe nach allgemeinen in der Verfassung festgelegten Prinzipien. Dieser Gedanke Rottecks ist nicht originell. Schon die französische Verfassung von 1791 hatte mit Rücksicht auf das eingeführte Einkammersystem sich auf diesen Ausweg abgedrängt gesehen. Im besonderen bestimmt Rotteck, daß die Mitglieder dieses Gerichtshofes durch das Volk direkt gewählt werden. Die Strafen, die die Minister treffen können, sind innerhalb bescheidener Grenzen gehalten; es sind die Amtsentlassung, die Entlassung ohne Gewährung des Gehalts, und nur in schwereren Fällen dürfen Gefängnisstrafen verhängt werden[3]. Wird der angeklagte Minister freigesprochen, so hat trotzdem die Regierung nicht das Recht, gegen die Ankläger gerichtlich vorzugehen; denn die Volksabgeordneten sind innerhalb der Sphäre parlamentarischer Tätigkeit unverantwortlich. Hinsichtlich der Rechtsverfolgung in nicht politischen Sachen sind sie während der

---

[1] B. L. V., II, 255.
[2] L. d. V., II, Seite 258.
[3] B. L. V., II, Seite 252 und 256.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Session nach besonderem Beschluß des Landtages gleichfalls immun[1]. Auch diese Bestimmungen bedeuten eine weitere Ausgestaltung dessen, was Montesquieu in seiner Verfassung Englands geboten hatte.

Wie hinsichtlich des politisch-rechtlichen Verhältnisses zwischen Regierung und Volksvertretung, so hat Rotteck auch mit Bezug auf das Verhältnis zwischen Parlament und Volk in vieler Beziehung von Montesquieu abweichende Gedanken. Rotteck kennt das Referendum, wenn auch nur für den Fall der Verfassungsänderung, und die Vollmacht der Abgeordneten ist möglicherweise durch Instruktionen bestimmt und mit Verantwortlichkeit verknüpft, wenn auch letztere mehr moralischer Natur ist und die politische Strafe ausschließlich durch Nichtwiederwahl vollzogen wird. Ferner verfügt das Volk auch über das Recht der Petition und Beschwerde an den Landtag. Dieses Recht ist der einzig mögliche Weg, sich gegen die Rechtsübergriffe, der Staatsgewalt zu verteidigen; denn gewalttätiger Widerstand gegen die Regierungsorgane ist nicht gestattet, im Gegenteil wird „unbedingter", wenn auch nicht „blinder" Gehorsam gefordert. Der Gedanke, der dieser Unterscheidung zugrunde liegt, besagt, daß Unrecht zurückgewiesen werden muß, aber nicht anders als auf rechtlichem Wege; denn „die Erhaltung der Konstitution und aller konstitutionellen Formen ist ja das höchste und reinste Gesamtinteresse"[2].

Die vorgetragenen Anschauungen Rottecks kehren auch in anderen Schriften und Abhandlungen wieder, und auch seine wissenschaftlich gehaltenen Landtagsberichte haben denselben Inhalt und dasselbe Gepräge. Damit soll nicht geleugnet werden, daß sich manche Einzelheiten in Rottecks Anschauungen im Laufe der Zeit, wenn auch in geringem Maße, geändert haben. Die angeführten Ansichten werden darum genügen, um ein Urteil über das literarische Abhängigkeitsverhältnis von Montesquieu und Rousseau zu tragen.

Die unbedingte Hochschätzung der englischen Verfassung, die bezeichnend ist für Montesquieu, hat Rotteck stark herabgedrückt „zu einem Lobe, daß man ihr nur dann zollen kann, wenn man sie vergleicht mit einem verfassungslosen Zustande oder mit einer durchaus schlechten Verfassung"[3]. Sie ist nun einmal „nicht das Werk der freischaffenden Vernunft", sondern „ein Erzeugnis der Begebenheiten" und daher „Stückwerk". Diese Würdigung der englischen Verfassung enthält in sich alle Unterschiede und Übereinstimmungen Rottecks mit Montesquieu. Deshalb setzt Rotteck der objektiven Dreiteilung die subjektive Zweiteilung entgegen und bestimmt deren Wechselverhältnis im Sinne freundlicher Vereinigung. Daraus ergeben sich feinere Abweichungen in bezug auf die Ausgestaltung der Verfassung. Die viergliederige Einteilung der Regierungsformen führt er zurück auf den Gegensatz von Republik und Despotie, und ebenso

[1] L. d. V., II, Seite 258.
[2] B. L. V. 1819, I. K., Seite 533.
[3] Rotteck, Nachgelassene Schriften II, Seite 97 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verbessert er den vernachlässigten Begriff des Gesetzes. Dabei weicht er ab von der Methode Montesquieus, der vielfach nur empirisch zusammenrafft, und indem er seine Staatsform naturrechtlich begründet, verwirft er Montesquieus Zweikammersystem.

Rottecks Verhältnis zu Rousseau wird in ähnlicher Weise von der Bekanntschaft mit noch anderen Theorien und von der kraftvollen Selbständigkeit seines Denkens bestimmt. Mit ihm stimmt er überein in der Annahme nur eines Vertrages, durch den auch zugleich das natürliche Organ des Gesamtwillens geschaffen wird. Von Rousseau übernimmt er ferner überhaupt die Idee des Gesamtwillens, gestaltet sie aber wiederum so stark um, daß sie mit der Idee der Volkssouveränität des Franzosen sehr wenig gemein hat, und tritt Rotteck mit noch so energischer Entschiedenheit für den Vertretungsgedanken und die Teilung der Gewalt ein, so hält er doch wieder an Rousseaus Methoden zu deduzieren fest, und man kann daher sagen, daß Rottecks System den Versuch einer naturrechtlichen Begründung des Repräsentativsystems mit einer Zweiteilung der Staatsgewalt darstellt.

Trotz aller naturrechtlichen Kriterien negiert doch Rotteck nicht das bestehende Recht schlechthin. Wie Kant, so gibt auch er das positive Recht nicht ohne weiteres preis, und im Interesse der Rechtssicherheit predigt er von der Heiligkeit des positiven Rechts als der Grundlage alles Fortschritts. Doch geht er nicht mit Kant bis ans Ende der philosophischen Entwicklung, nicht bis zur Forderung der Verwirklichung der absoluten Idee der Menschheit. Diese abstrakten Ideale verlieren seiner Meinung nach für den gemeinen Menschenverstand alle Zugkraft, und der Politiker Rotteck rechnet mit einer Psychologie, die im wesentlichen die Psychologie Rousseaus ist. In der Praxis verwirft er mit Nachdruck die bestehenden Rechtsformen nach den inneren Kriterien der Rechtsverbindlichkeit, und durch die souveräne Gesetzgebung will er ein neues Gebäude staatlicher Einrichtungen seiner Naturrechtsidee entsprechend aufführen.

Die Zitate in Rottecks Schriften, Zitate, die in bezug auf die Naturrechtsanschauungen bis auf Augustin zurückgehen, und in eben dem Maße auch seine historischen Überblicke über die Entwicklung der Naturrechtslehre von den frühesten Zeiten an zeigen, wie Rotteck aus allen Theorien mit klarem kritischen Blicke das „Gute, Echte und Brauchbare" herausgreift und zu einer neuen Einheit zusammenordnet. Er anerkennt dabei, daß Grotius das Natur- und Vernunftrecht erstmalig klar auf den „gesicherten Zustand der Gesellschaft" begründet, daß Pufendorf das öffentliche Recht erstmalig auf dem richtigen Wege über die naturrechtliche Begründung des Privatrechts abzuleiten versucht habe; wenn Rotteck mit Kants Einführung formeller Prinzipien eine neue, alle früheren überstrahlende Periode beginnen läßt und mit Fichtes Scheidung der Rechtslehre von der Moral auch Kants Vermischung verbessert, so vergißt er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

doch bei alledem nicht zu bemerken, daß auch diese beiden Philosophen von Montesquieu und Rousseau stark beeinflußt sind.

Aus allem Vorstehenden ist ersichtlich, daß Rottecks Gedankenwelt aus Elementen der Lehren Montesquieus und Rousseaus, die beide seiner Meinung nach das Naturrecht erst zur Reife gebracht haben, aufgebaut ist, und er blickt mit Dankbarkeit auf die beiden französischen Theoretiker, gleichviel, ob er sich in Einzelheiten in Übereinstimmung mit ihnen oder in Opposition zu ihren Auffassungen sein Urteil gebildet hat. Ist Rotteck auch ein Eklektiker von weitest ausgebreiteter Belesenheit, kraftvoller Selbständigkeit im Denken, das sich besonders auch durch das Studium Kants philosophisch geschult hat, so läßt sich doch sagen, daß er mit Rousseaus Methode Montesquieus Gedanken berichtigt, erweitert und vertieft hat.

9. Kapitel.

Die politischen Anschauungen des Freiherrn v. Liebenstein.

Ludwig Freiherr v. Liebenstein[1] ist 1781 geboren, hat um die Jahrhundertwende in Jena, Göttingen und Heidelberg Rechtswissenschaft studiert und hat sich seinen individual- und national-ethischen Anschauungen entsprechend nach der Art der Burschenschaftler wort- und handfest betätigt. Leonhard Müller nennt ihn in seiner „Badischen Landtagsgeschichte“[2] einen echten Sohn der Aufklärung. Wer gewohnt ist, unter der Aufklärung jene unbegrenzte Alleinherrschaft des rechnenden und reflektierenden Verstandes zu verstehen, der die ganze Welt in Begriffe und Formeln fassen und die Wirklichkeit nach eben diesen Formeln beurteilen oder gar rücksichtslos umgestalten will, der wird nicht wenig erstaunt sein, in Liebenstein einen Denker ganz anderer Art zu finden. In der Kritik des Aufsatzes von Adam

[1] Zu diesem Kapitel wurde der schriftliche Nachlaß des Abgeordneten Freiherrn v. Liebenstein benutzt, den mir in äußerst entgegenkommender Weise Herr Geheimer Oberregierungsrat Freiherr v. Liebenstein zur Einsicht übersandte. Dieser Nachlaß enthält im besonderen:

1. kurze Aufzeichnungen zu Geschichtsstudien,
2. eine Skizze zu dem hauptsächlich geschichtlichen „Inhalt eines neu zu gründenden politischen Journals“,
3. eine Besprechung des anonym veröffentlichten Aufsatzes Adam Müllers, betitelt „Ein Wort über Montesquieu und Macchiavelli oder über die französische und italienische Literatur der Staatskunst“,
4. Aufsatzfragmente über Karl den Großen und Friedrich den Großen,
5. einen Aufsatz „Über die politische Lage unserer Erde beim Beginn des Jahres 1811“,
6. einen Aufsatz „Einige Worte, was Deutschland not tut“, 1817 abgefaßt,
7. ein paar Randglossen zur „Heiligen Allianz“,
8. Reden zum 19. Oktober 1814, 1816, 1817, 1818 u. 1819,
9. ein Konzept des Briefes v. Liebensteins an Minister v. Berstädt vom 3. März 1822.

[2] L. Müller, Badische Landtagsgesch., Band I, Seite 9.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Müller „Ein Wort über Montesquieu und Macchiavelli“ verteidigt eingangs Liebenstein seine eigne Bildung gegen die Verketzerung des klassischen Altertums zu Gunsten des alten Judentums und düsteren Mittelalters durch Adam Müller, und in der Aufzählung der „Elemente seines klar bewußten geistigen Besitzes“ steht das Studium alter und neuer Geschichte oben an, und dazu tritt in zweiter Linie die Lektüre antiker und neuer Klassiker. Dem entspricht einmal, daß man in diesem kritischen Aufsatze die Vorliebe Liebensteins für abstrakte philosophische Probleme ebensowenig ausgesprochen wie in seinem gesamten Nachlasse betätigt findet, und zum andern, daß die Eigenart von Liebensteins politischem Denken historisch gerichtet ist.

In der Überzeugung, daß sich „Regierungsformen und Völker gegenseitig erziehen und bilden“, „daß der Einfluß der Gesetze auf das Glück der Menschen groß“, „aber umgekehrt der Einfluß der Menschen auf die Gesetze und Regierungsformen nicht minder bedeutend“ ist, darin weiß sich Liebenstein mit Montesquieu und Adam Müller einig, und aus dieser Erkenntnis heraus lehnt er eine politische Gleichmacherei nach allgemein-gültigen Prinzipien ab, die weder die nationalen Verschiedenheiten der Völker, noch die Entwicklungsstufen in der Geschichte eines einzelnen Volkes gebührend beachten. „Bis auf die geringsten Kleinigkeiten herab überall alles gleich machen zu wollen, wird vernünftigen Legislatoren nicht einfallen. Nationale Verschiedenheiten, insofern sie wirklich vorhanden sind und nicht bloß von denen vorgespiegelt werden, die ein Interesse dabei haben, sind geltend zu machen, müssen hier entscheiden.“ „Keinem Vernünftigen wird es einfallen zu behaupten, daß für jeden Bildungszustand eines Volkes dieselbe Verfassung geeignet sei. Das heutige Rußland kann offenbar in seinen Einrichtungen noch nicht den Grad von bürgerlicher Freiheit ertragen wie England oder Frankreich, weil die Masse des Volkes auf einer viel tieferen Stufe steht als in anderen Ländern.“ Aber nicht minder entschieden lehnt Liebenstein die logischen Konsequenzen ab, die Ad. Müller aus dieser Tatsache zu ziehen sich erlaubte. Müller folgerte nämlich aus Montesquieus Grundanschauungen einmal, daß es „eine vollkommene Albernheit“ sei, wenn „die Völker Deutschlands, Italiens und Spaniens glaubten, die Franzosen hätten an Güte ihrer inneren Einrichtungen etwas voraus, das sie nachahmen müßten“; zum anderen leitete Müller ganz unbesorgt um die Zeitstimmen dieser Völker für sie das „Recht“ ab, „eigensinnig an ihren alten Einrichtungen zu hängen, wie mangelhaft sie auch scheinen mögen“. Mit einem ganzen Arsenal geschichtswissenschaftlichen Rüstzeuges zieht Liebenstein gegen dieses Müllersche Dogma zu Felde. Er schreibt: „Daß Verfassungen nicht bloß Produkte des kombinierenden Verstandes sind, sondern aus ihm und dem Bedürfnis zugleich hervorgehen müssen, wer wird das leugnen? Ist aber das, was einmal Bedürfnis eines Volkes geworden ist, nun für immer und zu allen Zeiten Bedürfnis...? Die Verfassungen des Mittel-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

alters waren gut, als sie dem Zustand der Kindheit entsprachen, in welchem sich damals die europäische Menschheit befand... Aber das neue Aufblühen von Wissenschaften und Künsten, die Entdeckung einer neuen Welt, der neue Schwung und die neue Richtung, die der Welthandel nahm, erzeugten eine neue Lage und neue Bedürfnisse." „So gewiß der Geist der Zeit nicht zurückschreitet," so gewiß bricht er sich mit unüberwindlicher Macht auch dort Bahn, wo man ihm „mit künstlicher Anspannung aller Kräfte" entgegentritt. „So entstand die Reformation in Deutschland, welche wenigstens die geistigen Bedürfnisse der damaligen Zeit befriedigte," und dem unaufhaltsamen Fortrollen des Zeitgeistes mußten die Spanier in den Niederlanden weichen, fielen die Stuarts in England und die Bourbonen in Frankreich zum Opfer, als sie sich ihm „mit den Einrichtungen der Vergangenheit in den Weg stellten". Liebenstein schließt diese Ausführungen ab mit dem Satze: „Es ist noch keiner in das Rad der Zeit gefallen, um es in seinem Fortrollen aufzuhalten, ohne daß es ihn zerschmettert hätte."

Geschichtsbetrachtung — das erhellt deutlich aus diesen Zitaten — ist für Liebenstein nicht die Grundlage eines quietistischen Kontinuitätsgefühles wie für Ad. Müller; sondern Liebenstein sieht in der Geschichte das Auswirken eines ständig fortschreitenden Zeitgeistes, sieht in ihr eine Kraft der Entwicklung, der eine fast physische Notwendigkeit innewohnt. So spricht er in seiner Rede vom 19. Oktober 1816 den historischen Ereignissen und ihren Wirkungen dieselbe „Naturnotwendigkeit" zu, „womit im Herbste die welken Blätter abfallen, um dem Sprossen eines neuen Frühlings zu weichen". So wird aber auch die immer denkende Geschichtsbetrachtung für Liebenstein zur Grundlage eines entschiedenen Liberalismus, der in der vergleichenden Betrachtung des Bildungsganges und der Kulturstufen der Völker das Recht einer kritikvollen Übertragung fremder Staatseinrichtungen auf sein Vaterland sucht und findet. „Die Völker Europas mit Ausnahme der slavischen Stämme stehen mit unbedeutenden Nuancen fast alle auf derselben Stufe der Kultur. Ihre Individualität ist so wenig hervortretend, daß man die Söhne verschiedener Nationen kaum an abweichenden Sitten, sondern höchstens an ihrer verschiedenen Mundart erkennen kann... Wo aber der allgemeine Kulturzustand ungefähr gleich und daher das Gepräge individueller Verschiedenheit viel weniger hervorstechend ist, da existiert kein Grund mehr anzunehmen, daß ein Volk nur für einen minderen Grad bürgerlicher Freiheit in seiner Verfassung empfänglich sein sollte als ein anderes."

Aber eben durch diese im höchsten Maße historische Orientierung seiner politischen Anschauung rückt Liebenstein oft recht weit ab von Politikern mit der Denkungsart Rottecks. Und wenn Liebenstein auch in seinem Fragmente über Karl den Großen nicht ausdrücklich erklärt hätte, „daß dem Urteile der Erfahrung über Gegen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stände der Staatskunst allein allgemeine Gültigkeit zusteht," würden wir es verstehen, daß er dort, wo er in der Sprechweise des Rationalismus von den „ewigen und unvergänglichen Wahrheiten" spricht, diese doch sofort als Wahrheiten bezeichnet, „die die Erfahrung aller Jahrhunderte geheiligt hat".

Liebensteins historischer Liberalismus weist aber wie ersichtlich nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu Montesquieu auf. Es steht, wie schon erwähnt, auch für Liebenstein fest, daß „Verfassungen nicht bloß Produkte des kombinierenden Verstandes sind, sondern aus ihm und dem Bedürfnis zugleich hervorgehen müssen, falls sie für den wirklichen Zustand des Volkes passen sollen," und man würde sich zweifelsohne der Grundidee Montesquieus erinnern, daß die Vernunft das Gesetz im allgemeinen ist und die staatlichen und bürgerlichen Gesetze nur die Anwendung des Vernunftgesetzes auf empirische Bedingungen darstellen, auch wenn man nicht berücksichtigen würde, daß dieses Bekenntnis eben in einer Auseinandersetzung über Montesquieu ausgesprochen wird, und wenn Ad. Müller behauptet, daß Montesquieu alle Eigenschaften gehabt habe, dem 18. Jahrhundert zu imponieren, aber nicht, um das 19. Jahrhundert zu befriedigen, so fühlt sich Liebenstein in diesem Zusammenhange gedrungen zu versichern, daß er aus einem Blatte von Montesquieu mehr Vernunft gelernt zu haben glaube, als er aus den großen Folianten politischer Vorlesungen Müllers entnehmen könne[1].

Man könnte glauben, Liebenstein sei in seiner historisch-politischen Grundanschauung nachhaltig beeinflußt von jener Gruppe unter den Politikern und Juristen, die man unter dem Namen der „historischen Rechtsschule" zusammenzufassen pflegt. Savigny hatte in seiner Schrift „Über den Beruf der Zeit zur Gesetzgebung" dieser historischen Rechtsschule ein wissenschaftliches Programm gegeben, indem er erklärte, daß die Rechtsentwicklung nicht durch subjektive Ideen, sondern durch die individuelle völkische Veranlagung" bestimmt werde, daß eine „Verfassung nicht gemacht werden könne," sondern von selbst „werden" müsse. Unter den vielen Patrioten, die diesem Historismus der Stagnation begreiflicherweise grollten, war auch Liebenstein. Er will nichts wissen von dem „Geschichtschreiber", „der sich das Ansehen gibt, als wäre er selbst mitten in der Seele des gesamten... Volkes gesessen und hätte da den ganzen Entwicklungsgang seiner Wünsche und Leidenschaften psychologisierend belauscht," und er fährt dann fort: „Diese historische Manier ist nun bei einer zahlreichen Sekte der heutigen Deutschen beliebt und da aus sehr begreiflichen Gründen; denn sie erfordert nicht die mindeste reelle Kenntnis, und man reicht in ihr vollkommen aus mit müßiger Spekulation und leerem Wortkram. Sie muß ihrer innersten Natur nach jedem Apostel der Finsternis hochwillkommen sein, weil

[1] Liebenstein bemerkt hierzu noch: „Eben dieser Meinung sind alle meine Freunde" . . .

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sein angeborenes Element Verworrenheit... ist.“ Und mit ganz ähnlichen Vorwürfen wendet er sich gegen die politischen Theorien der Romantiker, „gegen die literarischen und ästhetischen Modetoren unserer Zeit,“ wie er sagt.

Aus dem Vorstehenden ist klar ersichtlich, in wie hohem Maße Liebenstein in seiner historisch-politischen Grundanschauung gerade von Montesquieu beeinflußt ist und daß er sich nicht in Übereinstimmung weiß mit den deutschen Vertretern des sogenannten historischen Rechts. Inwieweit das allgemeine historische Interesse, das damals gleichsam in der Luft lag, sonst Liebenstein bestimmt hat, muß infolge mangelnden Materials dahingestellt bleiben.

Welches ist aber — so fragen wir weiter — der Inhalt von Liebensteins politischem Denken? Die politischen Anschauungen des Freiherrn v. Liebenstein sind um den Begriff der verfassungsmäßigen Freiheit herumgruppiert. Aber der Freiheitsbegriff Liebensteins unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von dem Freiheitsbegriff Rousseaus und Rottecks. Sind die Naturrechtssysteme dieser beiden Denker ganz auf dem Individualismus aufgebaut, so geht Liebenstein bei der Begründung seiner politischen Forderungen von dem Wohl und der Macht des Staates aus. Die Kraft des Staates ruht auf der Freiheit seiner Bürger. Dazu ist Liebensteins politische Freiheit nicht bloße Rechtssicherheit; sondern sie ist identisch mit der Freiheit des Geistes überhaupt und der Freiheit politischer Betätigung im besonderen. Seiner Meinung nach führt der kulturelle Fortschritt der einzelnen Völker zu einer höheren Lebensstufe, und er bedingt dadurch eine Änderung in der geistigen Haltung der Bürger zum Staate und umgekehrt. War ihr Dasein im Zustande der Kindheit eine gehorsame Beschaulichkeit, so wirkt sich nun ihre erwachte, selbstbewußte Kraft in einer höheren Aktivität aus. So entstand das Bedürfnis politischer Selbstbestimmung, und „nun war es an den Regierungen, Institute hinwegzuräumen, die zu diesen Bedürfnissen nicht mehr paßten, und andere entsprechende an ihre Stelle zu setzen“. Nach alledem ist es daher bezeichnend für Liebenstein, daß er den Begriff der Freiheit nicht streng juristisch definiert, sondern daß er mit konkreter Anschaulichkeit die politischen Wirkungen der Freiheit schildert. „Wem es darum zu tun ist, sich zu überzeugen, ob es wahr ist, daß Unwissenheit und Roheit der Menge die Stütze jeder nationalen Kraft sei, der richte seinen Blick auf Spanien! Die herrlichen Eigenschaften, der unbeugsame Mut und die unbezwingbare Kraft sind unter dem ertötenden Drucke der zweihundertjährigen Mönchsregierung erstorben. Von allem, was zum siegreichen Freiheitskampfe gehört, ist nichts mehr übrig als der blinde Wille der rohen Masse. Jedes geistige Element, das den rohen Stoff formen könnte und die verworrenen Kräfte zu einem gemeinsamen Ziele zu leiten vermöchte, ist längst zerstoben.“ Daher können in Spanien 10 Millionen Menschen mit den Waffen in der Hand nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einmal gegen 200 000 Eindringlinge ihre Unabhängigkeit behaupten. „So rächt sich jedes verfinsternde Darniederhalten der Fähigkeiten eines ganzen Volkes durch sich selbst.“ In einem Aufsatze „Über die politische Lage unserer Erde beim Anfang des Jahres 1811“ weist Liebenstein auf Preußen hin: „Preußen sank mit einer in der neuen Zeit beispiellosen Schnelligkeit von der Höhe politischen Glanzes zu den Tiefen absoluter Unbedeutendheit und Ohnmacht herab. Mehr noch als an den physischen Hilfsmitteln scheint es an dem Geiste zu fehlen, der Staaten erhält und Unfälle wieder gut macht.“ Dagegen bemerkt Liebenstein, daß England bei dem gewaltigen Kampfe „gegen das überlegene Genie Napoleons“ jeder bedeutenden Celebrität entbehre. „Die gegenwärtige stolze Haltung Britanniens ist nicht die Wirkung einer hervorragenden Persönlichkeit, sondern das Resultat einer freien Verfassung, die den Menschen im Bürger ehrend, seine edelsten Kräfte zu ihrer Erhaltung in Anspruch nimmt,“ und für die Identität der geistigen und politischen Freiheit spricht „laut der Widerwille, mit dem das englische Volk jeden Versuch zurückstößt, den Katholiken volles Bürgerrecht zuzugestehen. In seinen Augen sind ein Katholik und ein von Priesterränken beherrschter Mensch durchaus synonym.“ Deshalb preist Liebenstein auch mit dem lauten Pathos der Begeisterung die englischen Verfassungsverhältnisse, die „im Laufe des 18. Jahrhunderts der allgemeine Gegenstand der verdienten Bewunderung gewesen“ sind, und seine Betrachtungen, die den Geist des 27. Kapitels aus dem 19. Buche von Montesquieus Hauptwerk atmen, schließen mit den Worten: „Weil England um 100 Jahre früher als die übrige europäische Welt die Bedürfnisse des neuen Zeitgeistes erkannt, die Banden geistiger und politischer Finsternis gesprengt und an Stelle von Pfaffendruck und Adelsherrschaft Bürgerfreiheit und Bürgerglück zum Prinzip seiner Verfassung erhoben hat, eben darum ist Großbritannien lange Zeit im Verhältnisse seines Umfanges reicher, blühender, mächtiger gewesen als alle anderen Staaten Europas, und darum ist noch heute bei allen Mißgriffen seiner Regierung in der neuesten Zeit der Geist des britischen Volkes kraftvoller, gediegener, patriotischer, freier als der irgendeiner anderen europäischen Nation.“ Die Geschichte Hollands, das seiner Unabhängigkeit seinen ausgebreiteten Handel und den großen Reichtum verdankte, zeigt nach Liebenstein mit bedauerlicher Evidenz, wie schnell materieller Gewinn die Kraft der Verteidigung erlahmen und damit die Sicherheit der Volkswohlfahrt gefährden läßt. Aus dieser Erkenntnis heraus stellt Liebenstein die Freiheit des Volkes über jedes andere Gut, und deshalb bedauert er auch die Römer, die sich über den Verlust ihrer politischen Freiheit durch die Pflege der Kunst und Wissenschaft trösten wollten oder mußten.

Heben wir aus dem Vorstehenden das Wesentliche heraus, so müssen wir sagen: die Idee der politischen Freiheit nimmt in Liebensteins Denken die zentrale Stellung ein. Diese Freiheit der Bürger

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist das Ziel jeder idealen Verfassung, aber umgekehrt auch der sichere Grund jedes Staates und der Retter in der Not. Diese politische Freiheit erzieht zu Gemeingeist und Vaterlandsliebe. Durch diese letztere Auffassung unterscheidet sich Liebenstein auf das nachdrücklichste von dem Freiheitsbegriff der französischen Revolution, besonders in den Jahren von 1789 bis 1791. Liebensteins Freiheitsidee hat nichts gemein mit dem zügel- und grenzenlosen Individualismus, der zur vollen Loslösung der einzelnen Bürger führte und dessen Betätigung sich in einer staatsfeindlichen Richtung bewegte. Die revolutionäre Alternative „Freiheit oder Staat?" ist daher schon als Fragestellung Liebensteins Denken fremd, geschweige denn, daß er sie im extrem-individualistischen Sinne gelöst hätte. In der Grundanschauung über das Verhältnis von Staat und Individuum hat Liebenstein nahe Beziehung zu dem Freiherrn vom Stein; denn auch Liebensteins Idee der politischen Freiheit gestattet und verlangt allseitige Kraftentfaltung der Staatsbürger im Machtinteresse des ganzen Staates.

Liebensteins Ideal einer wohlgeordneten Freiheit im Innern fordert daher aus moralischen und pädagogischen Gründen die Beseitigung der Fronden und der Leibeigenschaft und vor allen Dingen „eine gesetzlich beschränkte Preßfreiheit"[1] nach dem Vorbilde Englands, und Erkenntnisse dieses und ähnlichen Inhalts sind der Grund, daß Liebenstein mit dieser politischen Freiheit stets auch die „Gleichheit der Staatsbürger in bezug auf politische Rechte" fordert. Die bürgerliche Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze ist aber nicht „eine schematische Gleichheit", die alle Bildungs- und Vermögensunterschiede aufhebt; sondern die politische Gleichheit ist nur das der politischen Freiheit untergeordnete Mittel und ist schon völlig verwirklicht durch „eine echte Volksrepräsentation".

Vergleichen wir die vorstehenden Ausführungen über Liebensteins Grundanschauung mit den Ideen Montesquieus und Rousseaus, so ist klar, daß in seinen Ideen die politische Gleichheit nicht die zentrale Stellung inne hat und daß ihr auch nicht die entscheidende Schärfe eignet, die Rousseaus Gleichheitsidee charakterisiert. Wie bei Montesquieu tritt das Freiheitsprinzip überall in den Vordergrund und zwar fast immer auch mit dem Beigeschmack einer pädagogisch-politischen Entfaltung der geistigen Fähigkeiten aller Staatsbürger. In welcher Verfassungsform sieht aber nun Liebenstein die Sicherheit dieser politischen Freiheit gewährleistet? Gleich Montesquieu sieht Liebenstein das Ideal oder wenigstens das nachahmenswerte politische Vorbild in der Verfassung Englands, und ausdrücklich

[1] „Volle, unbedingte Preßfreiheit ist nie gewesen und wird nie sein ... Sie widerspricht dem Begriff und Wesen der bürgerlichen Ordnung und wird von keinem Vernünftigen gewünscht. Eine gesetzlich beschränkte Preßfreiheit aber besteht in England. Eine solche begehrt man, wenn man von Preßfreiheit spricht" (Liebenstein).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bemerkt er: „Indem wir von den Landständen reden, die eine echte Volksrepräsentation gewähren, glauben wir jede Mißdeutung unserer Meinung abgeschnitten zu haben. Nicht untergegangene Ordnungen, worin nur einzelne Stände repräsentiert waren, die die Wirksamkeit der Staatsgewalt hemmten, ohne dem Volke Vorteil zu bringen, rufen wir zurück; sondern wir verlangen eine wahre Volksvertretung des gesamten Volkes und aller seiner Interessen am Throne, deren hohes Vorbild wir täglich in der britischen Verfassung bewundern.“ In der Anmerkung zu diesem Passus hebt Liebenstein hervor, daß er unter solchen untergegangenen Ordnungen auch „die großenteils sehr volksgemäße alte Verfassung Württembergs“ versteht, daß dagegen seiner Meinung nach „die britische Verfassung, obgleich im Laufe der Zeiten eine Parlamentsreform so dringend notwendig geworden ist, doch immer noch der Ehrenschild der echten Volksfreiheit ist“.

Was Liebenstein besonders an der englischen Verfassung lobt, ist die Trennung der Gewalten, und wenn Ad. Müller behauptete, „die mechanische Teilung der Gewalten, die künstliche Beschränkung der Souveränität“, sei eine „völlig unpraktische Kuriosität, die in England nicht statthabe“, so weist Liebenstein die Darstellung Müllers mit historischen Einzelkenntnissen als den Tatsachen nicht entsprechend zurück. Auch der spezifischen Auffassung Montesquieus von der Dreiteilung der Gewalt stimmt Liebenstein zu. Schon der erste Antrag, den er im Landtag von 1819 einbrachte, verlangte deshalb „gänzliche Trennung der Justiz von der Administration“, und in der Begründung seines Antrages redet er deshalb von einer Trennung dieser beiden Gewalten.

Während Liebenstein im Interesse der Macht der Regierung sich mit aller Entschiedenheit dagegen erklärt, daß „die Staatsdienerkaste eine zu feste Position habe“, verlangt er die Freiheit und Unabsetzbarkeit der Richter im Interesse der durch die Verfassung gewährten politischen Freiheit. Am wenigsten vermag er zuzustimmen „der Lehre, die jetzt wieder aus dem Norden tönt, daß nur eine gute Verwaltung das sei, was ihm (dem Volke) fromme“, weil er in der Geschichte „zu häufig auf gute Verwaltungen schlechte folgen“ sah und er „zu genau weiß, daß eine gute Verfassung die feste Grundlage einer guten und zugleich das Besserungsmittel einer schlechten Verwaltung sei“. Deshalb verlangt er für das Volk die gesetzgebende Gewalt, „keine bloß beratenden und alles Stimmrechts beraubten Landstände“, sondern „ein Minimum von Rechten der Volksvertreter ungefähr so, wie es der Graf Münster in seiner Note vom 27. Oktober 1814 ausgesprochen“ hat. Im besonderen gedenkt Liebenstein der politischen Bedeutung des Steuerbewilligungsrechtes, und im Einverständnis mit Montesquieu verwirft er den eisernen Etat. Zur Gesetzgebung gehören seiner Meinung nach beide Kammern und die Regierung, und er lobt des öfteren, daß Baden eine freisinnige Verfassung habe, die den meisten Wünschen des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Volkes entspricht. In den Parlamenten wünscht er „das gesamte Volk mit allen seinen Interessen" vertreten, und für Liebenstein, dem es an der Zeit scheint, „auch einmal das reine Wort für die Sache des Volkes zu ergreifen", erscheint das Volk „mit furchtbarer Kraft", „Gott und sich selbst vertrauend", aber „betrogen um den Lohn seiner beispiellosen Anstrengung", durch die es „schneller und entscheidender, als alle Berechnung einer Diplomatik es erwartete, große Siege errungen". Es ist eine sehr anschauliche Vorstellung, die Liebenstein sich vom Volke macht, und es will scheinen, als wenn Liebenstein wegen der allgemeinen Teilnahme am Kriege das ganze Volk für reif und des politischen Wahlrechts für fähig hält, weil es in den großen Kriegszeiten, als die „verblendete Staatskunst" der Diplomaten versagte, sich allein gerettet hat. Deshalb legt Liebenstein auch ein großes Gewicht auf die öffentliche Meinung, „wenn sie einstimmig und laut" ihre berechtigten Forderungen erhebt. Sein Urteil über den Wert oder den Unwert der Berufsdiplomatie seiner Zeit und über die schnöde Vernachlässigung der wahren Volksinteressen zwingt ihn auch, das Recht und die Pflicht der Minister, zu kontrasignieren „wie in Frankreich und England", als den Kern des Verhältnisses der Regierung zum Volke und dessen Vertretung anzusehen. Die daraus hervorgehende Ministerverantwortlichkeit sollte aber seiner Meinung nach „besonders prohibitive Kraft" haben, und für den äußerst seltenen Fall einer Anklage des höchsten Staatsbeamten kann eine politisch interessierte Kammer nicht Richterin sein. Das von Montesquieu in dieser Beziehung glorifizierte englische Vorbild lehnt Liebenstein deshalb ab, und er arbeitet im Parlament und später als Regierungskommissar nachdrücklich darauf hin[1], daß auch nicht das Oberhofgericht Badens, sondern ein eigener Gerichtshof in diesem Falle das Urteil sprechen soll.

Auch in der Frage der Landesverteidigung weicht Liebenstein von Montesquieu ab. Schon Liebensteins Begriff der politischen Freiheit läßt sich von der Macht des Staates nicht ablösen, und mit der Idee einer wohlgeordneten Freiheit im Innern verbindet er stets den Gedanken einer „kraftvollen Grenzsicherung nach außen". Ein eindringendes Verständnis für die staatliche Machtpolitik und seine militärtechnischen Kenntnisse heißen ihn daher für das stehende Heer eintreten und zwar für die allgemeine Wehrpflicht, die nur durchbrochen werden darf durch das Recht der Stellvertretung. In den übrigen Verfassungsfragen verteidigt er die Bestimmungen der badischen Verfassungsurkunde vom 22. April 1818, wobei er, wie schon früher, dankbar anerkennt, daß manche Herrscher Deutschlands bemüht gewesen sind, „die Vorzüge von Frankreichs innerer Verfassung ihren Ländern mitzuteilen".

[1] Vergl. die „Untertänige Anfrage des Geh. Referandärs v. Liebenstein in betreff des Gesetzes über den Anklageprozeß und das Verfahren gegen die obersten Staatsbeamten" vom 21. Dezember 1821.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auch seine Reformvorschläge für die Bundesverfassung des ganzen deutschen Vaterlandes hat Liebenstein historisch abgelesen von einem auswärtigen Staate. „Die riesenhafte Entwicklung des nordamerikanischen Bundesstaates hat etwas Imponierendes und ist etwas Nachahmenswertes" für ihn. „Hier sehen wir einen Bundesstaat, wie er sein soll: in einzelnen Staaten getrennt für alle die Angelegenheiten, die in kleineren Kreisen sich mit zuverlässigem Erfolge für das öffentliche Wohl besorgen lassen, aber zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt in allem, was den Wohlstand, die Macht und Größe der Nation berührt"[1].

Zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung über Liebensteins Stellung zu den Menschenrechten, dem Staatsvertrage und der Volkssouveränität. Im Gegensatz zu anderen Abgeordneten der Kammer erklärt Liebenstein, daß die badische Verfassung „alle wesentlichen Rechte des Menschen und des Bürgers unter ihren starken und heiligen Schirm stellt". Hierbei ist charakteristisch, daß er alle die „ewigen Ideen" ebensowenig wie den Begriff der politischen Freiheit nach der Art des Naturrechtes aus obersten Prämissen ableitet oder auch nur in einer eigenen Weise rationalisierend vor sich rechtfertigt, sondern daß er sie als empirisch gegeben aus dem Geiste der Zeit hinnimmt und sie deshalb hinstellt als die „freisinnigen Ideen des gegenwärtigen Zeitalters". Auch der Gedanke des Staatsvertrages kehrt in Liebensteins Reden und Aufsätzen wieder; aber auch diesem Begriff fehlt das radikale Moment, das nach Rousseaus Lehre jedem bestehenden Rechte so gefährlich werden mußte. Der Historiker Liebenstein knüpft im Gegenteil stets an den bestehenden Rechtszustand an und verlangt, daß durch gegenseitige freie Übereinkunft zwischen Herrscher und Beherrschten der Untertan zu seinen Pflichten nunmehr auch Rechte erhalte und die Obrigkeit zu ihren Rechten nunmehr auch Pflichten übernehme. Deshalb kann man in Liebensteins Ausführungen die Worte Staatsvertrag und Verfassungsurkunde meist identifizieren, und meines Wissens hat Liebenstein nur gelegentlich der ersten Kammerberatung über die großherzogliche Zivilliste von einem Vertragsakte gesprochen, als er sein Bedauern darüber äußerte, „daß die Verfassungsurkunde nicht im Wege des Vertrags zustande gekommen sei", und bemerkte, „man dürfe mit Zuverlässigkeit annehmen, daß das Volk dieser Bestimmung, (daß nämlich nach der Verfassung alle Domänen des Staates Privateigentum der regierenden Familie seien), nur in der Voraussetzung, daß davon niemals eine praktische Anwendung werde gemacht werden, seine unbedingte Zustimmung erteilt habe". Niemals ist bei Liebenstein mit dem Begriff des Staatsvertrages die Statuierung der Volkssouveränität verbunden, von der er im bejahenden Sinne niemals gesprochen hat.

Ein flüchtiger Rückblick auf seine Anschauungen zeigt, daß Liebenstein von Rousseaus Ideen fast nichts aufgenommen hat,

[1] Cfr. Aufsatz „Einige Worte über das, was Deutschland not tut".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und ebensowenig ist das rationalistische Gepräge Rousseauscher Begriffsweise in Liebensteins politischer Weltanschauung zu erkennen. Sein historisch gerichtetes Denken ist von der Methode und dem Staatsideale Montesquieus tief und nachhaltig beeinflußt. Die Übereinstimmung mit Montesquieu liegt zutage zunächst in den politischen Grundüberzeugungen. Die Verfassung ist nicht ein reines Verstandeserzeugnis, sondern ein Produkt der Vernunft und der politischen Erfahrung. Auch rechtfertigt Liebenstein die Rezeption fremder Staatseinrichtungen ganz nach der Mothode vom „Geist der Gesetze". Wie bei Montesquieu ist die Freiheitsidee der Mittelpunkt im politischen Denken Liebensteins. Mit Montesquieu sieht er ferner das Ideal einer Verfassung in England verwirklicht, wo die Souveränität des Königs durch das System der Gewaltenteilung zum Heile der Staatsbürger beschränkt ist. Freilich läßt sich die Tatsache nicht von der Hand weisen, daß er auch die englische Geschichte genau studiert hat und die historischen Gründe nicht nur aus Montesquieus Werk entnommen hat. Indem Liebenstein die Weltgeschichte nach Montesquieus Art nur als politische Propädeutik bewertet, um zu erfahren, „wie man ein zweites Rom oder irgend ein blühendes Reich macht," geht er geflissentlich und bewußt über Montesquieu hinaus, so daß er auch in wesentlichen Punkten Montesquieu verbessern zu müssen glaubt. — Weil Liebenstein die Fülle von Lebensformen und Daseinsweisen nicht mit rationalistischen Formeln einfangen und mißhandeln will, sondern wie Montesquieu die Bedürfnisse des Volkes im ursächlichen Zusammenhange aller Einzelerscheinungen und von Fall zu Fall feststellt und dann aus dem erfahrungsreichen Leben der Kulturvölker die brauchbaren Mittel zu einer weisen Bedürfnisbefriedigung historisch abliest, nimmt er als Politiker eine selbständige Mittelstellung ein zwischen dem Konservatismus und dem rationalistischen Liberalismus seiner Zeit, jenem Liberalismus, der am liebsten mit der Vergangenheit gänzlich gebrochen und eine neue politische Welt rein nach Vernunftprinzipien konstruiert hätte.

10. Kapitel.

Die politischen Anschauungen Ludwig Winters aus Karlsruhe.

Ludwig Winter erwarb sich nach seinem Studium auf der Universität Göttingen in verschiedenen staatsamtlichen Stellungen Badens eine große Erfahrung im Verwaltungsdienste, und seit dem Jahre 1815 gehörte er nur mit einer kurzen Unterbrechung dem badischen Ministerium bis zu seinem Tode an, seit 1833 sogar mit dem Titel und Rang eines Staatsministers des Innern. Gleichwohl oder deshalb wurde er als Abgeordneter der Stadt Durlach 1819 in den badischen Landtag gewählt, wo er gleichzeitig als Regierungskommissär beschäftigt war. Als er 1820 in dieser Eigenschaft die Regierung zu vertreten nicht für würdig befunden worden war, wählte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihn die zweite Kammer zu ihrem Vizepräsidenten. Dieses Ehrenamt legte er 1822 begreiflicherweise nieder, als er die Regierungsentwürfe zu vertreten hatte. Auch später wurde er wieder in den Landtag gewählt. Winters vielseitige Bildung in der Theorie und Praxis, seine Klarheit in der politischen Zielstellung, seine oft an Schroffheit grenzende Überzeugungstreue und Entschlossenheit, alles das wirkte zusammen, daß er den vielen Konflikten seiner an politischen Streitigkeiten reichen Zeit nicht aus dem Wege gehen konnte und daß er zu allen diesen Streitfällen von hohen Gesichtspunkten aus seine Meinungen eingehend darlegte und begründete. Uns interessieren hier vor allem seine politischen Ansichten, die er als Landtagsabgeordneter geäußert hat.

Im Jahre 1819 gab er in der Begründung seiner Anschauung über das Gemeindeverfassungsgesetz und über das Edikt zur Regulierung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse eine prinzipielle Darstellung seines Verhältnisses zum historischen und vernünftigen Rechte. In dem Kommissionsberichte zu dem Edikt über die standes- und grundherrlichen Verhältnisse brachte er das Rechtsinstitut der unmittelbaren Reichsritterschaft notwendig in Zusammenhang mit der alten Reichsverfassung. Über sie urteilte er: „Nicht auf schriftlichen, nicht auf klar ausgesprochenen Grundsätzen ruhte ihr Grund, sondern auf Herkommen. Hier und da waren einige Grundsätze, so wie sie das Bedürfnis nötig gemacht hatte, eingeschoben." So war diese Verfassung für Winter „ein historisches Produkt", aber eben deshalb ein Produkt „von inneren Mängeln und Gebrechen", „von oft lächerlichen Formen, die nur die Freiheit hemmen", und seiner Meinung nach würde sich „der Menschenverstand gesträubt haben, das als eine Vorschrift der gesetzgebenden Gewalt anzuerkennen und zu befolgen, dem er als einer alten Gewohnheit sich willig unterwarf"[1]. Diese alten unzeitgemäßen Formen einer Verfassung waren nach Winter durch die Auflösung des alten Reichs beseitigt, und so ergab sich für ihn, wie nicht für jeden, die Notwendigkeit einer staatsrechtlichen Neuordnung. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum Gemeindegesetz lehnt Winter die wissenschaftliche Art ab, in der viele seiner Zeitgenossen sich dieser Notwendigkeit entziehen zu können meinten; er warnt die Abgeordneten vor jenen, die unzufrieden sind mit den „neuen Staatsformen, die auswärtigen Staatsformen nachgebildet", vor jenen, „die längst begrabene Einrichtungen, wie sie sich nur bei Völkern auf den ersten Stufen der Kultur finden", zutage fördern, „um sie auf den gegenwärtigen Zustand zu übertragen". „Aus diesen Schulen — so fährt Winter fort — gingen die Lehren hervor: Gesetzbücher seien eigentlich etwas ganz Überflüssiges, indem die Gesetze im Leben des Volkes durch Gebräuche gebildet werden müßten und im Notfalle der heilige Volkswille ihre Stelle vertrete. Alles müsse aus dem gemeinen Wesen

[1] B. L. V. 1819, II. K., Beilage zu V, Seite 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hervorgehen, und jedes darf seine eigene Autonomie haben. So wie in dem religiösen Mystizismus der Glaube die geheime Kraft ist, die das Unbegreifliche und Unglaubliche hervorzubringen vermag, so ist in diesem politischen Mystizismus die deutsche Volkstümlichkeit der zwar unsichtbare, aber unerschöpfliche Born, aus welchem alle Staatseinrichtungen hervorgehen müssen." Gegenüber einer solchen Wertschätzung bewußtloser Rechtsbildung betont Winter mit Rücksicht auf den entwickelten und verwickelten Kulturzustand seiner Zeit die Notwendigkeit einer rationellen Gesetzgebung. Er sagt: „Sobald an die Stelle der geschichtlichen eine aus allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Politik abgeleitete Verfassung tritt, so vermag sie sich nur dann zu erhalten, wenn sie mit dem Standpunkte der Kultur eines Volkes, mit seinen Begriffen und seiner Denkweise im Einklang steht. Der menschliche Geist, wenn er einmal die beengenden äußeren Formen zerbrochen, die niedergefallenen Schranken überstiegen hat, eilt mit unaufhaltbarem Schritte einem selbstgeschaffenen oder von andern ihm vorgesteckten Vorbilde entgegen und findet erst dann seinen Ruhepunkt, wenn er es, wo nicht erreicht hat, doch ihm so nahe als möglich gerückt ist." Winter erwähnt in diesem Zusammenhange die „Andern", die ihm das Vorbild „aufgesteckt" haben. „Andere Begriffe über den Zweck des Staates und über dessen Verwaltung, über die Rechte der Regenten und über die Pflichten der Völker und über ihr wechselseitiges Verhältnis sind durch die Untersuchungen scharfsinniger Köpfe der letzten Jahrhunderte in Umlauf gekommen." Wenn sich Winter auch summarisch auf die Naturrechtstheoretiker verschiedener Jahrhunderte beruft, so läßt sich doch aus diesen und anderen Ausführungen sein Verhältnis zu Rousseau im besonderen bestimmen. Zunächst kann man auf ihn ein Zitat aus der erwähnten Schrift von Görres über die eigenartige Synthese historischen und rationalistischen Denkens vieler liberaler Politiker anwenden. Es lautet[1]: „Die Geschichte sei allerdings zu ehren, war die Meinung; aber hinter ihr liege ein Naturstaat, der gleichfalls noch zu ihr gehöre. Jetzt, wo alle Bande der Gesellschaft verrottet, alle Stände verwittert seien, wo das Leben und die Geschlechter der alten Dynastien nach und nach versiegt, sei ein ähnlicher Zustand der Dinge äußerlich zurückgekehrt und es gelte, aus eigener frischer Natur heraus ein neues Recht zu gründen. Damit war der Contrat social nur in deutschen Formen zurückgekehrt. Wie vor wenigen Jahren die Jugend in philosophischen Konstruktionen des Weltalls sich gefallen, so wurden die konstruierenden Kräfte jetzt an den gesellschaftlichen Verhältnissen geübt, und nachdem die jetzigen Verfassungen durchlaufen waren, befestigte sich die Betrachtung endlich ganz natürlich bei der Durchdringung aller in der Republik."

[1] Görres, Teutschland und die Revolution, Seite 106.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Anwendung dieses Zitates auch in seinem letzten Teile auf Winter läßt sich völlig rechtfertigen, obgleich sich Winter gefällt in der Rolle eines Verteidigers des „monarchischen Prinzips". Worin besteht dieses? Bei der Beratung des Gemeindegesetzes handelte es sich u. a. um die Frage, ob die Verleihung des Bürgerrechtes durch die Gemeinden und durch die Regierung an ein bestimmtes Gesetz gebunden werden solle oder nicht. Winter war der Meinung: „Dem Entwurf müsse das monarchische Prinzip zugrunde liegen, nach welchem der Regierung neben dem Anteile an der gesetzgebenden Gewalt der Vollzug und unter allen Umständen die Aufsicht über den Vollzug der Gesetze zustehe. Der Entwurf spreche die unbeschränkteste Willkür aus." Diese hier wie überall herrschende Willkür will Winter beschränken, und er erklärt, daß die Regierung, die neben der gesetzgebenden Gewalt stehe, auch unter dem Gesetze stehen müsse und daß die Willkür, die die Freiheit und Gleichheit aller Bürger ernstlich gefährdet, nur dann gründlich beseitigt werden könne, wenn im Staate das Gesetz unumschränkt herrscht. Deshalb berühre das monarchische Prinzip „nicht allein die Regierung, sondern ebenso auch die Stände". Es war kein Wunder, daß die Abgeordneten der zweiten Kammer aus dem „Royalisten Winter" nicht klug werden konnten, daß im Gegenteil Freiherr v. Türckheim dieses monarchische Prinzip als ein Prinzip der Bevormundung und gesetzlichen Bindung charakterisierte, und Winter hätte mit Rotteck seinen politischen Grundsatz in Rousseaus Terminologie als republikanisches Prinzip bezeichnen sollen, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß der Ausdruck Republik bei Rousseau und Rotteck nichts anderes besagen will, als daß in dem staatlichen Gemeinwesen das Gesetz unumschränkt herrscht. In dieser Grundanschauung Winters liegt auch die Begründung zu seiner anderorts ausgesprochenen Bemerkung, wonach er sich von der Zweckmäßigkeit der interimistischen Verordnungen der Regierung ohne Zustimmung der Stände nicht überzeugen kann.

Wie steht es um die literarische Abhängigkeit der übrigen politischen Anschauungen Winters? Auch von einem Staatsvertrage redet Winter; aber dieser Ausdruck trägt nicht das entschiedene Gepräge des Rousseauschen Rationalismus. Um das Verfassungswidrige des Ediktes vom 16. April 1819 darzutun, untersucht Winter die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Verfassungsurkunde für ein rechtsverbindliches Gesetz zu gelten habe. „Die Verfassung ihrer Natur nach konnte noch nicht gleich bei Verkündung in Wirksamkeit treten, weil sie von dem Volke noch nicht angenommen war. Dem Volke stand allerdings das Annahme- oder Verwerfungsrecht zu. Durch die vorgenommenen Wahlen der Abgeordneten, die Vorbedingung der Wirksamkeit der Verfassung, hat es den öffentlichen Beweis der Annahme abgelegt, und dadurch war das an sich schon verbindliche, wenngleich einseitige Versprechen in einen Vertrag über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegangen." Obgleich diese Art der Beweisführung an Rousseau äußerlich stark anklingt, so ist doch mit Winters Staatsvertrag die politisch harmlose Tatsache gemeint, daß das Volk das Geschenk der Anteilnahme an der Gesetzgebung annimmt. Winters Staatsvertrag weist darum auch dem Herrscher stets den Vorrang vor dem Volke zu, und Winter, der ja aus Grundsatz „Königlichgesinnter" ist, hat nirgends auch nur den Wunsch oder die Idee ausgesprochen, daß der Staat auf eine andere Art des Vertrages zustandekommen solle, und nirgends hat er die Idee des Staatsvertrages mit der Idee eines allgemeinen Willens oder eines Organs des natürlichen Gesamtwillens verknüpft.

Winters Verfassungsideal ist die konstitutionelle Monarchie. Als Royalist von Grundsatz und Beruf wacht Winter mit seltener Treue darüber, daß dem Regenten auch nicht ein einziges von den wesentlichen Regierungsrechten verloren geht, und er beruft sich auf den Freiherrn vom Stein und dessen Abschiedsschreiben vom 24. November 1808, in dem zu lesen ist: „Die Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen." Das Repräsentativsystem beruht nach Winter auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung, von denen er in diesem Zusammenhange nur zwei aufführt: die gesetzgebende und vollziehende Gewalt[1]. Zu dieser Auffassung fügt er hinzu, daß er unmöglich neben der Gewalt der Regierung noch eine selbständige Justizgewalt anzuerkennen vermöge. Die Kompetenzen der beiden Gewalten grenzt Winter in Übereinstimmung mit Montesquieu so ab, daß die Regierung nicht bloß den Vollzug der Gesetze und die Aufsicht über deren Vollziehung ausführt, sondern auch tatsächlichen Anteil nimmt an der gesetzgebenden Gewalt. Umgekehrt steht die Regierung auch unter dem Gesetz, und da das Wesen der konstitutionellen Monarchie darin besteht, daß die Person des Regenten heilig und unverletzlich ist und Regierungsakte nur durch Gegenzeichnung der Minister rechtskräftig werden, so ist für Winter wie für Montesquieu die Ministerverantwortlichkeit der Angelpunkt des ganzen Repräsentativsystems. Dabei ist auffallend und interessant, daß Winter, der von Beruf ein hoher Beamter im Staatsministerium war, schon in der Idee dem Minister mit einem ungewöhnlich starken Mißtrauen gegenübersteht wie gleichfalls nur Montesquieu[2]. In der Diskussion über die Ministerverantwortlichkeit erklärt sich Winter in bezug auf Inhalt und Umfang der Strafbestimmungen mit Duttlinger völlig einig, der ausdrücklich verlangt, daß „das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister nach allen Richtungen darauf berechnet sein müsse, nicht nur das Volk, sondern auch den Regenten selbst gegen die Attentate seiner Minister sicherzustellen"[3]. Ob Winter allerdings schon im Jahre 1819 die Ansicht vertreten hat, daß dem Regenten für die Fälle der Verurteilung der Minister ein

[1] B. L. V. 1819, II. K., V, Beilage Seite 14 und 43.
[2] B. L. V. 1819, V, Seite 6.
[3] B. L. V. 1819, II. K., IX, Seite 88.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beschränktes Begnadigungsrecht zuzugestehen sei, wie er 1831 verlangte, habe ich nicht feststellen können[1].

Der Segen des Repräsentativsystems besteht nach Winter darin, „daß die Wünsche und Bedürfnisse in jedem Zweige der Staatsverwaltung aus allen Landesteilen vorgebracht, daß sie mit den Vorschlägen der Regierung zusammengehalten, die Ansichten berichtigt werden, daß das Mangelnde ergänzt und so eine der Verkündigung des Gesetzes vorhergehende Beurteilung des Volkes, wenigstens seiner Stellvertreter, veranstaltet wird"[2]. Daher sind die Abgeordneten des Volkes an keinerlei Instruktion gebunden, und jeder stimmt notwendig „nach eigener, freier Überzeugung ab"[3]. An dieser Versammlung sollen alle Klassen der Staatsbürger indirekt teilnehmen, weil die Verfassung auf dem Prinzip der Gleichheit aller beruhen soll. Im Jahre 1831 vertritt Winter allerdings einen niedrigen Zensus und sagt: „Aus politischen Gründen hat man geglaubt, in allen Staaten den Genuß der bürgerlichen Rechte an gewisse Bedingungen anzuknüpfen, und das ist ein wahrer Satz, daß nur derjenige mit Ehren gewählt werden könne, der von Leuten gewählt wird, von denen man glaubt, daß sie frei vom äußeren Einfluß nur nach ihrer inneren Überzeugung stimmen[4]". Auch das Gleichheitsprinzip in seiner Allgemeinheit lehnt Winter im Jahre 1831 ab, „weil es Ungleichheiten gibt, die die Natur und die natürlichen Verhältnisse herbeigeführt haben"[5]. Freilich ist Winters Gleichheitsprinzip schon 1819 durchbrochen durch seine Stellung im Adelsedikt und in der Judenfrage. So rechtfertigt sich keineswegs der Schimpfausdruck „Gleichheitsstürmer", den Freiherr v. Türckheim 1819 auf Winter angewandt hat[6].

Die zentrale Stellung nimmt die Gleichheitsidee in Winters politischem Denken nicht ein; ihm kommt es vielmehr auf die politische Freiheit an. Es hängt mit seiner historischen Grundanschauung zusammen, daß die Weltgeschichte eine allmähliche, aber fortschreitende Vergeistigung und Versittlichung des Lebens sei, daß er für die Freiheit und eine Verfassung, die die Freiheit zum Prinzipe hat, überall eintritt. Deshalb fordert Winter im Jahre 1822 mit Entschiedenheit auch die Gewerbefreiheit. Aber seine politische Freiheitsidee bedingt den Begriff des Gesetzes. Die Freiheit — und hierin geht ja Winter in Rousseaus Gedankengang — gibt es nicht, wo nicht das Gesetz unumschränkt herrscht, durch das sich die Staatsgewalt selbst wieder beschränkt. Mit dieser Anschauung Rousseaus verbindet Winter den Grundgedanken Montesquieus von

---

[1] B. L. V. 1831, II. K., XXXII, Seite 170.
[2] B. L. V. 1819, II. K., II, Beilage Seite 40.
[3] Seite 14.
[4] B. L. V. 1831, II. K., IX, 53.
[5] Seite 75.
[6] B. L. V. 1819, II. K., X, Seite 112.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Wechselwirkung der Gesetze und der Gesittung eines Volkes im Sinne einer allmählichen politischen Erziehung[1]. Dadurch wird Winter notwendig zum Anhänger eines gemäßigten Fortschrittes, der nichts auf die Spitze stellen und unangenehme Rückschritte in der Entwicklung vermeiden will, der bei vollem Verständnis für die Notwendigkeit einer starken Staatsgewalt nie die Freiheit des Volkes und des einzelnen aus dem Auge verliert.

Fassen wir das Ergebnis dieser Ausführungen zusammen! Winters Auffassung der politischen Lage seiner Zeit als eines Naturzustandes und seine Überzeugung von der Notwendigkeit einer staatsrechtlichen Neuordnung nach dem Prinzip der ausschließlichen Herrschaft des Gesetzes läßt sich sachlich zutreffend in Görres Worten als eine Wiederkehr des Contrat social in deutschen Formen bezeichnen. Im übrigen scheidet sich Winter von Rousseau: sein Idealbild einer Verfassung ist gedacht im Geiste des Repräsentativsystems und trägt im wesentlichen die Züge der englischen Verfassung. Dabei muß auffallen, daß Winter die Dreiteilung der Gewalten nach Montesquieu ablehnt, die Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung und die Verteilung der beiden Gewalten auf die persönlichen Träger in völliger Übereinstimmung mit Montesquieu denkt. Das Mißtrauen gegen die Minister bestimmt die Anschauung Winters nicht weniger kräftig[2] als die Montesquieus. Auch Winters relative Bewertung der Verfassungsformen nach ihrem Verhältnis zu dem Kultur- und Sittenzustande eines Volkes entspricht völlig der Anschauung Montesquieus. Winter beruft sich selten auf Montesquieu, einmal ganz allgemein auf die Naturrechtslehrer mehrerer Jahrhunderte. Unter diesen steht er denjenigen am nächsten, die sich nicht begnügen mit dem Gedanken, der absolute Fürst solle so herrschen, „als ob" er beschränkt wäre, sondern die reale verfassungsmäßige Garantien für die Unmöglichkeit des Gewaltmißbrauches fordern. Die inhaltlichen Parallelen zwischen Winter und Montesquieu sind erwiesenermaßen so zahlreich, auffallend und wichtig, daß man unter Berücksichtigung aller dieser Umstände mit Recht von einem Einfluß Montesquieus auf Winter sprechen muß, während eine Beeinflussung durch Rousseaus Geist nur für Winters Grundanschauung, nicht aber für seine Methode, politisch zu denken, nachweisbar ist.

11. Kapitel.

Die politischen Anschauungen Karl Theodor Welckers.

Als Karl Theodor Welcker im Jahre 1813 ein rechtsphilosophisches Werk über „Die letzten Gründe von Staat, Recht und Strafe" veröffentlichte, war er der Überzeugung, daß kein philo-

[1] B. L. V. 1819, II. K., II, Beilage Seite 50.
[2] L. Müller, Bad. Landtagsgeschichte I, Seite 210.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sophisches System dauernde Geltung, daß sittliche Grundsätze nur relative Gültigkeit haben. Daher kann nach Welckers Meinung jeder nur sich selbst Gesetzgeber sein[1]. Das schließt aber die Idee der freien Vereinigung der Menschen zu einer äußeren Ordnung nicht aus, sondern fordert sie. Auf Grund dieser Ansichten kam Welcker zu der Meinung, daß das Recht schon vorhanden war, noch ehe der Staat bestand, und daß aus Staatsgesetzen kein Recht abgeleitet werden kann. Der Staat und seine Macht führen vielmehr bloß das Recht durch, und indem das geschieht, ordnet sich die Staatsmacht als Mittel dem Rechtszwecke unter. Das Rechtsgesetz darf der Freiheit und der Autonomie der Menschen auch keinen Eintrag tun, sondern es besteht nur neben dem subjektiven Vernunftgesetze, und weil es doch den Charakter der Allgemeingültigkeit für alle Bürger tragen soll, so muß es äußerlich auf den freien Vertrag aller gegründet sein. Schon dieser kurze Gedankengang über die Entstehung des Rechts weist durch den Versuch einer Begründung des Rechts auf die sittliche Autonomie des Menschen auf den Kantischen Ursprung hin, wobei wir uns, wie oben auseinandergesetzt wurde, nicht wundern dürfen, wenn auch Ideen aus dem Contrat social deutlich anklingen. Die Kantische Vermischung von Recht und Sittlichkeit, die Rotteck nach Fichtes Vorbild korrigierte, zeigt sich bei Welcker schon darin, daß er den Staat definiert als „die geordnete Vereinigung eines Volkes zur fortdauernden Realisierung des anerkannten höchsten Gesetzes oder auch des höchsten Gutes“[2], und das höchste Gesetz charakterisierte er als „das durch die objektive Rechtsform in seiner Äußerung geleitete, freie innere Gesetz aller“[3]. Von solchen Voraussetzungen aus ist es auch begreiflich, daß der Staat nach Welcker nur durch die Tugend erhalten werden kann, und Tugend im Sinne der Autonomie des sittlichen Willens verlangt bedingungslos die Freiheit der Bürger im Staate. Mit Kant ist Welcker daher der Ansicht, daß eine väterliche, auf das Prinzip des Wohlwollens gestützte Regierung, welche die Bürger als unmündige Kinder behandelt, der denkbar größte Despotismus ist[4]. In dieser ethischen Auffassung des Staates ist auch der Grund dafür zu sehen, daß Welcker die liberalen konstitutionellen Forderungen wie die der Berücksichtigung der Bürger in der Gesetzgebung usw. vertreten mußte, obgleich er der Überzeugung war, daß es „rechtlich gleichgültig“ sei, ob einer oder viele die Regierung verkörperten, ob die Gewalten getrennt oder in einer Hand seien, ob Stände gehört werden müßten oder nicht. Während also vom rechtlichen Standpunkt aus für Welcker keine Regierungsform die beste ist, nimmt er mit Kant die Gesetzgebung und Vollziehung der

---

[1] Zu diesen Ausführungen vergleiche man Kraemer, „Die politische Wirksamkeit Karl Theodor Welckers“.

[2] Kraemer a. a. O., Seite 19.

[3] Seite 36.

[4] Seite 39.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beamtenwahl durch die Nation und die Repräsentanten und auch andere Rechte wie die Freiheit der öffentlichen Meinung aus sittlichen Gründen als allerpersönlichste Rechte für das Volk in Anspruch. Diese wenigen Bemerkungen genügen, um festzustellen, daß Welckers Anschauungen nachdrücklich von Kant und mindestens indirekt von Rousseau beeinflußt sind.

Die naturrechtlichen Anschauungen und die politischen Forderungen Welckers waren in der Zeit der Befreiungskriege sehr abstrakt, politisch nicht völlig klar und darum auch schwankend. In seiner Rede über „Deutschlands Freiheit" „an die Fürsten und das Volk vor Eröffnung der Wiener Versammlung" sind seine Forderungen schon etwas konkreter und bestimmter geworden; aber scharf umrissen treten sie hervor auf dem Landtage, besonders in den Jahren 1831 und 48. Welches ist ihr Inhalt und in welchem Verhältnis steht dieser zu Montesquieus und Rousseaus Ideen?

Welckers politische Bekenntnisse zeigen auf den ersten Blick eine gewisse Zwiespältigkeit in seiner Haltung gegenüber der Lehre von der Volkssouveränität. Am 13. März 1848[1] erklärte Welcker nach seiner „innigsten Überzeugung": „Ich huldige der Monarchie nicht aus Not, weil sie geschichtlich da ist, nicht weil ich ihr Treue geschworen habe; sondern ich halte sie für die beste Regierungsform, weil sie mit der vollkommenen Freiheit vereinbarlich ist." Dagegen äußerte Welcker am 20. Juni 1848 in dem Frankfurter Parlamente[2]: „Die Volkssouveränität, die ganze und vollkommene Volkssouveränität ist die Grundlage meiner rechtlichen Überzeugung in Beziehung auf das Staatsleben. Mein Leben lang habe ich den großen Grundsatz des römischen Rechts, den consensus omnium, zu deutsch: die Zustimmung aller oder das Volkswohl nach dem Gesamtwillen verteidigt." Diesem letzten Bekenntnisse entspricht seine Bemerkung vom 9. April 1848[3]: „Auch soweit bin ich von jeher in meinen Forderungen gegangen, daß die freien Völker ihre Verfassung selbst machen, daß sie sie ändern können, und in diesem Umfange und in diesem Sinne werde ich das bestehende Recht, wie es in den einzelnen Staaten existiert, verteidigen."

So widersprechende Bekenntnisse, die noch in vermehrter Zahl aufgeführt werden könnten, begründen auch die Meinungsverschiedenheit Kosers und Hebeisens in bezug auf Welckers Stellung zur Volkssouveränität[4]. Läßt sich dieser Gegensatz in Welckers Aussprüchen aufklären?

---

[1] B. L. V. 1848, II. K., Seite 171 f.
[2] Hebeisen, Die Kämpfe der politischen Parteien in Baden . . . Seite 36.
[3] Hebeisen, Seite 39.
[4] Koser, Festschrift zu Schmollers 70. Geburtstag, Seite 290; Hebeisen Seite 36.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auf dem Landtage von 1831[1] stellt sich Welcker, wie er sagt, „getreu den politischen Grundsätzen, wie ich stets unverändert bekannte", in die Mitte zwischen die Anhänger des göttlichen Rechts der Legitimität und die „Verteidiger einer in solch einseitigem Gegensatz ebenso haltlosen Volkssouveränität", um auf dem Mittelweg eine wahrhaft vermittelnde Tätigkeit zu entfalten, „welche unser wirkliches historisches Nationalleben zu erfassen und dasselbe nach seinen wesentlichen vernünftigen Grundideen in zeitgemäßer Gestaltung organisch fortzubilden strebt." Die vermittelnde Stellung Welckers bezweckt also eine organische Fortbildung der Staatsrechtsformen nach wesentlichen vernünftigen Grundideen, und die Richtung dieser Entwickelung hat Welcker im Hochverratsprozeß gegen Fickler[2] bestimmt, wenn er äußert, „er wäre immer der Überzeugung gewesen, daß jedes Land sich durch das konstitutionelle Leben zur Republik durcharbeiten müsse." Welckers politische Überzeugung fußt hiernach auf dem Gedanken einer moralischen Entwicklung. Indem er das historische Leben seiner Zeit erfaßt, hält er die Monarchie für die beste Regierungsform, weil sie sich mit der Freiheitsidee verträgt; aber er fordert eine organische Fortbildung der Verfassung in der Richtung auf die Republik und die vollkommene Volkssouveränität. Es muß auffallen, daß diese Überzeugung mit den zunächst zwiespältigen, aber auf höherem moralphilosophischen Standpunkt durchaus einheitlichen Grundüberzeugungen Kants übereinstimmt, dessen Ansichten über die Rechtsentstehung Welcker ja zur Grundlage seiner politischen Anschauung gemacht hat, und der moralische Charakter von Welckers politischer Auffassung kommt auch darin zum Ausdruck, daß er 1848 erklärte, eine Republik ohne „republikanische Tugend" sei „eine Räubergesellschaft"; aber er glaube, die Tugend in einiger Ausdehnung in seinem Volke zu finden[3]. Freilich in einem Punkte weicht Welcker von Kant ab, der die Revolution schlechthin verwarf. Schon in den „letzten Gründen von Staat, Recht und Strafe" vertritt Welcker nämlich die Meinung, daß Freiheit und Revolution über das Leben in Knechtschaft zu stellen sind.[4]

So kann als erwiesen angesehen werden, das Welcker von Kant und dessen Unterscheidung zwischen dem empirischen Staat und dem Staate in der Idee beeinflußt ist, und so erklärt sich m. E. auch, daß Welcker so häufig in seinen Landtagsausführungen über politisch-rechtliche Zustände die zeitliche Bedingtheit der Zustände mehr oder weniger leise betont und daß er 1848 unter der Wirkung der allgemeinen Erregung jener Tage und bei seiner moralischen Auffassung über seine Zeitgenossen den Radikalen näher treten konnte als sonst,

[1] B. L. V. 1831, II. K., XXVI, Seite 277.
[2] Oberrheinische Zeitung 1849, Nr. 112, Hebeisen Seite 38.
[3] Hebeisen a. a. O., Seite 40.
[4] A. a. O., Seite 27.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ohne mit seiner Grundüberzeugung in Widerspruch zu geraten[1]. Mit dieser Feststellung seines Verhältnisses zu Kant ist auch seine indirekte Beziehung zu Montesquieu und Rousseau angedeutet.

Fragen wir weiter: welche Auffassung bekundet Welcker über den empirischen Staat seiner Zeit? — Welcker huldigt in dieser Beziehung der konstitutionellen Verfassung Montesquieus. 1831 weist er hin auf die „große konstitutionelle Grundidee...., die der unsterbliche Montesquieu als die Rede (vermutlich ein Druckfehler, soll wohl Idee heißen) des englischen Verfassungsrechts entwickelt hat, eine Grundidee, die man in neueren Zeiten sogar hat verspotten wollen, jedoch nur aus Mißverständnis", und diese Grundidee besteht nach Welcker darin, „daß im konstitutionellen Staate drei große Zweige der Gewalten geschieden sind, nämlich die Gesetzgebung, die Justiz und die Vollziehung". Diese Staatsrechtsauffassung verteidigt Welcker mit rechtlichen und politischen Gründen gegen Aretin, der im Sinne der deutschen Bundesgesetzgebung nachweisen wollte, daß alle Staatsgewalt in den Händen des Monarchen vereinigt sein müsse, wenn die für das Staatswohl erforderliche Einheit aller Tätigkeiten vorhanden sein solle. Unter Verwerfung der Praxis und der Theorie der französischen Revolutionszeit, in der die drei Gewalten auseinandergerissen wurden „wie drei Stücke totes Holz", und ganz in Anlehnung an den Vorbildstaat Montesquieus und mit dessen Gründen zeigt Welcker, wie trotz dieser Dreiteilung eine organische Einheit zum Nutzen aller besteht.

In bezug auf die vollziehende Gewalt ist Welcker gleich Montesquieu der Meinung[2], daß der erbliche Monarch die Freiheit und Ordnung des Staatswesens im Innern nach den Gesetzen handhaben und den Staat nach außen völkerrechtlich vertreten muß. Da nach dem englischen Rechtsgrundsatz „Der König kann nicht Unrecht tun" der König heilig ist, so erklärt auch Welcker, daß er „in jedem konstitutionellen Staate den Souverän achte und nimmermehr tadelnd antasten werde, weil er unverantwortlich ist"[3]; aber dafür macht er den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit aufs schärfste geltend, und indem er Montesquieus Anschauung von dem Interesse des Adels an der Erhaltung der Verfassung weiter ausführt[4], findet er, daß kein Grund vorhanden ist, „von jenem großen Grundtypus... abzugehen", nach welchem die zweite Kammer die Ministeranklage vor der gesetzgebenden Adelsvertretung erhebt. Während Rotteck in echt Rousseauscher Beweisführung den juristischen Charakter einer Ministeranklage hervorhebt, vertritt Welcker wie Montesquieu die rein politische Auffassung darüber, und er lehnt sich ganz an Montes-

---

[1] A. a. O., Seite 49.
[2] B. L. V. 1831, II. K., XXXIII, Seite 191.
[3] I, Seite 112 f.
[4] XXXIII, Seite 191 f.; vergl. auch I, Seite 97 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

quieus Ideal an. Auch in den anderen Einzelheiten, welche die Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaft und das wechselseitige Verhältnis zwischen Regierung und Gesetzgebung betreffen, erklärt sich Welcker von „den großen Grundsätzen des englischen Staatsrechts" und von Montesquieu abhängig[1]. Aber der rechtsphilosophische Versuch zur Rechtfertigung des von Montesquieu übernommenen Zweikammersystems ist von anderen Gesichtspunkten aus unternommen: Welcker will nicht eine besondere Rücksicht nehmen auf die Leute, die durch Geburt, Reichtum und Ehren vor anderen im Staate hervorragen; sondern er will in der ersten Kammer einen unparteiischen Obmann zwischen den oft entgegengesetzten Anschauungen der Regierung und der zweiten Kammer anerkannt wissen[2]. Die hohe Bedeutung, die Montesquieu der Steuerbewilligung als dem wichtigsten Rechte der Volksvertretung zuerkennt, und die Abneigung Montesquieus gegen den eisernen Etat steigert Welcker in Theorie und Praxis zu einem Rechte der Steuerverweigerung für den Fall, daß die Regierung die Grundideen der konstitutionellen Verfassung wie z. B. den Grundsatz der Preßfreiheit zu verwirklichen sich weigert[3].

Schon darin, daß Welcker mit Montesquieu die Justiz als selbständige Gewalt ansieht, zeigt er, welche Bedeutung er der Unabhängigkeit der Justiz zuspricht. Welcker fordert Unabhängigkeit des Richterstandes und Einführung der Geschwornengerichte[4], beides nach dem Vorbild der englischen Gerichtsorganisation, die er genau kennt, und nach Montesquieus Grundsätzen. Aber während Montesquieu die Richter und ihr Urteil fest an die Gesetze und deren Wortlaut bindet, weicht Welcker hier von ihm ab, „weil die Gesetze mit starrer Eigensinnigkeit alle Fälle unter die gleichen Regeln stellen wollen und oft im Leben die größte Ungerechtigkeit erzeugen". Daher vertritt er „die platonische Idee, daß man den Richter nicht an das Gesetz binden darf"[5]. So steht Welcker in seinen Ansichten über das konstitutionelle Staatsrecht fast ganz auf dem Boden Montesquieus und der englischen Verfassung.

Dagegen sind Welckers Ansichten über die politische Freiheit nicht ausschließlich von Montesquieu beeinflußt. „Der Grundgedanke so vieler großen Schriftsteller, die der französischen Revolution verangingen . . . ., der Grundgedanke, der nicht bloß bei den Belästigten, sondern auch bei den Berechtigten an jenem denkwürdigen 4. August in der Nationalversammlung von 1789, die man nicht mit den späteren Revolutionsgreueln verwechseln muß, zum allgemeinen begeisterten Schluß führt", dieser Gedanke

---

[1] B. L. V. 1831, II. K., XVIII, 251 f.; 308; XVI, Seite 117.
[2] III, Seite 179/81.
[3] XVI, Seite 121.
[4] I, 51 und 53; B. L. V. 1847/48, II. K., Seite 127 und 172.
[5] B. L. V. 1831, II. K., XVI, Seite 63.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist „der tiefe Grund jener Grundsätze des . . . römischen Rechts" von der „Freiheit der Personen und des Eigentums"[1], und die politische Freiheit im allgemeinen fordert er wie Kant aus sittlichen Gründen. Das macht aber für ihn nicht überflüssig, sich auch hier wieder auf England zu berufen[2]. Die Grenzen der politischen Freiheit bestimmt nach Welcker einzig die „Verfassungstätigkeit", die „an kein untergeordnetes Gesetz geknüpft ist . . . und die Gesetze geben, abändern und aufheben kann". Sie allein ist souverän und ist „nicht einmal an dasjenige gebunden, was man Privateigentum nennt"[3]. Zur Begründung auch dieser Ansicht beruft sich Welcker auf das englische Staatsrecht, und er weiß, daß er in dieser Beziehung von Kant abweicht[4]. Die deutsche Freiheit aber im besonderen und die deutsche Einheit kann sich Welcker nicht anders verwirklicht denken, als daß in allen deutschen Einzelstaaten die Freiheit des Volkes durch eingeführte Verfassungen gewährleistet wird; in seinen Ausführungen darüber zeigt er sich von Pufendorf abhängig, wie er sich auch ausdrücklich auf die alte Erfahrung des Severinus a Monzambano beruft, „daß unbeschränkte Monarchien, mit freien Staaten verbunden, es nicht lange aufrichtig mit denselben meinen"[5]. Für die politische Freiheit der Staatsbürger ist nach Welckers Überzeugung aber auch die Stellung des Heeres in der Verfassung von grundlegender Wichtigkeit. Deshalb stimmt Welcker der Adresse um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu[6], wonach für alle badischen Staatsbürger und Staatsdiener einschließlich der Militärs ein Verfassungseid vorgeschrieben wird; aber die übrigen Mittel zur Sicherstellung der Verfassung und der politischen Freiheit gegenüber dem Heer entnimmt Welcker nicht der Darstellung Montesquieus, sondern der dreigeteilten Offiziersernennung der französischen Heere während der Revolutionszeit[7]. — In bezug auf die politische Gleichheit und das aktive Wahlrecht steht Welcker ganz auf dem Standpunkt Montesquieus, daß man den verarmten Bürger nicht mitstimmen lasse, weil er keinen selbständigen Willen habe, und zur Bekräftigung seiner Meinung beruft er sich auf die historischen Erfahrungen im alten Griechenland und Rom[8].

Wer die politischen Ansichten Welckers überschaut, wird dem Urteil eines badischen Mitgliedes der Zentraluntersuchungskommission zustimmen, „daß Welckers Grundsätze gemäßigt, gerecht und würdig" sind[9]. Nur im Jahre 1848 bekennt er sich offen zur Volkssouveränität für die damalige Gegenwart, allerdings nicht auf Grund der bloßen rechtsphilosophischen Voraussetzung Rousseaus, sondern weil er die moralische Qualität seiner Zeitgenossen hoch genug

---

[1] XVII, Seite 224 f.
[2] XII, Seite 233.
[3] XVIII, 251.
[4] XVIII, 329.
[5] XVI, Seite 286.
[6] B. L. V. 1831, II. K., XXXIV, Seite 81.
[7] XXXII, Seite 318.
[8] XIV, Seite 303.
[9] I, Seite 140.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:38 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einschätzte, daß er von seinem sittlichen Standpunkte aus die Einführung rechtfertigen konnte. Aber obgleich Welcker sonst bei der steten Betonung der Verfassungstätigkeit als der Rechtsgrundlage in der Theorie niemals so weit ging wie Rotteck, so erweckte er doch in der Kammer nicht selten von sich infolge der lauten und entschiedenen Heftigkeit seiner Reden einen ganz radikalen Eindruck. Aber nur Ausdruck und Ton seiner vulkanischen Natur waren schuldig. Die ätzende Schärfe des Rousseauschen Radikalismus war in Welckers Anschauung durch Kants starken Einfluß beseitigt worden, und indem Welcker zur Begründung seiner naturrechtlichen Behauptungen und Wünsche vielfach die alte und neue Geschichte heranzog, berief er sich meist auf den Vorbildstaat Montesquieus, dessen Einrichtungen er vielfach, und zwar meist unverändert übernommen hat.

12. Kapitel.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung.

Indem wir zum Schlusse nochmals die vorstehenden Ausführungen im ganzen überblicken, können wir als gesichertes Ergebnis ungefähr folgendes festhalten.

Die Anschauungen des vormärzlichen Liberalismus in Baden erweisen sich bei genauerer Betrachtung der Einzelpersönlichkeiten und der zeitlichen Abschnitte dieser Periode durchaus nicht völlig gleichartig. Schon den Zeitgenossen entging es bei Beginn der parlamentarischen Tätigkeit nicht, daß die Liberalen mit Rücksicht auf ihre rechtsphilosophische Stellungnahme und ihr Verhalten zu den historischen Grundlagen der damaligen Rechtsordnung in zwei Heerlager gespalten waren. Neben der Gruppe der streng rationalistisch denkenden Liberalen (v. Rotteck) steht die Gruppe der mehr historisch orientierten Politiker (v. Liebenstein), und die politischen Ereignisse innerhalb und außerhalb der Kammer bis zum Jahre 1847 hin bedingten eine weitergehende Differenzierung des Parteilebens durch Abscheidung von Elementen nach der rechten und linken Seite hin. Dabei ist festzuhalten, daß sich der politische und soziale Radikalismus vor dem Jahre 1848 in den Kammerverhandlungen aus politischen Gründen nur verhüllt zeigt. — Mit Rücksicht auf diese Tatsachen müssen wir Ad. Wahls allgemeines Urteil über den Ursprung und die weitere Entwicklungsgeschichte des Liberalismus dahin berichtigen, daß wir sagen: wohl besteht nach 1815 in Deutschland und speziell in Baden eine Scheidung von Radikalismus und Liberalismus; aber dieser Radikalismus hat noch keinen praktisch-politischen oder gar sozialen Charakter; sondern er ist rechtsphilosophisch und vertritt nicht etwa bloß die Stimmungen und Ideen von 1789 weiter, sondern bildet sie — wie z. B. aus Rottecks Landtagsreden jener Tage schon deutlich ersichtlich ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die mit seinen späteren Deduktionen im Lehrbuch des Vernunftrechts fast überall übereinstimmen — in origineller Weise mit Rousseaus Methode um. Die weitere Geschichte des Liberalismus ist auch nicht bloß eine weitere Loslösung von diesen Ideen unter Hinwendung zum Konservatismus; sondern ein Teil der Liberalen hält an dem alten Stamme seiner Überzeugung fest und ein anderer Teil wie Welcker, Mathy usw. vollzieht eine mehr oder weniger leise Schwenkung nach links, indem er immer deutlicher die radikalen Momente seiner liberalen Überzeugung herauskehrt.

Unter Berücksichtigung dieser historischen Tatsachen müssen wir sagen, daß der badische Liberalismus in Wirklichkeit von Montesquieu und Rousseau beeinflußt worden ist. Die Beziehungen der Liberalen zu diesen beiden Staatsrechtstheoretikern sind teils direkte literarische Beziehungen; teils besteht eine indirekte Beeinflussung. Im letzteren Falle werden die Beziehungen vermittelt entweder durch den allgemeinen Zeitgeist, der infolge der Verbreitung der französischen Doktrin mit Elementen aus Montesquieus und Rousseaus Lehren völlig durchsetzt ist, oder durch die Betrachtung der Verfassungsexperimente der großen französischen Revolution oder auch auf philosophischem Wege durch die Naturrechtstheorie besonders Kants.

Hinsichtlich des Grades der Beeinflussung kann als feststehend gelten, daß der vormärzliche Liberalismus Badens mit seinen feineren Schattierungen nicht in allen Einzelerscheinungen gleich intensiv von Montesquieu und Rousseau beeinflußt ist. Immerhin muß man sagen, daß sich der Einfluß Montesquieus mit größerer Allgemeinheit in die liberalen Haupt- und Unterströmungen ergossen hat als der Einfluß Rousseaus, besonders wenn man sein Augenmerk richtet auf den Inhalt des politischen Denkens der Liberalen, und dem entspricht auch, daß die Idee der politischen Freiheit praktisch mehr hervortritt und weniger durchbrochen wird als die politische Gleichheitsidee.

Die Hauptzüge von Montesquieus Verfassungsideal sind geradezu Gemeingut des vormärzlichen Liberalismus Badens geworden. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß die Lehre von der Volkssouveränität in dem von Rousseau ausgeprägten Sinne von den großen geistigen Führern der badischen Liberalen nie völlig akzeptiert worden ist. Nur unmittelbar vor dem Ausbruch der 48-er Revolution tritt die Volkssouveränitätslehre Rousseaus in ursprünglicher Reinheit auf und wirft ihre Schatten auf die Kammerverhandlungen. Von Montesquieu dagegen hat man allgemein übernommen die Idee des Repräsentativstaates mit der Teilung der Staatsgewalt. Wenn auch viele Liberale mit Rotteck der Dreiteilung Montesquieus eine Zweigewaltenteilung entgegensetzten, so haben eben diese Liberalen sich doch auch zu Montesquieus Dogma von der Unabhängigkeit der Rechtspflege bekannt. Ebenso stimmte der größte Teil der Liberalen Montesquieus Zweikammersystem zu. Freilich Männer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von der Denkart Rottecks traten mit naturrechtlichen Gründen für die Einheit der gesetzgebenden Versammlung ein. Wenn man auch meist den Gedanken Montesquieus, daß sich die Regierung und Gesetzgebung in gegenseitigem Mißtrauen am Gewaltmißbrauche wechselseitig hindern müssen, zugunsten einer freundlichen und vertrauensvollen Harmonie zwischen beiden Gewalten ablehnte, so teilte man doch fast allgemein das Mißtrauen Montesquieus gegen die Minister, die man mit Montesquieu für die Tat und auch für den Rat verantwortlich gemacht wissen wollte. Zu diesen Konsequenzen war man gezwungen, weil man Montesquieus Anschauungen über die staatsrechtliche Stellung des Regenten voll anerkannte. Auch in vielen anderen Einzelheiten wie der Finanzhoheit der zweiten Kammer war man mit Montesquieu in Übereinstimmung, oder man nahm seine Ideen wenigstens als Anregungen dankbar hin und baute sie mit Hilfe anderer Erfahrungen oder mit seinem eigenen methodischen Prinzipe praktisch aus. Nicht dagegen akzeptierte man die unklaren naturrechtlichen Grundlagen Montesquieus, auch nicht seinen farblosen Begriff des Gesetzes. Wer das Bedürfnis fühlte nach einer logisch und philosophisch scharfen Definition des Gesetzes, wandte sich deshalb an Rousseau, und Winters „monarchisches Prinzip" darf als Typus gelten für viele Fälle, in denen man mit Schlagworten der konstitutionellen Monarchie Begriffsinhalte deckte, die erstmalig in dieser Prägnanz Rousseau zusammengefaßt und als republikanische Prinzipien formuliert hatte.

Mit diesen Feststellungen soll nicht behauptet sein, daß nicht auch von anderer Seite her literarische Einflüsse auf die vormärzlichen Liberalen in inhaltlicher Beziehung sich geltend gemacht haben. In den Debatten macht sich bei einigen zuweilen die Meinung geltend, daß man sich mit einer ideellen Beschränkung des Regenten begnügen soll und daß man nicht immer rechtliche und verfassungsmäßige Garantien zur Gewährleistung der Freiheit und Sicherheit der Menschenrechte fordern müsse. Auch andere als Rotteck verraten die Kenntnis der Entwicklungsgeschichte der Naturrechtsideen. Es liegt aber außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, die Einflüsse Pufendorfs u. a. genau und im einzelnen klarzustellen. Auch die Geschichte der alten und der neueren Völker liefert viele politische Anschauungen und Erfahrungen; aber wenn man sich auch oft auf die Einzelheiten der Geschichte Englands und Frankreichs einläßt, so verraten doch oft direkte Berufungen auf Montesquieu, daß man die Verfassungsverhältnisse Englands durch seine Brille anschaut oder wenigstens auf seine Anregung hin studiert hat.

Wie steht es — so fragen wir zuletzt — um die Beeinflussung des badischen Liberalismus durch die Denkmethoden Montesquieus und Rousseaus?

Die mehr historisch orientierten Liberalen wie v. Liebenstein sind in ihrem politischen Denken von dem methodischen Prinzip

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des „Geistes der Gesetze“ nachhaltig und tief beeinflußt worden, und sie übersetzen daher Montesquieus Verfassungsideal nicht etwa mit rationalistischer Unbesorgtheit um die Verschiedenheiten in Zeit und Raum aus dem Relativen ins Absolute; sondern sie rechtfertigen vor sich die Rezeption fremder Staatseinrichtungen durch die Überzeugung, daß bei nahezu gleichen Natur- und Kulturbedingungen die zivilisierten Völker Europas einen gleichen Grad staatsbürgerlicher Freiheit vertragen können. Selbst die größten Rationalisten unter den Liberalen stehen mindestens in einem ähnlichen Verhältnis zu Montesquieus Methode wie Rousseau in seiner Verfassungspolitik zum methodischen Prinzip vom „Geist der Gesetze“. (C. s. III, 8, 9, 3).

Die Gruppe der mehr oder ganz rationalistisch denkenden Liberalen ist nicht ausschließlich von der rechtsphilosophischen Methode Rousseaus beeinflußt. Bei Rotteck und Welcker machen sich allzudeutlich die Einflüsse von Kants Moral- und Rechtsphilosophie geltend. Einige liberale Politiker, die man fast den historisch denkenden Liberalen zuzählen möchte, denken oder sprechen in Naturrechtsbegriffen der älteren deutschen Aufklärung. Die weiteste Verbreitung hat Rottecks Theorie gefunden. Ihm war die Naturrechtstheorie in der ganzen Länge ihrer historischen Entwicklung genau bekannt. Sichtlich unter dem Einflusse Kants und der französischen Revolution hat er die Ideen Montesquieus und Rousseaus zu einer neuen Systemeinheit verschmolzen, indem er das Repräsentativsystem nach Rousseaus rechtsphilosophischer Methode von der obersten Idee der Freiheit ableitete. Dadurch hat er teils die Rousseausche Terminologie mit neuem Inhalte gefüllt, teils selbst eine neue Terminologie geprägt. — Die Untersuchungen über die Rechtsverbindlichkeit der positiven Gesetze, die Rotteck und andere Liberale der rationalistischen Richtung vornehmen, stimmt dagegen mit Rousseaus rechtsphilosophischer Deduktion völlig überein. Wenn aber dieser Rousseausche Radikalismus der Liberalen nicht von Anfang an in politische Taten umgesetzt wurde, so lag dies daran, daß man sich nach Verleihung und Annahme der Verfassung durch den Herrscher und das Volk wie durch einen Vertrag zur Beachtung des bestehenden Rechtes rechtlich verpflichtet fühlte. Erst nach den Verfassungskämpfen von 1841—43 trat zuerst außerhalb der Kammer die negierende Kritik dieses Radikalismus gegenüber den bestehenden Verhältnissen bei einigen Liberalen hervor und bewirkte die Bildung der Partei des politischen Radikalismus.

So ist der Einfluß Montesquieus und Rousseaus auf den vormärzlichen Liberalismus Badens überall mehr oder weniger fühlbar, und wenn sich auch angesichts der vielen Schattierungen, in denen sich dieser Liberalismus uns darbietet, eine allgemeine Formel für das Maß der Beeinflussung nicht wird finden lassen, so darf doch mit den vorstehenden Feststellungen die von Voltelini vertretene

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auffassung, daß die theoretischen Grundlagen des modernen Rechtsstaates fast ausschließlich auf Gedanken beruhen, die zwar ursprünglich von England übernommen, aber doch ohne jeden weiteren fremden Einschlag im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus in rein deutscher Geistesarbeit ausgebildet worden seien, inbezug auf den badischen Liberalismus im besonderen und mit Rücksicht auf dessen Bedeutung für die liberale Bewegung in Deutschland auch im allgemeinen als den historischen Tatsachen nicht entsprechend zurückgewiesen werden.

Generated on 2019-10-05 16:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Lebenslauf.

Ich, Heinrich Artur Fickert, evangelisch-lutherischer Konfession, bin als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Heinrich Otto Fickert und seiner Ehefrau Marie Berta geb. Hauschild am 9. Oktober 1883 in Freiberg (Sa.) geboren. Meine erste Schulbildung empfing ich in der Knabenbürgerschule meiner Vaterstadt. Von Ostern 1898—1904 besuchte ich das Lehrerseminar zu Nossen, wo ich zu Ostern 1904 die Reife- und im Dezember 1906 die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden habe. Vom Königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zum akademischen Studium zugelassen, widmete ich mich vom Wintersemester 1907/08 bis zum Wintersemester 1910/11 dem Studium der Philosophie, Pädagogik, Geschichte und der deutschen und lateinischen Sprache. Zum Danke verpflichtet fühle ich mich für die vielen Anregungen, die ich empfangen habe in den Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren von Bahder, Barth, Bethe Brandenburg, Gardthausen, M. Heinze, R. Heinze, Hirth, Holz, Jäger, Köster, Lamprecht, Martini, Merker, Richter, Salomon, Seeliger, Sievers, Soerensen, Volkelt, Witkowski, Wundt und Zarncke. Im Dezember 1911 legte ich in Leipzig mit Erfolg die Pädagogische Prüfung ab.

Als Lehrender war ich bisher tätig an den einfachen Volksschulen in Rothenfurth (Ostern—Michaelis 1903), Erbisdorf (Ostern 1904 bis Ostern 1907) und Chemnitz (Ostern—Michaelis 1907); ferner seit dem 15. August 1911 an den sächsischen Lehrerseminaren in Borna, Annaberg und Waldenburg. Seit dem 1. Februar 1913 leite ich als Direktor die mittlere und einfache Volksschule und die Fortbildungsschule zu Ellefeld i. V.

Eine vom Preisrichterkollegium der „Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung“ im Jahre 1911 angenommene Preisbewerbungsschrift über „Die staatsbürgerliche Erziehung mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben unserer Lehrerseminare“ ist bei Teubner 1912 im Druck erschienen. Die vorliegende, als Dissertation eingereichte Arbeit verdankt ihre Entstehung besonders den Anregungen der Herren Professor Dr. Brandenburg und Geh. Hofrat Professor Dr. Seeliger.

Ohlenroth'sche Buchdruckerei Georg Richters, Erfurt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Generated on 2019-10-05 16:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b2632728
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google